

**DIMENSION UND
WISSENSCHAFTLICHE
NACHPRÜFBARKEIT POLITISCHER
MOTIVATION IN
DDR-ADOPTIONSVERFAHREN,
1966–1990**

VORSTUDIE IM AUFTRAG
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND
ENERGIE

POTSDAM, DEN 26. FEBRUAR 2018
(ÜBERARBEITUNG DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 2017)

ZENTRUM FÜR ZEITHISTORISCHE
FORSCHUNG POTSDAM

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft



Das Forschungsprojekt wurde geleitet von:

Prof. Dr. Thomas Lindenberger vom Zentrum für Zeithistorische Forschung
(ZZF) Potsdam

Dem Forscherteam gehören an:

Dr. Agnès Arp / Dr. Ronald Gebauer / Dr. Marie-Luise Warnecke

An der Mitarbeit weiterhin beteiligt:

Cornelius Henning M.A. / Christin Kubentz B.A.

Lektorat und Layout: Dr. Marcel Streng

Potsdam, 26. Februar 2018

1.	Fragestellung und Ziel der Vorstudie.....	6
2.	Das Adoptionsverfahren gemäß Familiengesetzbuch der DDR	9
2.1.	Die gesetzliche Verankerung des Familienleitbildes in der DDR	9
2.2.	Die gesetzliche Regelung des Erziehungsrechtsentzuges in der DDR	13
2.3.	Die gesetzliche Regelung der Annahme an Kindes Statt in der DDR.....	18
2.4.	Exkurs: Unterschiede im Adoptionsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.....	23
3.	Kenntnisstand über den politischen Charakter von Adoptionen in der DDR	25
3.1.	Wissenschaftlicher Forschungsstand.....	25
3.2.	Öffentlich dargestellte Fälle von DDR-Zwangsadoptionen.....	31
3.3.	Die Clearingstelle der Berliner Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport, 1991–1993	33
3.4.	Zur Nachweisbarkeit politisch motivierter Adoptionen auf Grund des bisherigen Forschungsstandes.....	35
4.	Begriffsklärung „politisch motivierte Adoption“ im Kontext der Aufarbeitung von SED-Unrecht.....	39
4.1.	Definitionen der „Zwangsadoption“ in der DDR, 1991–2017	39
4.2.	Die Jugendhilfe und der Erziehungsrechtsentzug als Folge einer Instrumentalisierung des „Asozialen“-Paragrafen.....	42
4.3.	Erweiterte Definition der „politisch motivierten Adoptionen in der DDR“	47
5.	Quantitativ-statistische Exploration des Jugendhilfeberichtswesens in der DDR.....	52
5.1.	Maßnahmen bei Erziehungsgefährdung nach § 50 FGB	53
5.2.	Erziehungsrechtsentzüge nach § 51 Abs. 1 FGB.....	54
5.4.	Anordnung der Pflegschaft nach § 104 Abs. 1 FGB	56
5.5.	Strafrechtliche Verfolgung nach den Paragraphen des 2. und 8. Kapitels des StGB-DDR.....	57
5.6.	Adoptionsverfahren	58
6.	Schriftliche Quellen und Datenschutz.....	62
6.1.	Die Jugendhilfeakten: Archivierungslogik und Datenschutz.....	62
6.2.	Datenschutzrechtliche Bedingungen und Archivierungsfristen	65
6.3.	Die Adoptionsakte der DDR.....	67
6.4.	Weitere relevante Archivbestände.....	70
6.5.	Resümee zur Akteneinsicht und Datenschutz.....	72
7.	Mündliche Quellen und Relevanz für das Thema	74
8.	Die Machbarkeit der Erforschung politisch motivierter Adoptionen in der DDR.....	77
8.1.	Verfahrenspraxis.....	77
8.2.	Fallzahlen.....	78
8.3.	Die grundlegende Notwendigkeit einer heterogenen Quellenbasis	80
8.4.	Resümee	80

9. Themen für eine wissenschaftliche Erforschung der politisch motivierten Adoptionen in der DDR	81
9.1. Die Berliner Clearingstelle: Entstehungsgeschichte und Ergebnisse.....	81
9.2. Prüfung der Fälle und Musterverläufe.....	82
9.3. Die Erinnerungen der Akteure	83
9.4. Zeitliche Entwicklung des Phänomens des erzwungenen Erziehungsrechtsentzugs, 1949-1990.....	85
9.5. Einbettung in die psychologische Adoptionsforschung	85
9.6. Reflexionsebene „Forschung im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und Akteneinsicht“	86
10. Grundsätze für eine wissenschaftliche Erforschung der politisch motivierten Adoptionen in der DDR	87
10.1. Dreiteilige transdisziplinäre Projektstruktur.....	87
10.2. Zeitliche Dauer einer Hauptstudie	88
11. Quellen- und Literaturverzeichnis	90
11.1. Archivalische Quellen*	90
11.1.1. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde	90
11.1.2. Landesarchiv Berlin	90
11.1.3. Sächsisches Staatsarchiv	90
11.1.4. Parlamentsdokumentation des Abgeordnetenhauses von Berlin (PARDOK)	90
11.1.5. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages	90
11.1.6. Lebensgeschichtliche Interviews	91
11.1.7. Experteninterviews.....	91
11.1.8. Biographien und Erfahrungsberichte.....	91
11.2. Expertisen zu Jugendhilfe und Adoptionspraxis.....	92
11.3. Forschungsliteratur	93
11.4. Zeitungsartikel	99
11.5. Fernsehfilme und -features	100

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Abschnittsbevollmächtigter
AVG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AVS	Adoptionsvermittlungsstelle
BArch	Bundesarchiv
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BStU	Bundesbeauftragte/r für die Stasi-Unterlagen
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FGB	Familiengesetzbuch der DDR
IGFM	Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
ISA	Institut für soziale Arbeit e. V., Münster
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHVO	Jugendhilfeverordnung
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LStU	Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MfV	Ministerium für Volksbildung
OvZ-DDR e.V.	Opfer von Zwangsadoptionen – DDR
PM 12	vorläufiger Personalausweis der DDR
SAPMO	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der DDR
StUG	Stasiunterlagengesetz
VA	Verwaltungsarchiv
VEB	Volkseigener Betrieb
ZABB	Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle Berlin-Brandenburg
ZK	Zentralkomitee

1. Fragestellung und Ziel der Vorstudie

In den Bürgerberatungen der Landesbeauftragten, in den Anlauf- und Beratungsstellen für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ sowie den Beratungsstellen für Betroffene von Zwangsadoptionen¹ wird den Beratern immer wieder von schwerwiegenden Eingriffen in das Erziehungsrecht durch die Referate der Jugendhilfe in der DDR berichtet. Es bleibt bis heute sehr schwierig, jene Erzählungen anhand von Jugendhilfe-Akten zu rekonstruieren, in die die Betroffenen selbst nur unvollständig und mitunter erst nach mehreren Anfragen Einsicht nehmen dürfen. Trotz erster Forschungsarbeiten über den politischen Charakter von Adoptionen besteht noch eine beträchtliche Wissenslücke zum Thema „Zwangsadoptionen“ in der DDR. Es fehlen umfassendere Erkenntnisse über erzwungene und politisch motivierte Fremdadoptionen. Belege für ein Phänomen beizubringen, das kaum nachvollziehbare Spuren hinterließ und in vielen Fällen zu Zweifeln an einwandfreien Adoptionsverfahren Anlass gab, ist schwierig. Nichtsdestotrotz bleibt die Herausforderung und Pflicht für Juristen, Historiker, Sozialarbeiter und Psychologen heute, geschilderte Erfahrungen von Betroffenen ernst zu nehmen und zu überprüfen. Ihre Berichte müssen im Einzelfall wie in ihrer Zusammenschau hinsichtlich der Übereinstimmung mit historisch rekonstruierbaren Tatsachen verglichen werden.

Ziel der Vorstudie „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR Adoptionsverfahren, 1966–1990“ ist es, unter Berücksichtigung dieser Umstände und Probleme die erforderlichen historischen und forschungsorganisatorischen Vorkenntnisse für die Planung und Förderung eines umfangreicheren Forschungsprojekts (i. F. „Hauptstudie“) durch den Auftraggeber zur Verfügung stellen. Sie soll eine

1 Zwangsadoptierte Kinder, in: zwangsadoptiert-kinder.de, verantwortw. Katrin Behr, c/o UOKG; „Verein gestohlene Kinder der DDR e.V.“, verantwortw. Andreas Laake, Kathrin A. Gericke, in: <http://www.zwangsadoption-saeglingstod-ddr.com/zwangsadoption-saeglingstod-ddr-1>.

Katrin Behr wurde 2014 Preisträgerin des Wettbewerbs „25 Jahre Mauerfall: Geschichte erinnern - Gegenwart gestalten“, vgl. die Laudatio von Thomas Krüger zur Preisverleihung in der Vertretung des Landes Brandenburg beim Bund am 9. Dezember 2014 in Berlin: <http://www.bpb.de/presse/198252/laudatio-von-thomas-krueger-zur-preisverleihung-zum-wettbewerb-25-jahre-mauerfall-geschichte-erinnern-gegenwart-gestalten-in-der-vertretung-des-landes-brandenburg-beim-bund-am-9-dezember-2014-in-berlin> (Zugriff am 30. August 2017).

Antwort auf die Frage liefern, ob die Erforschung von politisch motivierten Adoptionen in der DDR zufriedenstellend realisierbar ist und insbesondere, was zu tun ist, um den für eine wissenschaftliche Analyse und Bewertung unerlässlichen Zugang zu den Akten der Jugendhilfe und der Adoptionsvermittlungsstellen der DDR im nötigen Umfang und in der nötigen Qualität zu ermöglichen. Dabei spielen Probleme des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte gemäß den Spezialregelungen des Adoptionsrechts eine zentrale Rolle. Ferner sollen erste wissenschaftlich fundierte Aussagen darüber getroffen werden, ob es über bereits erforschte und durch Publikationen bekannte Fälle hinaus in der DDR zwischen 1966 und 1990 zu politisch motivierten Adoptionsverfahren gekommen ist.

Im Sinne einer *Machbarkeitsstudie* liefert diese Vorstudie somit ein Gerüst forschungskonzeptioneller und praktischer Überlegungen, die einer umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchung von politisch motivierten Adoptionsverfahren in der DDR zu Grunde zu legen sind.

Argumentation der Vorstudie

Aufgrund der systemimmanenten Selbstverständlichkeit, mit der staatliche Stellen der DDR sozialpolitisch und juristisch in die Privatsphäre eingriffen, gab es verschiedene Möglichkeiten, leibliche Eltern gegen ihren Willen unter Rückgriff auf bestimmte Regelungen des Familiengesetzbuches der DDR (FGB)² von ihren Kindern zu trennen. So konnten leibliche Eltern zunächst durch Entziehung des Erziehungsrechtes (§ 51 FGB) von ihren Kindern getrennt werden. In Verbindung mit dem für die DDR charakteristischen Fehlen jeglicher effektiven Rechtsmittel gegen staatliches Verwaltungshandeln bot das Regelwerk der verschiedenen Maßnahmen und Prozeduren der Familien- und Jugendfürsorge **strukturell bedingte Gelegenheiten**, um Adoptionen gegen den Willen der leiblichen Eltern aus politischen Motiven, mithin in einer in einer dem Unrechtscharakter des SED-Staats entsprechenden Weise, durchzuführen. In welchem Umfang unterschiedliche Akteure wie Ärzte und medizinisches

² Grundlage für die Betrachtungen bildet die Fassung des Familiengesetzbuches vom 20. Dezember 1965, siehe GBl. I 1966 Nr. 1, S. 1.

Personal, SED-Kader, MfS-Mitarbeiter und pädagogisches Personal (in Schulen, in Jugendhilfereferaten und in Kinderheimen) diese staatliches Unrecht ermöglichenden **Gelegenheitsstrukturen** gezielt nutzten, mithin das Familien- und Adoptionsrecht für politische Zwecke missbrauchten, kann hingegen auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands nicht präzise beurteilt werden.

Im Folgenden werden zunächst die Rechtsgrundlagen des Adoptionsverfahrens in der DDR und in einem dem Vorstudiencharakter des Berichts entsprechenden Umfang das seinerzeitige Adoptionsrecht der Bundesrepublik Deutschland in wesentlichen Punkten charakterisiert. Das darauffolgende Kapitel widmet sich dem Forschungs- und Kenntnisstand zum Thema und untersucht den Begriff der „politisch motivierten Adoption“ im Kontext des SED-Staats, seiner Gesetzgebung und seiner Familienpolitik. Weitere Kapitel enthalten einen Überblick über den Kenntnisstand zu den quantitativen Dimensionen derartiger Eingriffe, eine ausführliche Diskussion des problematischen Zugangs zu schriftlichen Quellen und eine Darstellung zur Unverzichtbarkeit mündlicher Quellen.

Abschließend werden die Ergebnisse der Vorstudie sowie Möglichkeiten und Voraussetzungen einer umfassenden Erforschung des Themas diskutiert und damit einhergehend Forschungsstrategien skizziert, die im Rahmen eines umfangreicheren Vorhabens die wissenschaftliche Aufarbeitung des Entzuges des elterlichen Erziehungsrechtes (DDR-Begriff) bzw. Sorgerechtes (heutiger Begriff) in der DDR entscheidend voranbringen können.

2. Das Adoptionsverfahren gemäß Familiengesetzbuch der DDR

Das Adoptionsverfahren in der DDR als solches ist ausführlich erforscht worden,³ und soll hier zum besseren Verständnis kurz skizziert werden.⁴ Grundsätzlich existierten drei Möglichkeiten, eine Adoption zu vollziehen: Das Adoptionsverfahren konnte mit Einwilligung der Eltern, mit gerichtlich ersetzter elterlicher Einwilligung oder unter gänzlichem Verzicht auf die elterliche Einwilligung durchgeführt werden.

Die bundesdeutsche Rechtslage, namentlich eine ausführliche Gegenüberstellung der einschlägigen Normen sowie ihre Anwendung in der behördlichen und gerichtlichen Praxis sollen Gegenstand einer Hauptstudie sein. Bereits an dieser Stelle wird vollumfänglich auf die Dissertation von Marie-Luise Warnecke verwiesen, die sich den maßgeblichen bundesdeutschen jugendhilfe- und familienrechtlichen Normen ausführlich widmet.⁵

2.1. Die gesetzliche Verankerung des Familienleitbildes in der DDR

Grundlage für Adoptionsverfahren, auch der hier zu behandelnden mit politischer Motivation, war das im FGB fixierte offizielle Familienleitbild der DDR. Sofern es um Adoptionen ging, betrafen sie hauptsächlich Kinder im Kleinkindalter.⁶ Daher sind für die Studie die Regelungen des FGB maßgeblich, die eine Adoption von Kindern ermöglichten, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Dies bedeutet jedoch

3 Vgl. die Arbeiten von Michael Janitzki (Janitzki 2010) und Marie-Luise Warnecke (Warnecke 2009). Siehe auch Brüning (1992), S. 89–104.

4 Eine zusammenfassende Betrachtung zu den adoptionsrechtlichen Regelungen von Marie-Luise Warnecke findet sich unter https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bestimmungen_zum_adoptionsrecht_in_der_ddr-jugendhilfe.pdf, Abfrage vom 1. September 2017. Weitere Hinweise für Herkunftssuchende zusammengestellt von Marie-Luise Warnecke sind unter https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/praktische_unterstuetzung_der_herkunftssuchen.pdf abrufbar (Zugriff am 1. September 2017).

5 Warnecke (2009), S. 42 ff., S. 89 ff., S. 108 ff., S. 130 ff., S. 162 ff.

6 So sind zum Beispiel für 1989 insgesamt 1.564 Annahmen an Kindes Statt mit Kindern unter 3 Jahren; 927 mit Kindern zwischen 3 und 6, 634 mit Kindern zwischen 6 und 10, 237 mit Kindern zwischen 10 und 14 und 50 mit Kindern zwischen 14 und 18 Jahren nachgewiesen. Vgl. Seidenstücker/Münder (1990), S. 56.

nicht, dass es keine von politisch motivierten Adoptionen Betroffenen im Jugendalter gegeben haben könnte.

Die Eingriffstatbestände des FGB sind eng verknüpft mit dem vorherrschenden Familienbild und der der Familie zugedachten Rolle in der Gesellschaft. Aufschlussreich bei der Betrachtung des sozialistischen Familienbildes ist zunächst die Präambel des FGB. Sie bezeichnet die Familie als „kleinste Zelle“ der Gesellschaft und somit als elementaren Bestandteil sowie Grundlage der sozialistischen Gesellschaft.⁷ Das heißt, dass der Familie eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft zukommen sollte. Die Idee hinter dieser gesetzlich zugedachten Rolle war jedoch nicht primär der Schutz der Familie. Stattdessen war die Entwicklung der Kinder zu Staatsbürgern der eigentliche Grund für das staatliche Interesse am Erziehungsalltag innerhalb der Familien. Grundlegend dafür war die Sichtweise, dass die Interessen von Familie, Gesellschaft und Partei-Staat identisch seien.⁸ In der DDR sollte sich ein neuer Familientyp entwickeln, der durch „eine stabile Gemeinschaft, die auf der gegenseitigen Liebe, Achtung und Gleichberechtigung aufbaut, die die Mitwirkung bei der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zur Hauptfunktion hat und die bewußte Elternschaft einschließt“⁹, gekennzeichnet war.

In der Terminologie des Rechts äußerte sich das in der Kennzeichnung der Rechtsbeziehung: Wurde zunächst von einem Sorgerecht und der elterlichen Gewalt gesprochen, etablierte sich später der Begriff des Erziehungsrechtes.¹⁰ Im Gesetzestext selbst war das Erziehungsziel im § 42 FGB verankert.

„§ 42 (1) Die Erziehung der Kinder ist eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern. [...]“

7 Satz 1 bis 3 der Präambel des FGB lauten wie folgt: „Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft. Sie beruht auf der für das Leben geschlossenen Ehe und auf den besonders engen Bindungen, die sich aus den Gefühlsbeziehungen zwischen Mann und Frau und den Beziehungen gegenseitiger Liebe, Achtung und gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Familienmitgliedern ergeben. Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik sind die feste Grundlage für die sozial gesicherte Existenz der Familie.“

8 Vgl. Arnold (1975), S. 25.

9 Grandke (Red.) (1981), S. 21.

10 Vgl. Heuer (1995), S. 188.

§ 42 (2) Das Ziel der Erziehung der Kinder ist, sie zu geistig und moralisch hochstehende und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewusst mitgestalten. Durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild [...] erziehen die Eltern ihre Kinder [...].“

Besonders die erwähnte Vorbildfunktion der Eltern gegenüber den Kindern ist von Bedeutung, verknüpft sie doch in einem Rechtstext das auf der gewährleisteten sozialistischen Erziehung aufbauende Kindeswohl mit Verhaltensweisen der Eltern:

„Die Hauptfunktion besteht in der bestmöglichen Mitwirkung der Familie bei der Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit [...]. Da die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit Ziel und Voraussetzung für die entwickelte sozialistische Gesellschaft ist, müssen sie und jeder einzelne das Interesse darauf richten [...].“¹¹

Dadurch war der Hintergrund für das staatliche Interesse am Familienalltag klar definiert. Die individuellen Interessen der Familie als Gemeinschaft und die der einzelnen Mitglieder mussten denen der sozialistischen Gesellschaft und des Staates, also auch den Interessen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), untergeordnet werden. Das Familiengesetzbuch sollte dabei nicht nur den rechtlichen Rahmen schaffen, sondern gleichzeitig auf eine Art Lenkung innerhalb der bestehenden Familienstrukturen hinwirken.

Im Rahmen des Planes der Erziehung der Kinder zu gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten fehlten klar definierte Zielvorstellungen, die eine flächendeckende Umsetzung ohne größere Auslegungsspielräume gewährleistet hätten. Vielmehr drückte das Erziehungsziel die Bedürfnisse der „sozialistischen Gesellschaft“ aus. Es war die Aufgabe der Jugendfürsorger, Eltern an jene Zielvorgaben zu erinnern. Auf die Frage hin, warum die Erziehung der Kinder nicht Privatangelegenheit der Eltern sei, wurden die Jugendfürsorger (hier „Teilnehmer“ genannt) auf das deklarierte Ziel des FGB hingewiesen:

„Ziel: Auf der Grundlage der bisher behandelten Themen soll bei den Teilnehmern die Einsicht angebahnt werden, dass die Art und Weise der

11 Ansorg (1967), S. 92 ff.

Erziehung der Kinder in der Familie nicht Privatangelegenheit der Eltern ist, sondern sie dabei eine hohe Verantwortung gegenüber der Gesellschaft haben. Dazu werden den Teilnehmern Kenntnisse über die Anforderungen vermittelt, die die sozialistische Gesellschaft an die Familienerziehung stellt. (Familiengesetzbuch der DDR).¹²

Von besonderer Relevanz für die hier interessierende Frage ist die Untersuchung der Verflechtung und Kooperation der Jugendhilfeorgane mit den Einrichtungen anderer Körperschaften und ihre gegenseitige Beeinflussung. Bereits in der JHVO wird in § 3 von der engen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Volksbildung und den Organen der Rechtspflege gesprochen.¹³ Ob und inwieweit dies in der Adoptionspraxis zum Tragen kam, ist noch genauer zu untersuchen. Ausschlaggebend für eine solche Untersuchung sind interne Anweisungen der einzelnen Organe, die eine Zusammenarbeit belegen können.¹⁴

Das FGB ist für die Untersuchung politischer Motivationen in Adoptionsfällen innerhalb der DDR 1966–1990 grundlegend. Man begriff das Gesetz als leicht verständlichen Ratgeber und konkrete Anleitung für die Gestaltung der familiären Beziehungen des Bürgers und erst sekundär als Mittel zur Lösung von Konfliktfällen und als Handwerkszeug des Rechtskundigen.¹⁵

Für den Fall, dass „innerfamiliäre“ Lösungen nicht möglich waren, sah das FGB zunächst die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen vor. In § 50 FGB hieß es dazu:

12 Siehe Dorn (1973), S. 58. Siehe auch die Veröffentlichungen von Eberhard Mannschatz über Kollektiverziehung, Heimerziehung, Schwererziehbarkeit, Familienerziehung in der DDR unter anderen: Mannschatz (1977); (1984); (1994); (2002).

13 Vgl. Gesetzesblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. März 1966. Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung JHVO). In: <http://www.kinderrechte-blog.bymemagazin.de/resources/Jugendhilfeverordnung+von+1966.pdf> (Zugriff am 26. Juni 2017).

14 Exemplarisch zu sehen an der Anweisung Korzilius (2005), S. 658: Anweisung vom 31 März 1975, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Erwähnenswert an dieser Stelle ist auch die gemeinsame Richtlinie über das Zusammenwirken der Abteilung Innere Angelegenheiten und der Organe der Jugendhilfe von 1971, die beiden Organen die gemeinsame Verantwortung „für eine zielstrebige, kontinuierliche und lückenlose staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme“ gegenüber gefährdeten Bürgern zuwies. Siehe dazu Bernhardt/Kühn (1998), S. 80.

15 Warnecke (2009), S. 17 (mit weiteren Nachweisen).

„§ 50 Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit des Kindes gefährdet und auch bei gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert, hat das Organ der Jugendhilfe [...] Maßnahmen zu treffen.“

Voraussetzung für ein aktives Eingreifen der Jugendhilfeorgane war demnach die Gefährdung der Erziehung, Entwicklung, Gesundheit oder der wirtschaftlichen Interessen des Kindes. Dies konnte sowohl eine auch nach heutigen Maßstäben vorliegende Kindeswohlgefährdung sein als auch eine nicht gewährleistete Erziehung zur sozialistischen Persönlichkeit. Letzteres ist insofern von Bedeutung, als die Erziehung der Kinder zu Erbauern des Sozialismus erklärtes parteiliches Interesse im Familienalltag war. Gesellschaftlich und politisch nonkonforme Bürger liefen somit Gefahr, Maßnahmen der Jugendhilfe auferlegt zu bekommen, ohne dass strafrechtlich relevante Tatbestände eine gerichtliche Verurteilung nach sich ziehen mussten.¹⁶ Allerdings gilt zu beachten, dass der Begriff der „Strafmaßnahme“ unserem heutigen Rechtsverständnis entspringt. In der DDR diente diese nach dem FGB und dem StGB, wenn auch nur nach außen hin propagiert, der Erhaltung des Kindeswohles.

2.2. Die gesetzliche Regelung des Erziehungsrechtsentzuges in der DDR

Bei der Betrachtung politisch motivierter Eingriffe in den Familienverbund ist § 51 FGB besonders wichtig, da er als sogenannte „ständig ersetzende Maßnahme“¹⁷ eine grundsätzlich unabänderliche Trennung von Eltern und Kindern ermöglichte.¹⁸

„§ 51 (1) Bei schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten durch den Erziehungsberechtigten kann ihm, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, als äußerste Maßnahme das Erziehungsrecht entzogen werden. Über den Entzug entscheidet auf Klage des Organs der Jugendhilfe das Gericht.“

¹⁶ Vgl. Sachse (2013), S. 44 f.

¹⁷ Luck/Krebs (1967), S. 73.

¹⁸ Vgl. Warnecke (2009), S. 62 (mit weiteren Nachweisen).

War nach Auffassung der Referate Jugendhilfe eine schwere schuldhaftige Verletzung der elterlichen Pflichten gegeben, mithin das Kindeswohl missachtet, konnten sie nach dieser Regelung auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts klagen.¹⁹ Die praktischen Hürden, Kinder von ihren Eltern zu trennen, waren für die Referate der Jugendhilfe leicht zu überwinden.²⁰ Es ist nachgewiesen, dass bei der Beurteilung der Kindeswohlgefährdung nicht allein § 43 FGB und damit die Verletzung elementarer Bedürfnisse des Kindes, sondern gleichwertig auch § 42 FGB (sozialistisches Erziehungsziel) eine Rolle spielte.²¹ In der juristischen Literatur sind folgende Beispiele für eine schwere schuldhaftige Verletzung der elterlichen Pflichten angeführt worden:

Verschmutzung der Wohnung, schlechte Ernährung der Kinder, Schulbummelei, unzureichende Kleidung, asozialer Lebenswandel, Begehen strafbarer Handlungen am Kind, bewusste staatsfeindliche Beeinflussung des Kindes durch die Erlaubnis, westdeutsche Medien zu empfangen, oder das Verbot der Teilnahme an Pioniernachmittagen.²²

§ 51 Abs. 1 FGB wurde als Sanktionsnorm verstanden, d. h. Zielrichtung des Eingriffs war nicht allein die Sicherung des Kindeswohls, sondern auch die Bestrafung der Eltern für ihr Verhalten. Bezweckt war somit auch eine

19 Vor der Verabschiedung des FGB im Jahr 1965 waren Entscheidungen über den Erziehungsrechtsentzug ausschließlich Sache der Jugendhilfeorgane.

20 Vgl. dazu ein Interview mit einer ehemaligen Jugendfürsorgerin:

„Frage: War es damals leicht, das Erziehungsrecht zu entziehen? Antwort: ‚Ja, das war damals um Einiges leichter als heute. Wir mussten nachweisen, dass die Eltern nicht in der Lage sind, aus welchen Gründen auch immer, ihre Kinder zu erziehen. Dann konnten wir die Klage vorbereiten, bei Gericht einreichen und dann wurde durch das Gericht das Erziehungsrecht entzogen und dann konnten wir die Kinder vermitteln. Es musste ein Urteil gefällt werden (durch das Gericht) damit den Eltern das Erziehungsrecht entzogen werden konnte.‘

Frage: ‚Es gab zu DDR-Zeiten viele Heimkinder. Stimmt das?‘, Antwort: ‚Ja das stimmt. Wir hatten es aber auch relativ leicht die Kinder einzuweisen. Wenn wir der Meinung waren ein Kind muss raus aus dem Haushalt, dann konnten wir das verfügen.‘“ Burghardt (2006), S. 80.

Siehe auch Otto (2015): „Die Jugendbehörden in der ehemaligen DDR waren eher kontrollierend als helfend tätig. Sie waren auf jeden Fall der ‚verlängerte Arm des Staates‘.“, S. 31.

21 Vgl. Warnecke (2009), S. 64 ff., 78 ff., 321.

22 Vgl. ebd., S. 66 ff. (mit weiteren Nachweisen).

„schwerwiegende moralische Verurteilung der Erziehungsberechtigten“.²³ Dies unterstreicht die Bedeutung des Erziehungsrechtsentzugs: Eine familienrechtliche Regelung sollte zugleich einen strafrechtlichen Charakter aufweisen.²⁴

In der Fachzeitschrift „Jugendhilfe“ erschien im Jahr 1974 ein Beitrag, in welchem auf den Auslegungsspielraum der Jugendhilfeorgane und Gerichte bei der Bewertung der schweren schuldhaften elterlichen Verletzung im Sinne des § 51 Abs. 1 FGB eingegangen wird. Konkret geht es um die familienrechtliche Bewertung einer versuchten Republikflucht der Eltern. Eine Entwicklungsgefährdung sei, so der Autor, insbesondere dann gegeben, wenn die Eltern die Transitwege der DDR missbrauchten oder sich wegen sonstiger Grenzverletzungen gemäß § 213 StGB-DDR strafbar machten.²⁵ Die Eltern nähmen sich selbst die Möglichkeit zur weiteren Erziehung ihrer Kinder und beraubten sie der Fürsorge ihrer Familie.²⁶ Ähnlich wird in einer rechtswissenschaftlichen Dissertation argumentiert. Darin heißt es, dass bei einem schweren Staatsverbrechen, mit dem sich der Erziehungsberechtigte gegen die Grundlagen der sozialistischen Ordnung richte, gleichzeitig auch die Grundlagen des Eltern-Kind-Verhältnisses zerstört würden.²⁷ Das Verhalten als Staatsbürger und Erzieher seiner Kinder lasse sich nicht voneinander trennen.²⁸

Marie-Luise Warnecke konnte in ihrer Arbeit nachweisen, dass der ungesetzliche Grenzübertritt in der Gerichtspraxis als schwere schuldhafte Verletzung der aus dem sozialistischen Erziehungsziel nach § 42 Abs. 1 FGB resultierenden elterlichen Pflichten eingestuft wurde.²⁹ Die hier angesprochene Grenzverletzung als Ursache für einen dauerhaften Entzug des Erziehungsrechtes zeigt die Bedeutung politischen Fehlverhaltens der Eltern im Rahmen familien- und jugendhilferechtlicher

23 Ansorg (1967), S. 108; Dietrich (1974), S. 83.

24 Zusätzlich muss an dieser Stelle der § 28 des Einführungsgesetzes zum FGB erwähnt werden. In diesem wird dem Ministerrat die Möglichkeit eingeräumt, in Ausnahmefällen abseits des Gesetzes zu entscheiden, falls eine gerichtliche Entscheidung nicht erforderlich ist.

25 Dietrich (1974), S. 86.

26 Ebd.

27 Peschke (1972), S. 140 f.

28 Ebd.

29 Vgl. Warnecke (2009), Fall I, S. 313 ff., insbesondere S. 321.

Eingriffsmöglichkeiten. Die Auslegung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Erziehungsgefährdung“ war für Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht maßgeblich. Das Gesetz ermöglichte mit den §§ 42, 43 FGB, insbesondere unter Heranziehung des sozialistischen Erziehungsziels, einen weiten Auslegungsspielraum.³⁰

Der Gesetzgeber sah in § 51 Abs. 3 FGB grundsätzlich die Möglichkeit einer Rückübertragung des Erziehungsrechts vor:

„§ 51 (3) Bestehen die Gründe für den Entzug des elterlichen Erziehungsrechtes nicht mehr und entspricht es den Interessen des Kindes, ist auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder auf Klage des ehemals Erziehungsberechtigten diesem das Erziehungsrecht wieder zu übertragen.“

Dies war sowohl auf Klage der Jugendhilfeorgane als auch auf Klage der Eltern hin möglich. Zwar wurde den Eltern auf diese Weise die Chance gegeben, die Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes wieder zu übernehmen. Es gilt jedoch zu beachten, dass das Gesetz den Eltern keinen Anspruch auf Rückübertragung eingeräumt hat. Es bestand somit lediglich die Möglichkeit einer Rückübertragung, die im Ermessen des Gerichts stand und an den Interessen des Kindes, mithin am Kindeswohl, auszurichten war. Es wurde für eine restriktive Handhabung plädiert, was den Ultima-Ratio-Charakter des Erziehungsrechtsentzugs unterstreicht.³¹ Im Lehrbuch zum Familienrecht der DDR heißt zu § 51 Abs. 3 FGB: „Sie [die Eltern] können allein durch ihr Verhalten nicht mehr bestimmen, ob ihnen jemals das Kind wieder anvertraut wird.“³²

Inwieweit dies tatsächlich umgesetzt werden konnte und seitens der Jugendhilfeorgane und der Eltern von der Möglichkeit der Klageerhebung Gebrauch gemacht wurde, ist an dieser Stelle nicht zu beurteilen, kann aber im Rahmen einer Hauptstudie beispielsweise durch Auswertung von vorhandenen Statistiken der zentralen Berichterstattung zum Aufgabengebiet der Jugendhilfe ermittelt werden. Festzuhalten ist, dass es sich bei Maßnahmen nach § 51 FGB-DDR keinesfalls um endgültige Kindeswegnahmen, sondern vielmehr um zeitlich begrenzte Maßnahmen handelte.

30 Vgl. auch Kittel (2013), S. 146.

31 Vgl. Warnecke (2009), S. 72 f.

32 Grandke (Red) (1981), S. 191.

Ein Aktenfund im Bundesarchiv ³³ zeigt, dass die Familienzusammenführung bei so genannten „Republikflüchtigen“ nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellen sollte. Aus einem als vertrauliche Verschlussache abgehefteten Schreiben des damaligen Stellvertreters des Ministeriums des Inneren und Staatssekretärs Herbert Grünstein vom 12. Dezember 1964 geht hervor, dass Eltern, welche die DDR „ungesetzlich“ verlassen hatten, explizit nur in Ausnahmefällen gestattet wurde, ihre Kinder in die Bundesrepublik Deutschland nachzuholen:

„Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Volksbildung und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann in Ausnahmefällen die Übersiedlung von Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die sich gegenwärtig in Kinderheimen der DDR befinden, weil deren Eltern die DDR ungesetzlich verlassen haben, nach Westdeutschland und Westberlin genehmigt werden, wenn dadurch die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigt werden und die Entwicklung des betreffenden Kindes nicht gestört wird.“ ³⁴

Voraussetzung für die Übersiedlung war in jedem Fall ein Antrag der Eltern. Die Übersiedlung war nur möglich, „wenn

- *das Kind ein körperliches oder geistiges Gebrechen besitzt oder an einer chronischen Erkrankung leidet,*
- *das Kind Hilfsschüler ist,*
- *das Kind so erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet, daß trotz intensiver Bemühungen des Pädagogenkollektivs eine normale Entwicklung im Sinne unseres Erziehungszieles nicht abzusehen ist, das Heimkollektiv dadurch gefährdet wird und ein weiterer Aufenthalt im Heim aus politischen, pädagogischen und disziplinarischen Gründen nicht verantwortet werden kann,*
- *in der Haltung des Kindes zum Ausdruck kommt, daß – bedingt durch die Umstände der Trennung von den Eltern – eine positive Entwicklung nicht zu erwarten ist.“* ³⁵

33 BArch DO 1, Ministerium des Innern der DDR: Nr. 17283.

34 BArch DO 1, Ministerium des Innern der DDR: Nr. 17283.

35 BArch DO 1, Ministerium des Innern der DDR: Nr. 17283.

Die in diesem Schreiben erwähnte Vereinbarung zwischen dem Minister für Volksbildung, Margot Honecker, und dem Minister des Innern, Friedrich Dickel, befindet sich ebenfalls in dieser Akte. Insgesamt kann diese Vereinbarung als Ausdruck dafür gewertet werden, dass die zuvor schon geübte Praxis des generellen Verbots eines Nachzugs von Kindern republikflüchtiger Eltern fortgeführt wurde und Ausnahmen davon kein Ausdruck humanitärer Bemühungen der DDR-Staats- und Parteiführung waren, sondern eher dem Zweck dienten, die überfüllten Kinderheime zu entlasten.

In § 51 Abs. 2 FGB stellte der Gesetzgeber klar, dass die Eltern trotz Erziehungsrechtsentzugs weiterhin für Ihre Kinder unterhaltspflichtig waren.³⁶

2.3. Die gesetzliche Regelung der Annahme an Kindes Statt in der DDR

Die Regelungen zur Annahme an Kindes Statt finden sich in den §§ 66 bis 78 FGB. In § 66 FGB wird festgehalten, wie das Rechtsverhältnis zwischen dem angenommenen Kind und den Adoptiveltern nach vollzogener Annahme ausgestaltet war:

„§ 66 Die Annahme an Kindes Statt gibt dem angenommenen Kind ein neues Elternhaus und ermöglicht seine Erziehung in einer Familie. Sie stellt zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis her und schafft die gleiche Rechtsbeziehung, wie sie zwischen Eltern und Kind bestehen.“

Das Erfordernis der elterlichen Einwilligung findet sich in § 69 FGB.³⁷ Diese Einwilligungserklärung der Eltern war unwiderruflich, die damit

³⁶ § 51 (2) FGB: Der Entzug des elterlichen Erziehungsrechtes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung.

³⁷ § 69 FGB: „(1) Zu einer Annahme an Kindes Statt ist die Einwilligung der Eltern des Kindes und, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, auch des Kindes erforderlich. Die Einwilligung des Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes ist nur erforderlich, wenn ihm das elterliche Erziehungsrecht übertragen wurde. Hat das Kind einen anderen gesetzlichen Vertreter, ist auch dessen Einwilligung notwendig. (2) Die Einwilligung ist vor dem Organ der Jugendhilfe oder in notariell beurkundeter Form zu erklären. Sie ist unwiderruflich. (3) Die Einwilligung kann erteilt werden, ohne dass die Eltern des Kindes

einhergehende Fremdadoption war eine Inkognitoadoption.³⁸ Die Einwilligung war vor dem zuständigen Jugendhilfeorgan, in diesem Fall dem Referat Jugendhilfe, oder in notariell beurkundeter Form zu erklären.³⁹

Wie bereits festgehalten, konnte die elterliche Einwilligung ersetzt werden. Dies bedurfte nach § 70 Abs. 1 FGB einer gerichtlichen Entscheidung, die Klage war vom Referat Jugendhilfe zu erheben.⁴⁰

§ 70 (1) Verweigert ein Elternteil die Einwilligung und steht die Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegen oder ergibt sich aus seinem bisherigen Verhalten, daß ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind, kann die Einwilligung dieses Elternteils auf Klage des Organs der Jugendhilfe durch das Gericht ersetzt werden.

Aus dem vorzitierten Gesetzestext ergibt sich, dass eine Ersetzung⁴¹ der elterlichen Einwilligung durch das Gericht erfolgen konnte, wenn entweder eine dem Kindeswohl entgegenstehende Weigerung der Eltern vorlag oder feststand, dass sie dem Kind und seiner Entwicklung gleichgültig gegenüberstanden. Wie in § 51 Abs. 1 FGB findet sich auch in dieser Regelung der Begriff des Kindeswohls, dessen weite Auslegungsmöglichkeit nach Maßgabe der §§ 42, 43 FGB belegt ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der politisch-ideologischen

die Person und den Namen des Annehmenden erfahren.“

38 Dazu Janitzki (2010), S. 88 f.: „Während der Beratung der leiblichen Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigaben, durch den Jugendfürsorger wurde mit Formblättern zur Einwilligung in die Adoption gearbeitet. Neben den Daten der Eltern und des Kindes waren auf dieser Erklärung die vorherige Belehrung (Beratung) über die rechtlichen und tatsächlichen Folgen, über die Tatsache ‚unwiderruflich‘ und die gesetzliche Rechtsgrundlage fixiert. Mit der Unterschrift der Eltern auf die Erklärung wurde die Einwilligung rechtswirksam. Das heißt, es gab keine gesetzlich fundierte Frist zur ‚Überlegungszeit‘ der leiblichen Eltern.“

39 **§ 69 Absatz 2 Satz 1 FGB. Aufgabe einer Hauptstudie wird es auch sein, diese Abläufe möglichst genau zu rekonstruieren, auch um zu erklären, wie es zur Abgabe von Einwilligungserklärungen gekommen ist, an die sich Mütter nicht erinnern können.**

40 § 70 Absatz 1 FGB.

41 Die Kriterien und Möglichkeiten der Ersetzung wurden in der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Erziehungsrechtsentscheidungen (1968, 1975) kommentiert (vgl. § 70 FGB 59; Richtlinie Nr. 25 des OG der DDR i. d. F. 1975).

Haltung der Eltern.⁴² Auch für die Annahme elterlicher Gleichgültigkeit wurde auf die in den §§ 42, 43 FGB normierten Voraussetzungen zurückgegriffen.⁴³

Weiterhin konnte im Adoptionsprozess auch gänzlich auf die elterliche Einwilligung verzichtet werden:

§ 70 (2) Dem Antrag kann auch ohne Einwilligung eines Elternteils entsprochen werden, wenn dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Referate Jugendhilfe konnten dem Antrag der Adoptiveltern somit unter Verzicht auf die elterliche Einwilligung und ohne Anrufung des Gerichts stattgeben, wenn das Erziehungsrecht entzogen worden war, die Eltern beispielsweise entmündigt waren oder ihr Aufenthalt trotz Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte.⁴⁴

In sechs der von Marie-Luise Warnecke untersuchten Fälle haben die Referate Jugendhilfe auf Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption geklagt.⁴⁵ Die Eltern hatten sich zuvor wegen ungesetzlichen Grenzübertritts, staatsfeindlicher Hetze oder Asozialität, welcher ein ungesetzlicher Grenzübertritt vorausgegangen war, strafbar gemacht und lebten zum Zeitpunkt der Klageerhebung teilweise schon in der Bundesrepublik Deutschland. In fünf der sechs Fälle war ein Erziehungsrechtsentzug vorausgegangen, gleichwohl hat man nicht von der Möglichkeit des Verzichts auf die elterliche Einwilligung nach § 70 Abs. 2 FGB Gebrauch gemacht, sondern Klage auf Ersetzung der Einwilligung nach § 70 Abs. 1 FGB erhoben. Ob sich die Referate Jugendhilfe durch eine erneute gerichtliche Entscheidung absichern und nach außen den Anschein rechtsstaatlichen Vorgehens erwecken wollten oder aber andere Beweggründe für die Wahl dieses komplizierten Weges eine Rolle spielten, ist noch offen. **Ob man generell von der Anwendung des Einwilligungsverzichts keinen Gebrauch machte und bei einer**

42 Warnecke (2009), S. 64 ff., 78 ff., 321.

43 Ebd., S. 122 (mit weiteren Nachweisen).

44 Zur Wechselwirkung zwischen § 51 Abs. 1 FGB und § 70 Abs. 1 FGB, vgl. Warnecke (2009), S. 123 f.

45 Vgl. ebd., Anhang III, S. 357 f.

Adoption ohne elterliche Einwilligung stets das Gericht angerufen wurde, ist im Rahmen einer Hauptstudie näher aufzuklären.

Der Annahme an Kindes Statt musste ein formloser Antrag des Annehmenden vorausgehen. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 FGB erfolgte die Entscheidung über die Annahme an Kindes Statt durch Beschluss der Organe der Jugendhilfe. Ehegatten sollten Kinder nur gemeinschaftlich annehmen, was in § 67 Abs. 1 Satz 2 FGB geregelt war. Es war erklärtes Ziel, vollständige Familien zu „schaffen“, denn die Gründung einer Familie wurde als wichtigste soziale Funktion der Ehe verstanden. Dementsprechend heißt es in § 5 Abs. 2 Satz 1 FGB, dass aus einer Ehe eine Familie erwachsen soll.

Im Adoptionsprozess spielten politisch-ideologische Anforderungen nicht nur im Rahmen der Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption ihres Kindes eine Rolle, sondern auch bei der Auswahl geeigneter Adoptiveltern.⁴⁶ Die Frage der Eignung der Adoptiveltern sollte anhand der Kriterien beantwortet werden, die in § 5 Abs. 2 JHVO⁴⁷ für die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendhilfe gestellt wurden:

„Die Eheleute müssen also durch ihre gesellschaftliche Einstellung, ihre Arbeitsmoral und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewährleisten, daß sie für die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht eintreten, das ihnen von der Gesellschaft anvertraute Kind im Sinne der gesellschaftlichen Anforderungen erziehen, ordentlich betreuen und beaufsichtigen.“⁴⁸

Zur Auswahl der Adoptiveltern erinnert sich Michael Janitzki, der in den Jahren 1987–1989 in einem Vormundschaftsrat und 1989 als Jugendfürsorger in Weimar tätig war, wie folgt:

„Der Leiter des Referates Jugendhilfe oder ein Jugendfürsorger führte mit den Adoptivbewerbern nach Eingang eines schriftlichen Adoptionsantrages und des Lebenslaufes ein oder zwei Vorgespräche. Die Inhalte dieser Gespräche

46 Grandke (Red.) (1981), S. 194; vgl. Warnecke (2009), S. 117 (mit weiteren Nachweisen).

47 § 5 Absatz 2 JHVO: „Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung, ihre Arbeitsmoral und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewährleisten, daß sie für die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und die sozialistische Erziehung der Minderjährigen eintreten.“

48 Gesemann (Red.) (1968), S. 142.

reduzierten sich auf Fragen zur Kinderlosigkeit, der Motive der Antragstellung und auf die wirtschaftliche Situation. Anschließend wurden die Beurteilungen von den Arbeitsstellen angefordert. Diese Beurteilungen beinhalteten im damaligen Zeitgeist und Stil Angaben zur Zugehörigkeit zu den Parteien und Massenorganisationen und zur ‚Einstellung und Leistung in der ‚sozialistischen Arbeit‘. Auch allgemeine Sätze zur Erziehungshaltung und Erziehungsfähigkeit der Bewerber (Erziehung eines Kindes im Sinne der sozialistischen Persönlichkeit) wurden in Einzelfällen formuliert. Die Adoptivelternbewerber wurden zu den formellen Abläufen und den Rechtsfolgen beraten. Auch pädagogische Aspekte und die Organisation einer Erstausrüstung und die Unterstützung bei der Sicherstellung eines späteren Krippenplatzes wurden thematisiert. Der Jugendfürsorger führte einen Hausbesuch mit Fokus auf die Lebens- und Wohnsituation durch.“⁴⁹

Die konkrete praktische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben einer Annahme an Kindes Statt muss am Einzelfall geprüft werden. **Besonders nach Zäsuren wie der Schlussakte von Helsinki 1973 (bzw. 1975) ist nicht auszuschließen, dass es im Hinblick auf die politische Motivation bei Adoptionsverfahren zu Veränderungen in der Praxis kam. Inwieweit dies tatsächlich nachweisbar ist, muss im Rahmen der Hauptstudie anhand der Aktenbestände geklärt werden.**

Bereits nachweisbar ist, dass Betroffene sich in persönlichen Schreiben an die verantwortlichen Stellen auf die Ratifizierung der Schlussakte von Helsinki durch die DDR-Führung berufen haben.⁵⁰ Dabei nahmen sie überwiegend auf die Empfehlung der Akte Bezug, Familienzusammenführungen und Eheschließungen auch über staatliche Grenzen hinweg zu gewährleisten.⁵¹ Auch von staatlicher Seite gibt es Anzeichen für eine Veränderung in der Praxis, wobei primär (vermeintlich) strafrechtlich relevante Vorgänge betroffen waren. In einem Schreiben des Innenministers vom 15. November 1976 wurden die „Grundsätze zur Anwendung strafprozessualer Maßnahmen gegen Ausreiseantragsteller“

49 Vgl. Janitzki (2010), S. 83.

50 Hierzu finden sich in der MfS-Überlieferung mehrere persönliche Korrespondenzen betroffener Eltern, die sich in ihren Schreiben auf die Schlussakte von Helsinki berufen haben. Ein in einem Zeitungsbericht dargestelltes Beispiel s. auch Oschlies (2001).

51 Vgl. Raschka (2000), S. 96.

festgelegt.⁵² Das Fehlen nachweisbarer strafbarer Handlungen erschwerte deren Umsetzung und führte zu Lösungsansätzen wie dem Einsatz „lautloser“ Formen der Repression gegen „feindliche und schädliche Elemente“.⁵³ Diese bildeten eine Möglichkeit, ohne großes Aufsehen gegen ausreisewillige DDR-Bürger vorgehen zu können. In einem umfassenden Maßnahmenkatalog waren repressive Aktionen wie Bespitzelung, repressive Maßnahmen am Arbeitsplatz und Ähnliches festgehalten.⁵⁴ **In diesem Kontext ist genauer zu prüfen, inwiefern sich Gelegenheiten boten, ausreisewillige Eltern nicht nur mit dem Entzug ihres Erziehungsrechtes zu drohen, sondern sie damit tatsächlich zu bestrafen.**

2.4. Exkurs: Unterschiede im Adoptionsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der DDR

Im Folgenden werden exemplarisch drei Unterschiede im Adoptionsrecht beider Rechtsordnungen skizziert. Die Darstellung kann im Rahmen dieser Vorstudie naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern lediglich einen einführenden sowie vorbereitenden Charakter haben.

Zunächst soll der Blick nicht auf das materielle Recht, sondern auf das Verfahrensrecht gerichtet werden. Ein deutlicher Unterschied besteht in der sachlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über die Annahme an Kindes statt beziehungsweise über die Adoption. Während diese wegen ihrer besonderen Bedeutung für Eltern und Kind in der Bundesrepublik Deutschland originärer Zuständigkeitsbereich der Vormundschaftsgerichte war und ist, blieb sie in der DDR im Wesentlichen der Jugendhilfe und damit der Exekutive überlassen. Sie hatte somit eine nach bundesdeutschen Maßstäben verwaltungsuntypische Vormachtstellung im Bereich kindschaftsrechtlicher Eingriffsbefugnisse bis hin zur Durchführung von Adoptionen.

52 Dieses Schreiben deckt sich wörtlich mit dem Wortlaut des Befehls 6/77 vom 18. März 1977. Der Befehl, eine Anordnung E. Mielkes, regelte die strafrechtliche Verfolgung Ausreisewilliger. Vgl. dazu Raschka (2000), S. 97.

53 Belege dazu ebd.

54 Ausführliche Informationen dazu: In: Knabe (2000), S. 99 f.

Diese herausragende Position spiegelt sich sodann auch in einem Vergleich der Normen wider, welche die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption vorsehen. Zwar liegt bei beiden Rechtsordnungen der Zuständigkeitsbereich für die Ersetzung bei den Gerichten, allerdings war nach § 70 Absatz 1 FGB allein die Jugendhilfe – mithin das Referat Jugendhilfe – zur Klageerhebung befugt, während das Bürgerliche Gesetzbuch in § 1747 a Absatz 1⁵⁵ beziehungsweise in 1748 Absatz 1⁵⁶ nur dem Kind die Antragsbefugnis zubilligt. Zwar kann das Jugendamt als ein möglicher gesetzlicher Vertreter des Kindes in Gestalt seines Vormundes oder insoweit berechtigten Pflegers direkt und nicht nur als weiterer Verfahrensbeteiligter oder Anhörungsberechtigter in Erscheinung treten. Allerdings machen die abweichenden gesetzlichen Formulierungen eine doch sehr unterschiedliche Wahrnehmung und Bedeutung der Jugendhilfe deutlich.

Bedeutsam ist ferner, dass sowohl im FGB als auch in der JHVO eine den §§ 1747 a Absatz 2 Satz 1, 1748 Absatz 2 Satz 1 BGB a.F. entsprechende Regelung fehlt, wonach der leibliche Elternteil, dessen Einwilligung in die Adoption wegen Gleichgültigkeit ersetzt werden soll, über diesen Eingriff grundsätzlich zu belehren ist und die Ersetzung erst einen bestimmten Zeitraum nach der Belehrung erfolgen darf.⁵⁷ Zwar wurde in der Fachliteratur der DDR ausgeführt, eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung wegen Gleichgültigkeit setze „die vorherige Information der Eltern und ihre letztmalige alternative Aufforderung zur Verhaltensänderung voraus“.⁵⁸ Diese Nennung hat jedoch keinen vergleichbaren Stellenwert wie eine explizite gesetzlich geregelte Voraussetzung für einen so weitreichenden Eingriff in die elterliche Rechtsposition wie die Einwilligungsersetzung.⁵⁹

55 In der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts vom 14. August 1973.

56 In der Fassung des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976.

57 Die vorgenannten Regelungen des BGB sahen eine Frist von drei Monaten vor.

58 Autorenkollektiv, Familienrecht – Lehrbuch, 1981, S. 199.

59 Zu dem Vergleich zwischen der ostdeutschen und der westdeutschen Jugendhilfe siehe Seidenstücker/Münder (1990): „präventive versus eingreifende Maßnahmen anhand des §§ 27 ff KJHG“, S. 67-68.

3. Kenntnisstand über den politischen Charakter von Adoptionen in der DDR

Während die Anzahl der nach wissenschaftlichen Kriterien belegten und wissenschaftlich aufgearbeiteten Fälle gering ist und sich im einstelligen Bereich bewegt, existiert ein verhältnismäßig breites Spektrum an Erfahrungsberichten und biographischen Publikationen, in denen der politisch motivierte Kindesentzug und die damit einhergehende erzwungene Adoption thematisiert werden. Der folgende Überblick über den Kenntnisstand gliedert sich daher in drei Bereiche:

1. den wissenschaftlichen Forschungsstand,
2. die im öffentlichen Raum diskutierten Fälle,
3. die erste politische Aufarbeitung der „Zwangsadoptionen“ in der DDR in den Jahren 1991 bis 1993.

3.1. Wissenschaftlicher Forschungsstand

Insbesondere die Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR konnte in den letzten Jahren, quantitativ betrachtet, enorm vorangebracht werden. Als zentraler Autor ist hier Christian Sachse zu nennen, der unter anderem mit seiner Expertise für den Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer Pionierarbeit auf diesem Gebiet geleistet hat.⁶⁰ Seine Monographien zur Heimerziehung in Spezialheimen⁶¹ oder seine Abhandlung über die Tätigkeit der Jugendhilfe als außerfamiliärer Erziehungsträger⁶² geben nicht nur den aktuellen Forschungsstand wieder, sondern gelten als grundlegende Arbeiten zu diesem Thema.⁶³

Die Forschung über die Strukturen der Jugendhilfe konnte sich mit der Wiedervereinigung Deutschlands in einem deutsch-deutschen Kontext von Erziehungswissenschaftlern und Sozialpädagogen u.a. aus der Humboldt Universität, der Technischen Universität Berlin und des Institutes für

60 Sachse/Laudien (2012).

61 Siehe Sachse (2013).

62 Siehe Sachse (2010).

63 Weitere Arbeiten werden in der Thüringer Expertise aufgelistet: siehe Arp/Gebauer/Hoffmann/Ritter (Hrsg.) (2012).

soziale Arbeit e. V. in Münster (ISA) entfalten.⁶⁴ Autoren wie Bernd Seidenstücker und Johannes Münder, von der Technischen Universität, lieferten für eine kritische Auseinandersetzung und einen entsprechenden Diskurs erste fundierte Arbeiten über die Jugendhilfe in der DDR.⁶⁵ Die westdeutschen Historiker Christoph Bernhardt und Gerd Kuhn untersuchten Mitte der 1990er Jahre die Abschlussarbeiten, die Jugendfürsorger/innen am Institut für Jugendhilfe Radebeul, Ludwigsfelde bzw. Falkensee während ihrer Ausbildung verfassten.⁶⁶

Die Forschung zur historischen und juristischen Aufarbeitung des politisch motivierten Kindesentzuges ist hingegen noch lückenhaft.⁶⁷ Von Bedeutung für den ostdeutschen Fall⁶⁸ sind für die Vorstudie an dieser Stelle vor allem zwei zentrale Werke:

Zum einen die rechtswissenschaftliche Dissertationsschrift von Marie-Luise Warnecke zum Thema „Zwangsadoptionen in der DDR“.⁶⁹ In ihrer

64 Wir bedanken uns bei Hans Leitner, Geschäftsführer der „Start – gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH“ in Hennigsdorf für diese Informationen. Hans Leitner war auch Leiter und Geschäftsführer der ISA gGmbH in Oranienburg bis 2003.

65 Vgl. Seidenstücker (1990); Seidenstücker/Münder (1991); Seidenstücker (1985); Seidenstücker (1993).

66 Vgl. Bernhardt/Kuhn (1998); Bernhardt/Kuhn (2007).

67 Siehe Sachse (2015); Janitzki (2010).

68 Zu möglichen politisch motivierten Adoptionen in der Bundesrepublik ist bislang nicht geforscht worden. Was die Bundesrepublik anbelangt, konzentriert sich die Aufarbeitung insoweit auf die Missbrauchsfälle insbesondere in kirchlichen Heimen. Siehe dazu Warnecke (2009), S. 173.

Siehe dazu auch folgende Passage im dem Spiegel-Artikel vom 22.12.1975/Nr.52, S. 21f.: „Wenn man dem Standard-Kommentar zum BGB von Palandt folgt, ist auch in Westdeutschland die Entziehung des Sorgerechts schon bei ‚staatsfeindlicher Beeinflussung‘ möglich, was nach DDR-Recht klingt. Freilich verzeichnet der Kommentar kein einziges Urteil, das ein Kind in öffentliche Obhut brachte, etwa weil es die Eltern zum Kommunisten aufzogen. Wäre dem so gewesen, die versammelten Linksliberalen hätten längst eine Kampagne nach dem Motto inszeniert: ‚Kinderraub der BRD‘.“

69 Warnecke (2009). In diesem Zusammenhang ist eine weitere rechtswissenschaftliche Dissertationsschrift zu nennen: Andermann (2003) untersuchte anhand von MfS-Akten Fälle von politisch motivierten Adoptionen in der DDR. Sie nimmt einen einleuchtenden Vergleich der Praxis des ideologisch motivierten Entzuges des Erziehungsrechtes in den beiden deutschen Diktaturen vor und kommt u.a. zu der Schlussfolgerung, dass die von ihr „untersuchten Entscheidungen (des Sorgerechtsentzuges bzw. Erziehungsrechtsentzuges) sich in ihrer Argumentationsstruktur ähnelten: eine Erziehung, die nicht der staatlichen Ideologie entsprach, wurde als elterliche Pflichtverletzung angesehen. Gleichzeitig wurde behauptet, dass eine solche Erziehung das Wohl des Kindes gefährde.“ Daraus ließe sich schließen, „dass die Vorschrift des § 1666 BGB, die seit über 100 Jahren in fünf deutschen

Pionierarbeit beginnt sie mit der Aufarbeitung politisch motivierter Adoptionen in der DDR. Im ersten Teil der Dissertation beleuchtet sie umfassend die rechtlichen Rahmenbedingungen unter der Fragestellung, ob und inwieweit politisch motivierte Kindesentziehungen – sei es im Wege der Anordnung der Heimerziehung, des Erziehungsrechtsentzugs oder der Adoption – bereits im Gesetz angelegt waren, mithin bereits die Regelungen des FGB und der Jugendhilfeverordnung (JHVO) eine Wegnahme aus politischen Gründen ermöglichten oder dies der Auslegung der entsprechenden Regelungen durch Behörden und Gerichte vorbehalten war. Im zweiten Teil der Arbeit untersucht sie die praktische Rechtsanwendung in insgesamt sieben Fällen politisch motivierter erzwungener Adoption aus dem Bestand der ehemaligen Clearingstelle (s.u. Kapitel 3.3. des Berichts), die Marie-Luise Warnecke in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Berliner Senatsverwaltung 2005 zur Verfügung gestellt worden waren.

Eine weitere rechtswissenschaftliche Studie, die für unsere Arbeit von Bedeutung ist, stammt von Sven Korzilius.⁷⁰ Seine Monographie beleuchtet ausführlich den § 249 des Strafgesetzbuches der DDR (StGB-DDR), der asoziales Verhalten unter Strafe stellte. Dieser Straftatbestand – der von Warnecke zwar im Rahmen des Erziehungsrechtsentzugs erläutert wurde,⁷¹ jedoch darüber hinaus ausdrücklich nicht Gegenstand ihrer Arbeit war⁷² – bzw. seine Vorstufen („asoziale Gefährdung“) wurden nachweislich von DDR-Behörden angewandt, um gegen unangepasste Bürger vorzugehen. **Inwieweit er auch als ausschließliche Grundlage für Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht herangezogen wurde, ist bislang noch nicht aufgearbeitet worden und muss ein Schwerpunkt der Hauptstudie sein.** Nach unserer Arbeitshypothese spielte der Vorwurf asozialen Verhaltens und seiner Vorstufen bei der Durchführung von auf verschiedene Weise möglichen und politisch gewollten Eingriffen in das elterliche Erziehungsrecht eine bedeutende Rolle.

Staaten angewandt wurde und wird, im Sinne jeder beliebigen Doktrin ausgelegt werden kann.“ Endergebnis, S. 319. Nota Bene: im Dritten Reich existierte die Ersetzung der Einwilligung zur Adoption nicht (s. Kapitel 2.3. dieses Berichts); ebd. S. 318.

70 Korzilius (2005).

71 Warnecke (2009), S. 67.

72 Warnecke (2009), S. 340 f.

Weitere Ausarbeitungen befassen sich mit dem Justiz-Unrecht, insbesondere mit einem Schwerpunkt auf dem Strafrecht sowie der rechtlichen Behandlung ausreisewilliger Bürger.⁷³ Inhaltlich werden vor allem Themenkomplexe wie Repressionen gegen einzelne Personen und die Problematik der Rechtsbeugung behandelt. Letztere wird vor allem von Ute Hohoff in ihrer Studie „An den Grenzen des Rechtsbeugungstatbestandes“⁷⁴ thematisiert. Offenkundig apologetisch motivierte Arbeiten, wie zum Beispiel das 1995 von Uwe-Jens Heuer herausgegebene Werk „Die Rechtsordnung der DDR“⁷⁵ analysieren zwar die rechtlichen Grundlagen in ausreichendem Maße, verneinen aber deren repressiven Charakter. Politisch motivierte Eingriffe in bestehende Familienstrukturen werden gelehrt. In den Fällen, in denen ein Kindesentzug durch staatliche Instanzen nachgewiesen wurde, sieht Anita Grandke, die von 1966 bis 1991 Professorin für Zivilrecht und Familienrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin war, die Schuld ausschließlich bei den Eltern. Sie beruft sich dabei in rechtspositivistischer Weise auf Fälle,⁷⁶ in denen beispielsweise im Zusammenhang mit einer Republikflucht von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen wird, ohne die rechtliche Einordnung einer kritischen Prüfung zu unterziehen.⁷⁷ Zumindest aber konstatiert sie, dass Eingriffe in das Erziehungsrecht alleinstehender Mütter wegen asozialen Verhaltens noch aufzuarbeiten seien, wobei sie jedoch zugleich verneint, dass bei diesen Fällen ideologische Erwartungen des Gesetzes tangiert wurden.⁷⁸

Was den internationalen Forschungsstand heute anbelangt, so hat die Zahl wissenschaftlicher Expertisen und journalistischer Reportagen zum politisch fragwürdigen bzw. repressiven Charakter von Adoptionsverfahren in verschiedenen Ländern⁷⁹ unlängst deutlich

73 Johannsen (2006).

74 Hohoff (2001).

75 Heuer (1995).

76 Nach unserer Kenntnis haben ihr zu keinem Zeitpunkt Akten zur Prüfung vorgelegen.

77 Grandke (1995), S. 189-191.

78 Ebd., S. 190. Zur ausführlichen Auseinandersetzung mit den Einlassungen Grandkes und ihrer Widerlegung siehe Warnecke (2009), S. 79 ff., 151 f.

79 Siehe die gut dokumentierte und noch nicht abgeschlossene Übersicht von Wright/Swain/Sköld (2017). Siehe ebenfalls die Informationen unter <https://netzfrauen.org/2017/03/06/gestohlene-kinder/> (Zugriff am 25. August 2017).

zugenommen: Neben Australien,⁸⁰ Kanada und die USA,⁸¹ Irland,⁸² Großbritannien,⁸³ Norwegen⁸⁴ sind Frankreich und seine Kolonien,⁸⁵ Schweiz, Spanien,⁸⁶ Argentinien,⁸⁷ Rumänien⁸⁸ und Israel⁸⁹ ebenfalls zu

80 Siehe Swain/Quartly (2013). Der Begriff „Stolen Generation“ beschreibt die Aborigines-Kinder, die seit Anfang des 20. Jahrhunderts ihren Eltern zwangsweise weggenommen und Opfer der australischen staatlichen Assimilierungspolitik wurden. Sie sollten mit „weißen Werten“ umerzogen werden.

81 Siehe dazu Jacobs (2014). Auf Anordnung der US-Regierung und der kanadischen Regierung sind Kinder aus indianischen Herkunftsfamilien von 1879 bis 1970 herausgenommen worden, um die Rassen- und Bevölkerungspolitik der Weißen zu unterstützen.

82 Siehe Milotte (2012). Pionierpublikation über das transatlantische Adoptionsnetzwerk von irischen Babies, die ihren Müttern in den 1950er und 1960er Jahren unter Zwang entzogen wurden.

83 Zurzeit läuft in Großbritannien eine Petition und bewegte Diskussion über Zwangsadoptionen, die nach dem Zweiten Weltkrieg stattfanden, vgl. den Dokumentarfilm Collyns (2016); siehe dazu auch: Britain's Adoption Scandal – Breaking the Silence. In: <https://movementforanadoptionapology.org/> (Zugriff am 25. August 2017).

84 Die norwegische Jugendhilfe (*Barnevernet*) wurde wegen Exzessen in der Umsetzung ihrer Kinderschutzaufgaben angeklagt. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte konnte bis heute neuen Fälle von Zwangsadoption feststellen. Norwegen wurde seit 1996 mehrmals wegen Missachtung von § 8 der europäischen Menschenrechtskonvention juristisch belangt. Siehe dazu: [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-58059"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) (Zugriff am 25. August 2017). Siehe ferner den Dokumentarfilm von Aline Fontaine: Norwegen : So schützen sie ihre Kinder ? ARTE 2016, <https://tinyurl.com/yah5lup3> (Zugriff am 10. November 2017).

85 Siehe Déplacements des enfants de la Réunion vers la métropole en France. In: Jablonka (2007); Denéchère (2010); Denéchère (2011).

86 Siehe zu den „niños robados“ (span. für „geraubte Kinder“) Gonzalez de Tena (2014) und die Internetseite des Vereins für spanische Zwangsadoptierte: <http://sosbebesrobadosmadrid.com/> (Zugriff am 25. August 2017). Ralf Streck schrieb dazu: „Erst 1987 wurde gegen die weit verbreitete Praxis ein Adoptionsgesetz erlassen. Doch es wurde nichts getan, um die zerrissenen Familien wieder zusammenzuführen und um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Auch hier könnte sich Spanien ein Beispiel an Ländern wie Argentinien oder Uruguay nehmen, wo die Diktaturen zwar später zu Ende gingen, aber die Aufarbeitung längst in Gang ist.“ In: Streck (2011).

87 Schätzungsweise 400 Menschen, die zwischen 1976 und 1983 zur Welt kamen und illegal adoptiert wurden, kennen demnach jedoch ihre wahre Identität immer noch nicht.

88 Siehe Denéchère (2013).

89 Ein sehr aktiver Verein sammelt seit Jahren Zeitzeugenberichte und fordert als erste Geste die Anerkennung des Leidens. Siehe Semelin (2017): <https://www.franceinter.fr/emissions/grand-angle/grand-angle-21-aout-2017>. (Zugriff am 25. August 2017). Fakt ist, dass in Israel zwischen 1948 und 1954 mindestens 1.500, vielleicht sogar bis zu 5.000 Kinder, meist jemenitischen Ursprungs, als vermisst gemeldet wurden. Siehe Günther (2016).

nennen. Die kritische Aufarbeitung dieses Phänomens scheint derzeit eine internationale Konjunktur zu durchlaufen, die vermutlich mit der Universalisierung der Norm individueller Menschenrechte, einschließlich der von Kindern, seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts zusammenhängt. Die Hintergründe der „Zwangsadoptionen“ sind im jeweiligen nationalen Kontext verankert und betreffen sowohl Assimilierungspolitik (USA, Kanada, Australien, französische Kolonien), Bevölkerungspolitik (Großbritannien, USA, Kanada, Australien, Spanien, Neuseeland⁹⁰) als auch Verfolgung und Vernichtung politischer Gegner in einem diktatorischen Staat (Argentinien). Die UN förderte jüngst eine internationale Konferenz zum Kinderschutz, auf dem „Adoption“ ein Hauptthema war.⁹¹

Die Aufarbeitung politisch motivierter Adoptionen ist in denjenigen Ländern erfolgreich beschritten worden, in denen ein bewusster Aufarbeitungswillen seitens der Politik und der Behörden die wissenschaftlichen Kommissionen aktiv unterstützte. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Irland,⁹² Belgien,⁹³ die Schweiz,⁹⁴ Schweden,⁹⁵ Argentinien,⁹⁶ Kanada⁹⁷ und Australien,⁹⁸ wo sich die Forschung auf

90 Till Fähnders : Die gestohlenen Kinder, FAZ, 30.Dezember 2017.

91 UN High Commissioner for Human Rights (2017).

92 Siehe The Mother and Baby Homes Commission of Investigation in Ireland. In: <http://www.mbhcoi.ie/MBH.nsf/page/Terms%20of%20reference-en> (Zugriff am 25. August 2017), sowie die offizielle staatliche Entschuldigung unter <http://www.bbc.com/news/world-europe-21510281> (Zugriff am 25. August 2017).

93 Das flämische Parlament bestätigte einstimmig den Entschluss, sich bei den Opfern der zwischen 1950 und 1990 durchgeführten Zwangsadoptionen zu entschuldigen, vgl. <http://www.flanderstoday.eu/politics/flemish-parliament-apologise-forced-adoptions> (Zugriff am 25. August 2017).

94 Siehe die sehr gut recherchierte Arbeit von Galle (2016), zu dem langjährigen Aufarbeitungsprozess insbesondere die Einleitung. Der Minderheit der Jenischen, die teilweise nomadisch und halbnomadisch als „Landfahrer“ leben, wurden von 1926 bis 1973 600 Kinder geraubt. Diese 600 Jenischen wurden vom Schweizer Jugendwerk Pro Juventute mithilfe der Behörde in Pflegefamilien und Heime gebracht. Ziel von Pro Juventute war es, Vagantenfamilien auszulöschen.

95 Siehe den Endbericht des Aufarbeitungskomitees von 2011. In: <http://www.regeringen.se/contentassets/e568dc8c155d4a599a4a9177e839b3f5/vanvard-social-barnavard---slutrapport-sou-201161> (Zugriff am 26. August 2017).

96 Den „Großmüttern der Plaza de Mayo“ zufolge sind mit der Hilfe der staatlichen „Kommission für das Recht auf Identität“ bisher 88 Kinder, die damals geraubt wurden, ihren wahren Familien zurückgegeben worden.

diesem Gebiet auch bedeutsam entfaltet hat. Auch wenn sich die Rahmenbedingungen von rechtlich fragwürdigen Adoptionen unter kommunistischer Herrschaft wesentlich von denen in westlichen Demokratien unterscheiden, erscheint es auf Grund fundamentaler Gemeinsamkeiten des Adoptionswesens über Grenzen der politischen Systeme hinweg lohnenswert, diese zum Teil noch nicht abgeschlossenen Forschungen zur Kenntnis zu nehmen, um zu einem vertieften Verständnis des ostdeutschen „Falls“ zu gelangen. **Ein thematischer und methodologischer Vergleich würde somit ein wesentliches Erfordernis der Hauptstudie darstellen. Diese Auseinandersetzung mit den jeweiligen Adoptionspraxen der untersuchten Länder müsste sich außer auf die Auswertung der Forschungsstände vor allem auch auf den intensiven Gedankenaustausch mit der internationalen *scientific community* stützen.**

3.2. Öffentlich dargestellte Fälle von DDR-Zwangsadoptionen

Was hingegen die deutschen Medien anbelangt, ist eine volatile und mitunter intensive Auseinandersetzung mit dem Thema „Zwangsadoptionen in der DDR“ festzustellen. Erstmals einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde es in den Jahren 1975 und 1976 mit drei Artikeln des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“.⁹⁹ Die DDR wurde im Artikel vom 15. Dezember 1975 öffentlich mit dem Begriff

97 Siehe die öffentliche Entschuldigung der Regierung: Canadian Council of Natural Mothers Areas for Consideration of the Inquiry into the Commonwealth Contribution to Former Forced Adoption Policies and Practices (2011). In: <https://movementforanadoptionapology.files.wordpress.com/2012/06/canadian-council-of-natural-mothers.pdf> (Zugriff am 25. August 2017).

98 Siehe zur Entschuldigungsrede der australischen Premierministerin Julia Gillard über die in Australien durchgeführten Zwangsadoptionen am 21 März 2013 und allgemein zum Aufarbeitungsprozess und dessen wissenschaftlicher Begleitung in Australien die sehr gut dokumentierte Internetseite „Forced Adoptions History Project“: <http://forcedadoptions.naa.gov.au/content/overview-forced-adoption-practices-australia> (Zugriff am 25. August 2017), sowie die TV-Reportage „Given or Taken“ des australischen Senders ABC über die Aufarbeitungskommission Thompson/O'Brien (2012).

99 Jeweils ohne Autorenangabe: Nie wiedersehen. In: Der Spiegel, 1975, Nr. 51, S. 36 ff.; Kinderraub der DDR? In: Der Spiegel, 1975, Nr. 52, S. 19 ff.; Meine Eltern sind nicht meine Eltern. In: Der Spiegel, 1976, Nr. 49, S. 52 ff.

„Zwangsadoption“ in Verbindung gebracht. Allerdings berichtete das Nachrichtenmagazin nicht zum ersten Mal über Adoptionsverfahren und deren kriminelle Hintergründe.¹⁰⁰ Diese Berichterstattung war damals einer Gruppe von „republikflüchtigen“ Eltern zu verdanken, die alles Erdenkliche versuchte, darunter eine Demonstration anlässlich der Schlussakte von Helsinki, um ihre noch in der DDR lebenden Kinder in die Bundesrepublik Deutschland nachzuholen.¹⁰¹ Opferverbände, der Verein „Zwangsadoptierte Kinder“, der „Verein gestohlene Kinder der DDR e.V.“ und Betroffene bemühen sich ihrerseits mitunter auch heute noch seit zehn Jahren und länger um die öffentliche Wahrnehmung und Anerkennung ihrer Anliegen. Ihr Tätigwerden findet ein deutliches Echo insbesondere in den Printmedien und im Fernsehen.¹⁰² **Die Anzahl der auf diese Weise bekannt gewordenen mutmaßlichen Fälle von politisch motivierten Adoptionen ist beträchtlich,¹⁰³ und bedarf einer gründlichen Prüfung,** bei der die persönlichen Erfahrungsberichte den Aktenbefunden gegenübergestellt werden müssen.

In der bundesdeutschen (Fach-)Literatur bis und nach 1990 sind vereinzelt konkrete Fälle von Zwangsadoptionen in der DDR bzw. deren Vorstufen im Entzug des Erziehungs- bzw. Sorgerechtes erwähnt.¹⁰⁴ **Zu prüfen wäre in einer weiterführenden Studie, auf welcher Datenbasis die damals berichteten Fälle beruhen.**

100 Siehe zum Beispiel den Artikel über das „Geschäft“ der Amerikaner mit westdeutschen Säuglingen und die Kooperation der damaligen Jugendämter in der Bundesrepublik, Der Spiegel vom 23. Juli 1958, S. 24 f.

101 Siehe den Artikel vom 15. Dezember 1975: DDR/KINDER. Nie wiedersehen (Familie Grübel). In Der Spiegel Nr. 52/1975; Artikel vom 22. Dezember 1975: DDR: Die Kinder fest verwurzeln. In: Der Spiegel Nr. 52/1975. Die Präsenz des Themas in den Medien, die bestimmte Konjunkturen kannte und zum Diplomatie zwischen der Bundesrepublik und der DDR wurde, sollte in der Hauptstudie analysiert werden.

102 Zum Beispiel Lauer/Schrimppf (2014).

103 Es ist die Rede von etwa 10.000 Betroffenen, wobei alle denkbaren Konstellationen der Betroffenheit einbezogen werden: die von Müttern, Vätern, Kindern und Geschwistern.

104 Brümmer (1980), S. 83; Wedel (2005), Kapitel: Kampf um die Kinder, S. 90-95; Peter Kühne beschreibt seinerseits seine inoffizielle Sammlung an Fällen, die er mitunter der Berliner Morgenpost, die von fünf der Bundesregierung bekannten Fällen berichtete, und Dokumentationen der Gesellschaft für Menschenrechte entnahm, die 1977 ausführlich über die Fälle von vier Familien berichtete. Siehe Kühn (2014), S. 30. Die Liste sollte im Rahmen einer Hauptstudie vervollständigt werden.

In den Medien wurden Geschichten aus der Perspektive der leiblichen Eltern bzw. der Adoptivkinder in stark unterschiedlicher Qualität und mit variierendem Informationsgehalt dargestellt. Sie enthalten dennoch alle hinreichend Material und konkrete Hinweise, um eine gründliche Untersuchung im Hinblick auf deren Verläufe und eine mögliche „Politisierung“ zu begründen. Berichtet wird vornehmlich über junge Mütter, deren Fähigkeit das eigene Kind zu erziehen, durch die Jugendhilfe in Zweifel gezogen wurde.¹⁰⁵ Den Berichten zufolge kam es zu Zwangsadoptionen u.a. durch Wegnahme nach der Geburt unter dem Vorwand des vorgetäuschten Säuglingstodes oder durch eine unglückliche Verkettung von Mahnungen und Auflagen, die über soziale Ausgrenzung und Verhaftung bis zum Entzug des Erziehungsrechts und zur Ersetzung der elterlichen Einwilligung in eine Adoption des eigenen Kindes führen konnten.¹⁰⁶

3.3. Die Clearingstelle der Berliner Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport, 1991–1993

In diesem Zusammenhang ist auf die Genese des Begriffs „Zwangsadoption“ im deutschen Kontext und dabei auf die zentrale Rolle der Clearingstelle der Berliner Senatsverwaltung einzugehen. Der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 31. Oktober 1990 schuf unter anderem die Möglichkeit, die nach dem FGB erfolgten Adoptionen gerichtlich überprüfen zu lassen.¹⁰⁷ Die

105 Unter den in Frage kommenden jungen Müttern sind auch die minderjährigen Mütter zu berücksichtigen, die in Jugendwerkhöfen, Spezial- und Sonderheimen oder geschlossenen venerologischen Stationen der DDR entbunden haben.

106 Vgl. biographische Verläufe in: Burghardt (2006); Brüning (1992); Markovits (2006); Veith (1988); Veith (1991); Siebenherz (2008), sowie in den Medien: u.a. die Fälle von Viola Greiner-Willibald, Mutter (Könemann/Sümening 2016); Diana Leube, Mutter (<http://www.bz-berlin.de/artikel-archiv/schicksal-zwangsadoption-in-der-ddr-nach-19-jahren-fand-die-berlinerin-franziska-ihre-richtige-mutter>); Marion Bretschneider, Mutter (Vogt/Kern [2012]). Siehe auch Otto (2015).

107 „Ein Antrag auf Aufhebung eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründeten Annahmeverhältnisses kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestellt werden. Für die Entgegennahme des Antrags ist jedes Vormundschaftsgericht zuständig.“ Artikel 1, Abs. 6 des Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG) vom 30.09.1991.

Resonanz war zunächst gering. Erst durch einen Aktenfund in Berlin-Mitte im Mai 1991, der auch in den Medien einen deutlichen Widerhall fand,¹⁰⁸ rückte eine fundierte Aufarbeitung des Themas näher. Thomas Krüger, damaliger Senator für Familie und Jugend in Berlin, rief im Mai 1991 eine Clearingstelle ins Leben, um Betroffenen eine Anlaufstelle zur Aufklärung der von ihnen vorgetragenen Sachverhalte zu geben und einen Selbstlauf in den Bezirken zu verhindern. Sie wurde bei der Adoptionsstelle der Bezirksverwaltung für Jugend und Familie in Berlin-Mitte zwecks Aufklärung der „ortansässigen“ Fälle angesiedelt. Die damalige Leiterin der Adoptionsvermittlungsstelle in West-Berlin übernahm die Leitung der Clearingstelle.

Nach vier Monaten Untersuchungen wurden „50 Verdachtsfälle in der Clearing-Stelle Berlin, 15 Verdachtsfälle (Landesebene) und 12 Verdachtsfälle (Städte, Landkreise) in der Clearing-Stelle Sachsen-Anhalt, etwa 20 Anfragen in der Clearing-Stelle Sachsen und wenige Problemfälle in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen“¹⁰⁹ gemeldet. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in der DDR prozentual etwa doppelt so viele Adoptionen ohne Zustimmung der abgebenden Eltern veranlasst wurden wie in den alten Bundesländern (9 % DDR im Vergleich zu 4,6 % alte BRD), wobei diese Zahl auch mit dem wenig ausgebauten Pflegekindsystem in der DDR zu erklären ist.¹¹⁰ Bei notwendigen Eingriffen zur

108 Beispielsweise: (ohne Autorenangabe) Meister im Weggucken. In: Der Spiegel, 1991, Nr. 23, S. 112 f.

109 Information vom Landesamt für Soziales und Familie Thüringen: Zusammenfassung der Fachtagung vom 10.9.1991 in Berlin zum Thema „Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR“, siehe Janitzki (2010), S. 89.

110 Michael Janitzki schreibt dazu: „Die vorgenannten Prozentzahlen resultieren auch daraus, dass in der DDR ausschließlich die Heimerziehung als stationäre Jugendhilfemaßnahme praktiziert wurde und Kinder zum Teil über sehr viele Lebensjahre in Heimerziehung verblieben. Da es keinen Pflegekinderdienst in den Referaten Jugendhilfe gab, so war die Ersetzung der Einwilligung der Eltern in die Adoption die einzige Alternative für ‚vergessene Heimkinder‘. Aus meiner praktischen Arbeit im Kinderheim und im Referat Jugendhilfe weiß ich, dass in den Heimen und Referaten Jugendhilfe zunehmend darauf geachtet wurde, die Kinder zu erfassen, die ohne die Möglichkeit der Rückkehr sich schon seit Jahren in Heimerziehung befanden. Bei der Adoptionsreform in der Bundesrepublik gab es u.a. den gleichen Ansatz. Somit war Adoption auch im Denken und Handeln der verantwortlichen Jugendfürsorger und Referatsleiter ohne politische Motivation und mit dem Fokus der perspektivischen Kindeswohlsicherung und Besserstellung des Kindes die einzige erstrebenswerte Alternative für bestimmte Einzelfälle. Hier vermischten sich jedoch auch persönliche Haltungen und Werte, die ‚Hoffnungslosigkeit‘ der Pädagogik in der Jugendhilfe mit der politischen Sozialisation einzelner Akteure.“ Janitzki (2010), S. 90.

Kindeswohlsicherung wurde in den alten Bundesländern häufiger auf zeitlich befristete und rückgängig zu machende Maßnahmen wie die Vermittlung in eine Pflegefamilie oder Heimerziehung zurückgegriffen.¹¹¹

Es handelte sich um eine erste „offizielle“ Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit auf diesem Gebiet. Die Leiterin der Clearingstelle war auch zugleich ihre einzige Mitarbeiterin: „Die Aufgabe wurde – ohne zusätzliches Personal – von der Leiterin der zentralen Adoptionsstelle neben ihren sonstigen Leitungsaufgaben wahrgenommen“. ¹¹² Auf ihren offiziellen Abschlussbericht wird im Folgenden näher eingegangen. ¹¹³ Die Clearingstelle existierte entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsfristen für in der DDR erfolgte Adoptionen bis Oktober 1993.¹¹⁴

3.4. Zur Nachweisbarkeit politisch motivierter Adoptionen auf Grund des bisherigen Forschungsstandes

Die bisherigen Analysen und Recherchen weisen nach, dass es möglich ist, bestimmte Verläufe von Adoptionen auf ihre politische Motivation hin zu prüfen und zu rekonstruieren. Wenn leibliche Mütter bzw. Väter, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, auf eine erhebliche Drucksituation hinweisen, die ihnen keine andere Wahl gelassen habe, kann man parallel dazu bei anderen Behörden ablaufende Vorgänge untersuchen, welche die Eltern betrafen. Aus den Adoptionsunterlagen geht diese Drucksituation nur in sehr wenigen Fällen hervor. Hinzuzuziehen sind daher weitere, ergänzende Jugendhilfeakten, Schülerakten, Krankenhausakten/Patientenakten, sowie Unterlagen des MfS, der Abteilung Inneres, polizeiliche Ermittlungsakten und Gerichtsakten, die im unmittelbaren zeitlichen Umfeld entstanden. Weder die Erziehungs- noch die Adoptionsakten können somit allein Aufschluss über Hintergründe und Motive der staatlichen Stellen geben: Sie sollten deshalb nach Möglichkeit zu den

111 Siehe ebd., S. 89.

112 Siehe Kannenberg (1993), Kapitel I.

113 Siehe Kannenberg (1993). Siehe ebenfalls dazu den Vortrag von Kathrin Otto, Leiterin der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg, Otto (2015).

114 Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen des Einigungsvertrages siehe Warnecke (2009), Kap. III, S. 343 f.

parallel verlaufenden (politischen und/oder medizinischen) Verfahren in Beziehung gesetzt werden. Bereits die von Marie-Luise Warnecke untersuchten Fälle haben gezeigt, dass eine Zwangsadoption in der DDR nicht nach einem bestimmten, immer gleichen Schema ablief.¹¹⁵ Es ist von einem mehrstufigen Prozess auszugehen, der von den jeweiligen Akteuren aus vermutlich unterschiedlichen Bereichen gestaltet wurde und in die erwähnten *systembedingten Gelegenheitsstrukturen* eingebettet war. Weitere Indizien für diese These sind bei Bernhardt und Kühn zu finden, darunter ihre Schlussfolgerungen zum janusköpfigen Charakter der DDR-Jugendhilfe als an soziale Disziplinierung gekoppelte erzieherische Betreuung sowie in ihren Ausführungen zum Charakter der DDR-Jugendhilfe im Kontext von durchherrschter Gesellschaft, personeller Unterausstattung und begrenzter Koordinierung der Institutionen.¹¹⁶

Die politische Motivation der beteiligten staatlichen Stellen beziehungsweise der staatlicherseits beauftragten Akteure gründete nicht auf einem ganz bestimmten, genau festgelegten Verhalten der leiblichen Eltern. Vielmehr kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Verhaltensweisen für den politisch motivierten Eingriff in das Erziehungsrecht in Betracht, wenn Eltern zum Beispiel eine „nicht-sozialistische“ Lebensweise praktizierten bzw. ihnen dies zugeschrieben wurde¹¹⁷: Dazu kam es u.a. bei der Herkunft aus dem Bürgertum, aktiver Mitgliedschaft in einer Kirche oder einer Lebensführung, die sich nicht mit der in der DDR normierten „Pflicht zur Arbeit“ vereinbaren ließ oder in anderer Weise von der „sozialistischen“ Moral abwich (z.B. häufig wechselnde Partner oder viele Kinder), was in Anklage oder Verurteilung wegen „asozialer Lebensweise“ nach § 249 StGB der DDR münden konnte. Das Ausmaß der politischen Beeinflussung ist noch stärker zu veranschlagen, wenn Eltern nicht nur in ihrer Lebensführung vom offiziellen Leitbild der „sozialistischen“

115 „Die Fallanalyse hat ergeben, dass kein durchgängiges bzw. überwiegend praktiziertes formell- und materiellrechtliches Verfahrensmuster von Behörden und Gerichten erkennbar ist. Daraus und aus dem Nichtvorhandensein einer allgemeinverbindlichen Weisung des Ministeriums für Volksbildung ist zu schließen, dass die Durchführung von ZA kein üblicherweise, über vierzig Jahre lang angewandtes Instrumentarium war, um nonkonformistisch denkende Bürger der DDR zu sanktionieren.“ Warnecke (2009), S. 341; vgl. auch S. 332 f.

116 Siehe Bernhardt/Kühn (1998), S. 93.

117 Vgl. die in der FN 104 erwähnten biographischen Verläufe.

Lebensweise abwichen, sondern sich von der DDR abwandten, indem sie die Übersiedlung in die Bundesrepublik anstrebten¹¹⁸ oder sich sogar politisch aktiv in Opposition zum SED-Herrschaftssystem begaben. Entsprechende Anklagen bzw. Verurteilungen aufgrund der „politischen“ Paragraphen (z.B. §§ 213, 256, 96, 106 StGB-DDR) haben zu politisch motivierten Eingriffen in das elterliche Erziehungsrecht in Gestalt verschiedener Maßnahmen wie dem Erziehungsrechtsentzug oder der Adoption geführt.¹¹⁹ **Diese Fälle, aber auch Verurteilungen wegen „asozialer Lebensweise“, bei denen der politische Hintergrund von Anklagen verschleiert werden sollte, und die zudem eine über die Zeit der Inhaftierung hinausgehende, dauerhafte Stigmatisierung der Eltern ermöglichten, sind weiter zu erforschen und zu diskutieren.** Hinzu kommt, dass es in diesen Fällen den staatlichen Akteuren möglicherweise noch leichter fiel, die Kinder dauerhaft zu entziehen.

Darüber hinaus ist außerdem zu eruieren, ob und in welchem Umfang Praktiken zur Anwendung kamen, die jenseits familien- und jugendhilferechtlicher Maßnahmen erfolgten und als strafrechtlich zu beurteilender Kindesentzug zu werten wären. Zu erwägen ist hier der verschleierte Entzug von Säuglingen durch Stellung der Diagnose „Säuglingstod“ in Geburtskliniken und Krankenhäusern.¹²⁰ Zu diesem höchst sensiblen Aspekt des Phänomens, von dem zunehmend in den Medien berichtet wird, äußerte sich eine ehemalige Referatsleiterin der Jugendhilfe Bernau. Auf die Frage nach der Zusammenarbeit mit anderen Organen, insbesondere mit den Ärzten, antwortete sie 1993 folgendermaßen:

„Gab es auch. Aber ich muß sagen, ich denke da an unser Krankenhaus speziell, es gab dort immer Zusammenarbeit, ja aber gleichzeitig mit der Forderung, dieses Kind müsse zur Adoption freigegeben werden, wenn es auf

118 Siehe Teil 1 des Anhangs zu diesem Bericht mit zwei komplett anonymisierten Rekonstruktionen von Fällen von politisch motivierter Adoption: der erste Fall, „Anna“, ist eine junge Frau aus Ost-Berlin, die sich mit einem Westberliner liiert und ein Kind bekommt. Der zweite Fall, den wir anhand einer relativ guten Aktenlage und dank des Vertrauens des Betroffenen ausführlich nachvollziehen konnten, zeigt, wie ein vierjähriges Kind nach dem Tod seiner Mutter in die Mühle der Jugendhilfe geriet. Sein Vater durfte es nie wieder zu sich nehmen, nachdem er den Wunsch nach Ausreise geäußert hatte.

119 Warnecke (2009), Fallanalyse S. 181 ff., Anhang III, S. 357 f.

120 Siehe Otto (2015).

*die Welt kommt. Da gab es böse, böse Dinge, dass wir uns immer wieder wehren mussten und sagten, also, so geht's nicht, wir müssen es doch erst mal probieren. Da muss ich sagen, mit den Kolleginnen der Mütterberatung, die haben dann das schon anders gesehen. Ja, die waren auch bereit, weil sie ja eben auch ihre Erfahrungen gemacht haben, gerade mit jungen Muttis. Dass man nicht mit dem Tag der Geburt sagen kann, also, das wird überhaupt nichts. Aber Ärzte, bei Ärzten haben wir schon manchmal ringen müssen, um die von dieser Linie ,runterzukriegen'.*¹²¹

Was Frau Z. unter „Linie“ verstand, also die Implikation des medizinischen Personals bei vorgetäuschten Säuglingstodfällen, gilt es in den Themenplan einer Hauptstudie unbedingt einzubeziehen.

121 Siehe Leitner/Schorner (1993), Anlage, Interview mit Frau „Z.“ am 10.03.1993, JA Bernau, S. 12.

4. Begriffsklärung „politisch motivierte Adoption“ im Kontext der Aufarbeitung von SED-Unrecht

4.1. Definitionen der „Zwangsadoption“ in der DDR, 1991–2017

Die Clearingstelle der Senatsverwaltung Berlin definierte am Ende ihrer Untersuchung 1993 den Begriff „Zwangsadoption“ wie folgt:

„Als zwangsadoptiert betrachtet die Clearing-Stelle jene Kinder, die ihren Eltern wegen politischer Delikte wie ‚Republikflucht‘, ‚Staatshetze‘ oder ‚Staatsverleumdung‘ weggenommen wurden, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen der Eltern nachweisbar war.“¹²²

Eine Zwangsadoption wurde mithin als gegeben angesehen, „wenn zuvor zwischen Eltern und Kind ein harmonisches Verhältnis bestand, das nur durch die gewaltsame Trennung von dem Kind – meist nach misslungener Republikflucht der Eltern – abrupt unterbrochen wurde“.¹²³ Demzufolge wurden Adoptionen dann als *politisch motivierte Zwangsadoptionen* definiert, wenn das Verhalten der Eltern an sich dem Kindeswohl nicht abträglich gewesen war und erst bzw. nur die ihnen angelasteten politischen Delikte¹²⁴ den Anlass und die Begründung zur Wegnahme lieferten. Zu Zwangsadoptionen in diesem Sinne kam es, dem Abschlussbericht der Clearingstelle nach, zu sechs Fällen in den Jahren 1969 bis 1976 und zu einem weiteren Fall im Jahr 1988. Zu etwa 20 bis 25 Fällen erklärte die Clearingstelle den leiblichen Eltern, dass die Herausnahme der Kinder aus ihren Familien wegen gravierender Versorgungsmängel und Kindeswohlgefährdung auch nach bundesdeutscher Rechtsprechung nicht ausgeschlossen gewesen wäre.¹²⁵

122 Siehe Kannenberg (1993). Siehe ebenfalls das Interview von Elke Kannenberg in: Monika, Sax (2016): Entrissen. Zwangsadoptionen in der DDR. ARD-Sendung „Planet Wissen“, Sendung vom 2. August 2016. Online: <http://www.planet-wissen.de/gesellschaft/familie/adoptivkinder/pwieentrissenzwangsadoptioneninderddr100.html> (Zugriff am 10. September 2016).

123 Kannenberg, zit. nach Brüning (1992), S. 129.

124 Siehe Paulitz/Kannenberg (2000), S. 107.

125 Siehe ebd., S. 105 ff.

Marie-Luise Warnecke nahm 13 Jahre später, im Jahr 2006, zur Definition der Clearingstelle kritisch Stellung.¹²⁶ Sie kam zu dem Ergebnis, dass es der ersten offiziellen Definition in dreifacher Hinsicht an Genauigkeit mangelte.¹²⁷ Gemäß ihrer umfassenden, rechtswissenschaftlich überzeugenden Argumentation, die nach einem langen und intensiven Genehmigungsverfahren lediglich auf sieben Akten beruht,¹²⁸ vervollständigte und präzisierte sie die Definition der Clearingstelle. Demnach betrachtete diese als

„zwangsadoptiert [...] jene Kinder, die ihren Eltern wegen der Begehung politischer Delikte wie ‚ungesetzlicher Grenzübertritt‘, ‚staatsfeindlicher Menschenhandel‘ oder ‚staatsfeindliche Hetze‘ weggenommen und anschließend gänzlich von ihrer Familie getrennt wurden, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes, subjektiv zurechenbares¹²⁹ Versagen der Eltern nachweisbar war.“¹³⁰

Vier Jahre nach den Ereignissen des Jahres 1989 war das historische Wissen über die DDR selbstverständlich noch nicht so differenziert wie heute. In dieser Vorstudie kann und soll nunmehr das einfließen, was wir in 27 Jahren DDR-Forschung im wiedervereinigten Deutschland reflektiert haben. Dem in den Jahren 1992/1993 verfassten Abschlussbericht der Clearingstelle, der ausführlich im Berliner Abgeordnetenhaus diskutiert wurde, kann man historische Unkenntnis nicht vorwerfen. Er fasst den politischen Charakter der Zwangsadoption eng, d.h. er stellt ihn in eine enge Verbindung mit der nach DDR-Recht illegalen Republikflucht sowie der staatsfeindlichen Hetze. Somit sieht der Bericht noch keinen klaren Zusammenhang zwischen der sogenannten „Asozialität“ und deren

126 Warnecke (2009), S. 339 f. Siehe ebenfalls die Schilderungen von Michael Janitzki zu der Arbeit und den Ergebnissen der Clearingstelle, Janitzki (2010), Kap. 3.7., und Brüning (1992), S. 125-135.

127 Warnecke (2009), S. 339.

128 Seinerzeit wurde ihr mündlich mitgeteilt, dass dies die Akten der Clearingstelle seien. Weitere Vorgänge wurden ihr somit nicht ausgehändigt. Hier verweisen wir explizit auf ihre Dissertation, die durch eine sehr klare Struktur die Schwachstellen der Untersuchung der Clearingstelle darstellt: Warnecke (2009), S. 340.

129 Laut ebd., S. 339, „kann im Vorfeld familienrechtlicher Maßnahmen durchaus ein Versagen der Eltern vorgelegen haben, das ihnen u.U. jedoch nicht subjektiv zurechenbar war, da es staatlicherseits systematisch herbeigeführt worden ist“.

130 Siehe ebd., S. 340.

politischer Instrumentalisierung nach damaligem Recht, d.h. der Kriminalisierung und Sanktionierung als „asozial“ stigmatisierter Bürger. Wie Marie-Luise Warnecke ebenfalls deutlich betonte, ist der Einfluss des „Asozialen“-Paragrafen § 249 StGB-DDR auf die rechtsstaatliche Entscheidungskette, die Kinder zu einer erzwungenen Fremdplatzierung führen konnte, nicht zu unterschätzen. Dies hatte auch die damalige Justizsenatorin Jutta Limbach bereits anlässlich einer Sitzung des Rechtsausschusses am 30. April 1992 im Abgeordnetenhaus von Berlin ausgesprochen. Insoweit ist Folgendes protokolliert worden:

„Frau Sen Dr. Limbach (Just) erklärt, sie hätte nicht so viel Zweifel wie die Vorrednerin [gemeint ist die Leiterin der Clearingstelle], dass eine Verurteilung der Mutter wegen „Bummelei“ und „Asozialität“ ein politischer Fall sei. Hier beweise sich eine totalitäre Staatsordnung darin, dass sie den Frauen diese Lebensgestaltung vorschreibe. Einer Mutter müsse freigestellt bleiben, ob sie berufstätig oder bei den Kindern zu Hause sein wolle.“¹³¹

Darüber hinaus plädierte sie bei jener Sitzung für eine Einzelprüfung. Ihre Ausführungen wurden damals nicht wissenschaftlich vertieft. Die Gründe, welche die Abgeordneten und die Leiterin der Clearingstelle damals bewogen hatten, diese **Dimension des Phänomens aus ihren Betrachtungen auszuschließen, bedürfen im Rückblick auf die Anfangsjahre der Aufarbeitung der SED-Diktatur weiterführender Feststellungen im Sinne einer kritischen „Aufarbeitung der Aufarbeitung“, die hier nicht geleistet werden kann.** Im Ergebnis verfestigte sich damals ein Verständnis von „Zwangsadoptionen“, das Letztere nur als Folge von Republikflucht oder im Zusammenhang mit den

¹³¹ Aufarbeitung der von den ehemaligen DDR-Behörden veranlaßten Zwangsadoptionen in den östlichen Stadtbezirken, Folge 2 Ausschlußberatung, Rechtsausschuss, Ausschussprotokoll 12/23 vom 30.04.1992, aus: Parlamentsdokumentation des Abgeordnetenhauses von Berlin (PARDOK); Stand: 02.07.2017. In diesem äußerte sich „[d]as Landesjugendamt Thüringen [...] 1991 u.a. dahingehend, dass der § 249 StGB der DDR (asoziales Verhalten, keine geregelte Arbeit) häufig gerade sehr junge Mütter ohne familiäres Hinterland kriminalisierte und zu Haftstrafen der Eltern und Heimeinweisungen der Kinder führte. Teilweise wurde die Zustimmung zur Adoption unter Druck erwirkt. Die Maßnahmen der Jugendhilfe bestanden nur in Auflagen und Kontrollen. Beratungen der Jugendhilfekommissionen (JHK) hatten eher einen Öffentlichkeitscharakter. Eine vertrauensvolle Beratungssituation konnte in vielen Fällen nicht erreicht werden (vgl. Informationsbrief des Landesjugendamtes Thüringen an alle Jugendämter in Thüringen vom 14.10.1991).“ Vgl. auch dazu Janitzki (2010), S. 86

klar definierten „politischen“ Paragraphen des DDR-Rechts begriff, wie zum Beispiel staatsfeindliche Hetze oder Spionage. **Der Bericht der Clearingstelle und die Dissertation von Marie-Luise Warnecke, die im Übrigen zu einem von den Feststellungen der Clearingstelle abweichenden Ergebnis gelangt, liefern somit erste Antworten zum Themenkomplex „Zwangsadoptionen in der DDR“, der aufgrund seiner Vielschichtigkeit und Komplexität breiter angelegt und interdisziplinär zu untersuchen ist.**

Hierfür ist ein Exkurs notwendig, der die Relevanz des § 249 StGB-DDR im damaligen familienpolitischen Kontext darlegt. Neben den familienrechtlichen Grundlagen bei der Betrachtung der Problematik politisch bedingter Adoptionen, auf welche wir im Kapitel 2 eingegangen sind, spielt das Strafrecht und die darauf bezogene Präventionsarbeit eine wichtige Rolle.

4.2. Die Jugendhilfe und der Erziehungsrechtsentzug als Folge einer Instrumentalisierung des „Asozialen“-Paragraphen

Die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung (MfV), welches von 1963 bis 1989 von Margot Honecker geleitet wurde, war zentralistisch organisiert.¹³² Dabei umfasste die Jugendhilfe

*„die rechtzeitige korrigierende Einflussnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche“.*¹³³

Gemäß SED-Ideologie war die Jugendhilfe eine „noch“ notwendige

132 Für eine Übersicht über die Verwaltungsstruktur der Jugendhilfe nach 1965 auf den verschiedenen Verwaltungsebenen (ministeriell, bezirklich, auf Kreisebene, kommunal) und die jeweiligen Zuständigkeiten der einzelnen Organe vgl. Sachse (2012).

133 Jugendhilferechtsverordnung der DDR 1966, § 1 und Jugendhilferechtsverordnung der DDR / Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (1966). In: Gbl. II, Nr. 34, S. 215.

staatliche Institution, die mit der Durchsetzung sozialistischer Lebensverhältnisse überflüssig werden würde. Demnach wurden die traditionellen Aufgaben der Jugendfürsorge auf die sozialistischen Bildungsziele im Sinne der SED ausgerichtet.

Diese „politisch-ideologische Überformung der Jugendhilfe“¹³⁴ gilt es mit deren internen Hierarchien ins Verhältnis zu setzen, die laut einer sozialwissenschaftlichen Studie von 1998 „den Jugendfürsorgern relativ weitreichende Handlungsspielräume in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung“ ermöglichten, zugleich aber auch einen direkten, politisch kontrollierenden Durchgriff der Leitungsebene auf deren Verwaltungshandeln zuließen.¹³⁵ **In diesem Spannungsfeld sind die im Rahmen einer umfangreicheren Studie zu untersuchenden systembedingten Gelegenheitsstrukturen zu vermuten, die politisch motivierte Adoptionen in der DDR ermöglichten.**

Während das FGB den Rahmen und die Voraussetzungen eines Kindesentzuges vorgab (Siehe Kapitel 2.2. des Berichts), bot das StGB-DDR die Möglichkeit für eine strafrechtliche (Vor-)Verurteilung der leiblichen Eltern. Diese und die oftmals bereits vorangegangene Inhaftierung waren bei einer politisch motivierten Adoption regelmäßig ein zentrales Argument für die Begründung der Maßnahmen von Jugendhilfe und/oder Gerichten einschließlich der endgültigen Trennung vom Kind.¹³⁶

Insbesondere die „asoziale Lebensweise“ von Eltern stellte für die Mitarbeiter der Jugendhilfe ein besonderes und immer wiederkehrendes Problem dar.¹³⁷ Diese Stigmatisierung beinhaltete die Vorstellung von

134 Siehe dazu Zeng (2000), S. 111–120 und Bernhardt/Kühn (1998).

135 Vgl. Beckers (1998), S. 53.

136 Siehe dazu Warnecke (2009), S. 69 ff. und die Fallanalyse S. 181 ff.

137 Vgl. Leitner/Schorner (1993), Anlage, S. 6-7, Interview mit Herrn „G.“, JA Bernau am 10.03.1993:

Frage der Interviewer: „Mit welchen Hauptgruppen der Bevölkerung, also welchen sozialen Gruppierungen, hatten Sie vorrangig zu tun?“ Antwort: „Also, ich sagte ja schon, dass es so war, dass eigentlich die Informationen über bestimmte Probleme eben von den entsprechenden Einrichtungen, so nenne ich sie jetzt mal, staatlicherseits, kamen und das waren in erster Linie eben auch solche, wo die Lebensweise, vor allem eben dieser Bürger, nicht ganz den Normen der Gesellschaft entsprach. So dass der Hauptteil unserer Klienten, so nenn' ich sie mal, wirklich aus dem Kreis kamen, die also sowohl von der Seite her der Lebensweise nicht der Norm entsprachen und darunter verstehe ich eben wo es ganz echte Probleme gab, sagen wir mal, mit verstärktem Alkoholgenuß, wo es Probleme gab auch Fragen der Ordnung und Sauberkeit, wo es natürlich auch Probleme gab, das muss

einer „normalen“ und damit kindeswohlgerechten Familie. Die Diagnose „Asozialität“ konnte eine politische Einschätzung des betreffenden Falls mit entsprechenden, härteren Maßnahmen gegenüber einem ausschließlich fürsorgerischen Verständnis begünstigen. Die Neigung und Bereitschaft dazu waren bei den Mitarbeitern der Jugendhilfeorgane in unterschiedlicher Intensität vorhanden.¹³⁸

Nach § 249 StGB-DDR gefährdete „asoziales Verhalten“ die öffentliche Ordnung und war daher mit bis zu zwei, im Wiederholungsfall fünf Jahren Gefängnis zu bestrafen; in leichten Fällen zog es staatliche Maßnahmen der „Erziehungs- und Kontrollaufsicht“ nach sich.¹³⁹ Inhaltlich geprägt durch sowjetische „Parasiten“-Gesetzgebungen der 1930er und späten 1950er Jahre diente diese Regelung der rechtlichen Einordnung und gesellschaftlichen Stigmatisierung von Personen, die aufgrund ihrer Lebensweise, insbesondere ihres Lebensunterhalts, nicht dem Idealtypus des sozialistischen Menschen entsprachen.¹⁴⁰ Damit bildete sie neben und teilweise in Verbindung mit der Kriminalisierung politischen Verhaltens ein wichtiges herrschaftsstabilisierendes Element. Das „asoziale Verhalten“ stellte den „Negativtyp sozialistischer Lebensweise“¹⁴¹ dar und konnte als

man dazu natürlich auch sagen, die sich also anlegten mit den Einrichtungen, also Kindereinrichtungen, die nicht ganz der Auffassung eben diese Einrichtungen waren oder der Schule. Wo von dieser Seite her dann also der Hilferuf immer an uns kam – hilft uns, wir wollen gemeinsam usw. mit diesen arbeiten. Das waren sozusagen wirklich unsere Hauptfamilien, die also wirklich auch in gewisser Richtung einen Anflug von asozialer Lebensweise hatten.“

138 Zu der unterschiedlichen Handhabung der Referate für Jugendhilfe siehe Otto (2015), S. 31.

139 § 249 StGB-DDR, „Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten“: „(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt. (3) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden. (4) Ist der Täter nach Absatz 1 oder 2 oder wegen eines Verbrechens bereits bestraft, kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden. (5) Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.“ Vgl. auch Lindenberger (2005); (2003); Markovits (2006); Zeng (2000).

140 Vgl. Korzilius (2010), S. 560 f.

141 Vgl. ebd., S. 570.

Straftatbestand auch eine Auffangfunktion haben, wenn sich vermutetem oder tatsächlichem politischem Nonkonformismus keine konkreten politischen Delikte zuordnen ließen.¹⁴² In zahlreichen Fällen kam der Paragraph strafverschärfend mit der Ahndung weiterer Delikte zur Anwendung. So saß Ende der 1980er Jahre ein knappes Viertel der zu Haftstrafen in DDR-Gefängnissen Verurteilten unter anderem wegen „asozialen Verhaltens“ ein.¹⁴³

Für uns sind zunächst drei Konstellationen von Belang, die mit den ursprünglichen Tatbestandsmerkmalen des § 249 StGB-DDR, insbesondere der Vermeidung von Erwerbsarbeit aus „Arbeitscheu“ und der Prostitution, nur indirekt in Verbindung stehen. Zum einen ging es um von den betroffenen Personen offen ausgeführte und auch so intendierte politische Widerstandshandlungen, welche zugleich zumindest objektiv auch den Tatbestand des § 249 StGB-DDR erfüllten und folglich auf seiner Grundlage sanktioniert wurden. Zum anderen ging es um Verhaltensweisen von Personen, die nicht politisch intendiert waren, aber als politischer Widerstand interpretiert wurden. Bei Letzteren kam es folglich zu einer Politisierung des Verhaltens durch die zuständigen Sicherheitsorgane.

Bei beiden Varianten kann § 249 StGB-DDR als Teil des politischen Strafrechts gesehen werden. Eine dritte Variante stellt die gezielte Bestrafung von Handlungen dar, die den Tatbestand des § 249 StGB-DDR objektiv nicht erfüllten, jedoch unter diesen subsumiert wurden. Hier kann über die allgemeine sozialdisziplinierende Intention hinaus von einem Missbrauch für politische Zwecke gesprochen werden.¹⁴⁴ Allerdings lassen sich solche Fälle nur schwer rekonstruieren, da es der breite Auslegungsspielraum des § 249 StGB-DDR ermöglichte, nahezu jedes „auffällige“ Verhalten unter diese Regelung zu fassen. Deshalb können an dieser Stelle keine verlässlichen quantitativen Aussagen getroffen werden.

Die genannten drei Varianten lassen sich am häufigsten bei der Bekämpfung der Ausreisebewegung und bei der Bestrafung des

142 Vgl. dazu u.a. die Ausführungen über den Charakter jener inhaltsleeren Worthölse der Asozialität, von Zeng (2000), S. 119.

143 Siehe Lindenberger (2005), S. 247.

144 Vgl. Korzilius (2005), S. 407.

„unerlaubten Grenzübertretes“ nachweisen.¹⁴⁵ In der Regel wurden die Folgen, die eine Person nach der Einreichung eines Ausreiseantrages zu gewärtigen hatte, wie zum Beispiel der Verlust der Arbeitsstelle, der Verlust von Kindergartenplätzen oder ähnlichem, als „asoziales Verhalten“ im Sinne der Norm gewertet.¹⁴⁶ Gleichzeitig erging die Weisung, § 249 StGB-DDR gegen alle Personen anzuwenden, die nicht gewillt waren, nach sozialistischen Vorstellungen „ehrlich und anständig zu leben“.¹⁴⁷ Hier verweisen wir auf das verankerte Bild der „sozialistischen Vorzeigefamilien“, die Ordnung, Disziplin und „sinnvolle“ Tagesabläufe vorwiesen oder das Bild des „guten“ „Industriearbeiters, der mit Begriffen wie „Ordnung, Anstand und Bescheidenheit, Genügsamkeit und Disziplin, Sparwille und Sauberkeit“¹⁴⁸ grundlegende Werte der DDR-Gesellschaft verkörperte.¹⁴⁹ Die Schwierigkeit bei der Betrachtung dieser Fälle ist die Interpretation der seriellen Polizei- und Justizberichte. Diese geben bei einseitiger Betrachtung ohne weitere Quellen ein sehr monotones Bild ab, welches in der Regel die realen Gründe der strafrechtlichen Verfolgung nicht widerspiegelt.¹⁵⁰

145 Dies wird seitens der Ausreiseantragsteller heute rückblickend erinnert: „Infolge ihres Ausreiseantrags sahen sich viele Familien drastischen Repressionen und Schikanen ausgesetzt, wie Verlust des Arbeitsplatzes, berufliche Degradierung, Verhöre und Verfolgung durch die Staatssicherheit, Ausgrenzung in der Schule. Zudem stand den Eltern als größtmögliches Schreckensszenario vor Augen, dass sie selbst inhaftiert und ihre Kinder in ein staatliches Heim eingewiesen oder zur Adoption freigegeben werden könnten. Von mehreren Interviewten wird dieser Aspekt als ein potenzieller Verhinderungsgrund im Entscheidungsprozess pro oder kontra Ausreise benannt; dabei wird auch auf abschreckende Beispiele verwiesen“, Wehr (2016).

146 Vgl. Johannsen (2007), S. 188.

147 Vgl. Eckardt (2006), S. 18.

148 Siehe dazu die Interviews von Hans Leitner und Klaus Schorner, darunter Frau Z., Leiterin des Referates Jugendhilfe in Bernau zwischen 1983 und 1990, die zum Thema Familienbild folgendes äußerte: „Die sollten ordentlich sein, die sollten sauber sein. Sie sollten arbeiten gehen, sie sollten sich um ihre Kinder kümmern und die Zeit, die sie haben, auch für ihre Kinder nutzen.“ Und auf die Nachfrage zur Sauberkeit: „Das ist sehr individuell und man sieht es ja auch an bestimmten Berichten einzelner Mitarbeiter dann für den Jugendhilfeausschuß, da wurde ja die Vorlage fertiggemacht, dass der Begriff Sauberkeit sowieso ein furchtbar relativer ist. Also wir haben oft darüber diskutiert, na ja, also, wenn heute plötzlich jemand bei mir vor der Tür stehen würde und einen Hausbesuch machen würde, also ich würde ihn auch nicht gerne reinlassen.“ Leitner/Schorner (1993), Anlage, Interview mit Frau Z., S. 13–14.

149 Siehe Lorke (2013), S. 214.

150 Vgl. Korzilius (2010), S. 576.

Allerdings gilt es zu beachten, dass bei weitem nicht jede Verurteilung nach § 249 StGB-DDR als politisch motivierte missbräuchliche Strafverfolgung angesehen werden kann.¹⁵¹ § 249 StGB-DDR bildete eine Art Auffangtatbestand, unter den verschiedenste Verhaltensweisen subsumiert werden konnten. Im weitesten Sinne kann von einer Generalklausel gesprochen werden.

4.3. Erweiterte Definition der „politisch motivierten Adoptionen in der DDR“

Von zentraler Bedeutung im DDR-Kontext ist der Nachweis bzw. die genaue Beschreibung der „politischen Motivation“ einer gegen den Willen der leiblichen Eltern durchgeführten Adoption, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Durchführung dem geltenden Recht entsprach oder nicht.

Die „politisch motivierte Adoption in der DDR“ ist die staatliche Maßnahme der Herausnahme eines oder mehrerer Kinder aus einer Familie und deren Wiedereingliederung in eine andere Familie gegen den offensichtlichen Willen der leiblichen Eltern, wobei die Ahndung von Verhaltensweisen der Eltern, die offenkundig nicht das Wohl des betreffenden Kindes gefährdeten, das zentrale Motiv dieser Maßnahme darstellte.

In Betracht zu ziehen sind demnach *nicht* die Fälle, in denen Kinder auf der Grundlage einer realen Gefährdung des Kindeswohls, wie etwa wegen der Anwendung von körperlicher und seelischer Gewalt der Erziehungsberechtigten, *gegen* den Willen der Eltern beispielsweise in ein Heim eingewiesen oder zur Adoption freigegeben wurden.

Herausnahme und Wiedereingliederung des Kindes konnten durch eine formelle Adoption oder anderweitige Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht bis hin zu dessen Entzug, die Anordnung der Heimerziehung, der Pflegschaft oder der Vormundschaft herbeigeführt werden. Im Fall der Adoption war die Feststellung der dafür festgelegten Voraussetzungen – ganz zentral die einer Kindeswohlgefährdung – im

¹⁵¹ Für weitere ausführlichere Informationen zur strafrechtlichen Entwicklung und Verwendung des § 249 StGB-DDR siehe: Korzilius (2005).

konkreten Einzelfall durch politische Zielsetzungen motiviert, wobei ein Einverständnis leiblicher Eltern durch massiven Druck und unter Ausnutzung von deren Notlage bewirkt werden konnte.

Die im Rahmen dieser bewusst breit gefassten Definition möglichen Konstellationen müssen auf unterschiedliche Mittel und Wege des Zwangs seitens der staatlichen Akteure untersucht werden. Die gesetzlich gegebene Möglichkeit einer gegen den Willen der Eltern durchzuführenden Adoption konnte *auch* als Werkzeug von Partei und Staat genutzt werden, um politisch und gesellschaftlich *nicht angepasste* Personen und Familien („Sippenhaft“) zu sanktionieren, sie „umzuerziehen“ oder sozial zu isolieren. Dabei ist davon auszugehen, dass Entscheidungsträger wie u.a. Ärzte und Leiter der Referate Jugendhilfe den notwendigen Spielraum hatten, um gegebenenfalls gesetzlich festgesetzte Verfahren zu beugen,¹⁵² und ebenfalls eigene politische Motive zu verfolgen bzw. im Auftrag anderer, politisch motivierter Akteure zu handeln.

Gemäß der SED-Ideologie war die Familie als der kleinste Baustein des Sozialismus anzusehen; es galt das Prinzip der Interessenidentität von Partei-Staat und Individuum.¹⁵³ Im rechtlichen Sinne äußerte sich dieses Verständnis in der Beschreibung der Beziehung zwischen Eltern und Kind, wie sie im FGB festgehalten worden war. Das darin normierte Erziehungsrecht wurde inhaltlich in den §§ 42 und 43 FGB konkretisiert. In § 42 FGB, und damit an erster Stelle der relevanten Normen, findet sich das sozialistische Erziehungsziel, das von den Eltern die Erziehung der Kinder zu „sozialistischen Persönlichkeiten“ verlangte. Als Gegenbegriff zur „asozialen Lebensweise“ war das Erziehungsziel „sozialistische Persönlichkeit“ ebenfalls extrem dehnbar und umfasste neben der für die staatssozialistische Diktatur charakteristischen Ausrichtung auf Arbeitskollektiv und Unterordnung unter den Führungsanspruch der Partei selbstverständlich auch die im vorpolitischen Sinne umfassende Verantwortung der Eltern für ein gelingendes Heranwachsen ihrer Kinder.

152 Dieser Punkt bedarf insofern einer genaueren Prüfung, als es nicht notwendig war, die familien- und jugendhilferechtlichen Regelungen zu beugen, um eine politisch motivierte Adoption durchzuführen, da politisch-ideologische Vorgaben, insbesondere § 42 FGB, bei der Begründung der einzelnen Maßnahmen herangezogen werden konnten. Vgl. dazu Warnecke (2009), S. 159 und 161.

153 Vgl. Satz 1 der Präambel des FGB der DDR: „Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft.“ Arnold (1975), S. 25.

Der Terminus technicus der „Adoption“ bedarf an dieser Stelle einer kurzen Erläuterung. Er ist in der Terminologie des DDR-Rechts nicht zu finden. Der Adoptionsprozess nach heutigem Verständnis wurde als „Annahme an Kindes Statt“ bezeichnet¹⁵⁴ und so auch in den Akten geführt. Im Folgenden werden beide Bezeichnungen synonym verwendet.

Es ist sehr schwierig, die „politische Motivation“ der für Adoptionen verantwortlichen Entscheidungsträger genau einzugrenzen, die dieser erst den zu untersuchenden Unrechtscharakter verlieh. Denkbar sind auch Eltern aufgezwungene oder aufgenötigte Adoptionen, die kriminell motiviert waren, etwa als materiell belohnte Leistung für die Adoptiveltern. Grundsätzlich handelt es sich bei „politisch motivierten Adoptionen“ um Fälle, in denen von den Entscheidungsträgern geteilte politische und ideologische Prinzipien und Zielsetzungen eine Herausnahme des Kindes aus seinen Familienstrukturen rechtfertigten, obwohl eine Kindeswohlgefährdung erkennbar nicht vorlag. Zu einer solchen Motivation kam es in der Regel in Auseinandersetzung mit Handlungen und Verhaltensweisen der leiblichen Eltern, die als den DDR-Erziehungsvorstellungen entgegenstehend wahrgenommen wurden, für sich genommen aber nicht ohne Weiteres strafrechtlich verfolgt werden konnten. Die dabei entstehende Schnittmenge von Anschauungen der Entscheidungsträger und Verhaltensweisen der leiblichen Eltern bildet die Grundlage für die Untersuchung politisch motivierter Adoptionen bzw. Eingriffen in das elterliche Erziehungsrecht. Als weiterer, in bisherigen Berichten aber so gut wie nie zur Sprache gekommener Faktor „politischer Motivation“ ist die politische Orientierung der Adoptionselementer denkbar – als Umstand, der Unrechtsmaßnahmen bis hin zur Rechtsbeugung befördern konnte.

Nach dem FGB sollten Adoptionen zur Wahrung des Kindeswohls erfolgen. Wie oben bereits festgehalten, war das Kindeswohl in den §§ 42, 43 FGB normiert und entweder bei einer Missachtung des sozialistischen Erziehungsziels – zum Beispiel bei versuchter Republikflucht oder „asozialem Verhalten“ – oder bei der Missachtung der täglichen Bedürfnisse des Kindes verletzt. Das Kindeswohl wurde somit bildlich gesprochen von zwei Säulen getragen: einerseits vom sozialistischen Erziehungsziel (§ 42 FGB) und andererseits von der Befriedigung der

154 Drittes Kapitel des FGB, siehe insbesondere § 66 FGB.

Grundbedürfnisse sowie der Erledigung der Alltagsgeschäfte (§ 43 FGB)¹⁵⁵ Die Missachtung des sozialistischen Erziehungsziels war insbesondere bei einem strafbaren politischen Verhalten der Eltern gegeben.¹⁵⁶ Damit war die rechtlich unterlegte argumentative Grundlage für politisch motivierte Kindesentzüge geschaffen. In diesem Kontext *konnte* die nach dem Gesetz am „Kindeswohl“ ausgerichtete Adoption als staatliches Werkzeug fungieren, um politisch und gesellschaftlich unangepasste Personen und Familien zu sanktionieren oder zu „erziehen“.

Die Herausforderung für eine umfassende Untersuchung wird darin bestehen, die entscheidende Bedeutung der politischen Motivation bei einer *de facto* oder *de jure* erzwungenen Adoption im jeweiligen Einzelfall nachweisen zu können. Wie bereits festgehalten, sah die Rechtsordnung der DDR Adoptionen *gegen* den Willen der Eltern ausschließlich zur Wahrung des Kindeswohls vor. Dieses konnte, nach dem damaligen Verständnis, u.a. durch unangepasstes Sozialverhalten der Eltern, sogenanntes „asoziales Verhalten“, aber auch durch eine (versuchte) Republikflucht oder eine nach DDR-Strafrecht als kriminell eingestufte politische Verhaltensweise gefährdet sein.

Dabei schloss der Begriff „Kindeswohl“ über seine systemunspezifischen Inhalte hinaus die Gewährleistung der im sozialistischen Familienbild geforderten Erziehung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten ein. Gelangten staatliche Behörden, insbesondere die Referate Jugendhilfe, zur Ansicht, dass Eltern die Erziehung in diesem spezifischen Sinne nicht gewährleisten konnten oder wollten, war der Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht bis hin zur Adoption die *ultima ratio*¹⁵⁷ – eine Maßnahme, mit der zur Wahrung des sozialistischen Erziehungsziels interveniert werden *konnte*.

Gegenüber dem bisher verwendeten Begriff der „Zwangsadoption“, der im Wesentlichen auf Repressionsmaßnahmen gegen politische Straftäter begrenzt blieb, ist der hier vorgeschlagene Begriff der „politisch motivierten Adoption“ erweitert. Nur so ist es möglich, der politischen

155 Zu den elterlichen Erziehungspflichten nach §§ 42, 43 FGB sowie ihrer Bedeutung bei familienrechtlichen Eingriffen vgl. Warnecke (2009), S. 22 ff., 30, 64 ff., 87, 108, 120 ff.

156 Vgl. Warnecke (2009), S. 69 f.

157 Vgl. zur uneinheitlichen Vorgehensweise der Referate Jugendhilfe: Warnecke (2009), S. 330 ff.

Dimension der Instrumentalisierung von Verurteilungen außerhalb des politischen Strafrechts und ihren Auswirkungen auf Adoptionsverfahren gerecht zu werden. Dabei wird der Schwerpunkt auf Verurteilungen und Maßnahmen nach dem „Asozialen-Paragrafen“ § 249 StGB-DDR liegen.

Wir schlagen vor, einer systematischen und umfangreichen Studie eine Definition der „politisch motivierten Adoptionen in der DDR“ zu Grunde zu legen, welche auch die im weiteren Sinne politisch motivierten Erziehungsrechtsentzüge umfasst.

Der Begriff „Zwangsadoption“ wird – führt man sich die zahlreichen Untersuchungen im Ausland vor Augen – für sehr unterschiedliche Sachverhalte verwendet und auf grundverschiedene historische Situationen bezogen.¹⁵⁸ Die Erforschung dieses Phänomens unterliegt in vielen Ländern noch einer Schweigepflicht, was sich mit den noch nicht abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekten erklären lässt.¹⁵⁹ Somit ist der Vergleich von Definitionen verfrüht und bedarf einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik auf internationaler Ebene.

158 Siehe Kapitel 3.1 des Berichtes.

159 Siehe u.a. die Untersuchungskommission in Irland. Erst im Februar 2019 dürfen erste Ergebnisse vorgestellt werden, vgl.: [<http://www.mbhcoi.ie/MBH.nsf/page/Latest%20News-en>]. Die lakonische Definition der australischen Untersuchungskommission lautet: *Forced adoption – An ‘adoption where a child’s natural parent, or parents, were compelled to relinquish a child for adoption’* (Senate Inquiry report). Siehe [<http://forcedadoptions.naa.gov.au/glossary.>] und Forced Adoptions Implementation Working Group – A panel of 12 experts appointed to provide key advice to the federal government on services and projects to improve support for people affected by forced adoption. Siehe <http://www.dss.gov.au/our-responsibilities/families-and-children/programs-services/forced-adoption-practices/forced-adoptions-implementation-working-group.>]

5. Quantitativ-statistische Exploration des Jugendhilfeberichtswesens in der DDR

Die hier vorgenommene quantitative Exploration des Themas „politische Motivation in DDR-Adoptionsverfahren“ kann keine belastbaren Zahlen zur Anzahl von Adoptionsverfahren liefern, auf die politisch Einfluss genommen wurde. Sehr wohl können die hier präsentierten Zahlen aber den Rahmen für weitere Recherchen und empirische Analysen abstecken. Wenn unter dem Begriff „Zwangsadoption“ nicht nur adoptionsrechtliche Verfahren, sondern auch sonstige familienrechtliche Eingriffe gezählt werden, welche die endgültige Trennung von Eltern und Kind zum Ziel hatten, beschränkt sich die statistisch gestützte Aufarbeitung nicht nur auf Adoptionsverfahren, die im Zusammenhang mit § 70 Abs. 1 FGB (gerichtliche Ersetzung der elterlichen Einwilligung) standen, der die Möglichkeit vorsah, die erforderliche Einwilligung der Eltern nach § 69 Abs. 1 FGB in die Adoption auf Klage des Referats Jugendhilfe gerichtlicherseits zu ersetzen.

Mögliche Fallvarianten sind dann neben dem Verzicht auf Einholung der elterlichen Einwilligung nach § 70 Abs. 2 FGB, der zur Anwendung kam, wenn der Elternteil „zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann“, auch der Entzug des elterlichen Erziehungsrechts selbst gemäß § 51 Abs. 1 FGB oder die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen, die nach § 50 FGB auch außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden konnten und hauptsächlich im Wege der Heimeinweisung umgesetzt wurden.

Darüber hinaus sind auch solche Sachverhalte zu berücksichtigen, bei denen die Einwilligung der Eltern nach § 69 Abs. 1 FGB zwar vorlag, aber mutmaßlich durch Druck von Behörden oder anderen gesellschaftspolitisch bedeutsamen Akteuren zustande kam.

Für eine statistische Exploration sind zunächst in erster Linie die Statistiken der Jugendhilfe zu analysieren, die zentral beim Ministerium für Volksbildung gesammelt und dann zusammengestellt wurden (Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe). Diese liegen im Bundesarchiv für die Jahre von 1972 bis 1989 für das gesamte Gebiet

der DDR sowie für die Bezirke vor.¹⁶⁰ Für die Jahre 1968 bis 1971 könnten die für das gesamte Gebiet der DDR vorliegenden Statistiken aus bereits recherchierten Akten im Bundesarchiv rekonstruiert werden.¹⁶¹

5.1. Maßnahmen bei Erziehungsgefährdung nach § 50 FGB

Bereits die Anordnung einer Maßnahme der Jugendhilfeorgane nach § 50 FGB kann als ein familienrechtlicher Eingriff gewertet werden, in dessen Folge Eltern und Kind endgültig voneinander getrennt wurden. Der Tatbestand der Erziehungs-, Entwicklungs- und Gesundheitsgefährdung des Kindes war dann erfüllt, wenn ein Kind noch nicht den seiner Altersgruppe unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Entwicklungsstand erreicht hatte.¹⁶² Die Maßnahmen sollten darauf gerichtet sein, der Erhaltung und Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie des Kindes zu dienen. Sie konnten aber auch „zeitweilig [...] außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden“ (§ 50 FGB), was in vielen Fällen die Einweisung in ein Kinderheim bedeutete oder auch die Anordnung von Pflegschaft nach § 104 FGB. Auch bei diesen Maßnahmen konnte die Herausnahme des Kindes aus dem Familienverbund politisch intendiert sein. Dies hat Marie-Luise Warnecke in ihrer Untersuchung nachgewiesen¹⁶³ und bleibt weiter zu untersuchen.

Die Anzahl der Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse gemäß § 50 FGB sind in den Akten des Ministeriums für Volksbildung, die jetzt im Bundesarchiv lagern, differenziert nach Alter der Kinder, Verbleib im Elternhaus, Heimunterbringung und Unterbringung in fremden Familien, für die gesamte DDR im Block III der Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe dokumentiert und können für die Jahre ab 1968/1972 in Tabellenform aufbereitet werden. Beispielsweise waren 1989 von solchen Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse insgesamt 14.412 (=100 %) Minderjährige betroffen, wobei insgesamt 11.770 (resp. 82 %) aus dem Elternhaus herausgenommen wurden. Heimerziehung

160 Siehe BArch DR2, Ministerium für Volksbildung: Nr. 27853, 10233, 13144.

161 Siehe BArch DR 2, Ministerium für Volksbildung: Nr. 13754.

162 Ausführliche Beispiele in: Grandtke (Red.) (1981), S. 178 ff., vgl. ebd., S. 56f.

163 Warnecke (2009), Anhang III, S. 357.

wurde für 10.744 der 14.412 Kinder verfügt (resp. 75 %), während 1.026 in fremden Familien in Pflegschaft untergebracht wurden, die die volle Wahrnehmung der elterlichen Erziehungspflichten durch Pflegeeltern implizierte (resp. 7 %).¹⁶⁴

5.2. Erziehungsrechtsentzüge nach § 51 Abs. 1 FGB

Eine Voraussetzung für Adoptionen, die gegen den Willen der Eltern erfolgten, war häufig, aber nicht zwingend, der Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 Abs. 1 FGB, welcher bei „schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten durch den Erziehungsberechtigten“ und „wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist“ als „äußerste Maßnahme“ auf Klage des Referats Jugendhilfe zur Anwendung kommen konnte.¹⁶⁵

Die für dieses Projekt zusammengestellte Zeitreihe¹⁶⁶ belegt, dass im Zeitraum von 1972 bis 1989 insgesamt 7.290 Erziehungsrechtsentzüge mit 13.271 davon betroffenen Minderjährigen verfügt wurden. Bei der Anzahl der Entzüge ist kein klarer zeitlicher Trend zu erkennen, wobei allerdings auffällt, dass besonders in den Jahren von 1973 bis 1976 und in den späten 1980er Jahren Spitzen zu erkennen sind: 463 Entzüge im Jahr 1975 mit insgesamt 971 davon betroffenen Minderjährigen und 530 Entzüge im Jahr 1988 mit insgesamt 907 davon betroffenen Minderjährigen. Wenn man nach Altersgruppen spezifiziert, lässt sich ein zeitlicher Trend ausmachen, der sich darin ausdrückt, dass die Entzüge absolut und relativ gesehen immer häufiger die Altersgruppe der unter Dreijährigen betrafen, während die Altersgruppen der zehn Jahre alten und älteren Minderjährigen im Zeitverlauf seltener von solchen Entscheidungen tangiert wurden.

In einer Hauptstudie könnte die Tabelle für die Jahre von 1968 bis 1971 (Block VI des Berichtswesens) mit Angaben aus den Akten des

164 Vgl. BArch DR2/13144. Zur Pflegschaft vgl. auch die einführende Literatur zu Vormundschaftswesen und Pflegschaft in Seidenstücker/Münder (1990).

165 Vgl. Kapitel 2.2 des Berichtes.

166 Vgl. Tabelle I im Anhang dieses Berichtes (Anlage zu Kapitel 5): Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 FGB Abs. 1, 1972–1989.

Bundesarchivs ergänzt werden; bei weiteren Aktenfunden, gegebenenfalls in den Landes- und Staatsarchiven, auch für frühere Jahre.

5.3. Erziehungsmaßnahmen nach § 50 FGB und der Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 Abs. 1 FGB als Folge strafrechtlicher Ahndung wegen Asozialität nach § 249 StGB-DDR

Zu prüfen ist ferner, ob Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht, namentlich Maßnahmen nach § 50 FGB sowie nach § 51 Abs. 1 FGB im Zusammenhang mit der behördlichen sowie gerichtlichen Verfolgung asozialen Verhaltens der Eltern nach § 249 StGB-DDR stehen. Da Asozialität nach der geltenden Auffassung als „Negativbild sozialistischer Lebensweise“¹⁶⁷ betrachtet wurde, liegt es auf der Hand, dass als „asozial“ eingestufte Eltern aus Behördensicht nicht geeignet waren, das sozialistische Erziehungsziel nach § 42 Abs. 2 FGB zu gewährleisten.¹⁶⁸ Im „Kommentar zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Klagen auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 FGB“ wird als Beispiel für eine Entwicklungsgefährdung des Kindes ausdrücklich die „asoziale Lebensweise“ der Eltern angeführt.¹⁶⁹

Die unter „Asozialität“ subsumierten vielfältigen Verhaltensweisen von Eltern konnten freilich – und das wird hier keineswegs bezweifelt – im allgemeinsten Sinne (also nicht lediglich im engen Sinne der SED-Ideologie) das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung implizieren, mithin zu Adoptionen gegen den Willen der Eltern führen, die im Sinne der hier vorgestellten Definition nicht politisch motiviert waren. Zugleich ermöglichten Vorschriften wie die soeben zitierte in anderen Fällen politisch motivierte Sanktionen der staatlichen Jugendhilfe, um etwa gegen Protestverhalten oder den Wunsch vorzugehen, aus der DDR auszureisen.¹⁷⁰

167 Rudolf (1979), S. 1, zit. in: Korzilius (2005), S. 409.

168 S. o. Kapitel 2.1.

169 Abgedruckt in: Jugendhilfe, 1974, Jg., 12, S. 74 ff.

170 Vgl. Korzilius (2005), S. 454-478.

Tatsächlich zeigt die Statistik ab Mitte der 1970er Jahre einen stark anwachsenden Trend der strafrechtlichen Verfolgung nach § 249 StGB-DDR.¹⁷¹ Waren es 1972 noch 5.686 ermittelte „Straftaten“, stieg die Zahl 1973 bereits auf 14.164, bevor sich wieder ein mäßiges, aber immer noch erhöhtes Niveau gegenüber dem Beginn der 1970er Jahre einstellte, das im Verlauf aber wieder deutlich anstieg (z.B. 1980: 13.292 Straftaten) und nach einem neuerlichen Rückgang 1988 wieder auf ein erhöhtes Niveau von 8.157 Fällen kletterte.¹⁷²

Aufgabe der Hauptstudie wird es sein, neben der unverzichtbaren Analyse von Einzelfällen die etwaige Verbindung zwischen Maßnahmen nach § 50 FGB sowie dem Erziehungsrechtsentzug nach § 51 Abs. 1 und der strafrechtlichen Verfolgung auf der Basis des § 249 StGB-DDR auf eventuelle statistische Zusammenhänge hin zu überprüfen. Hierfür eignet sich die Anwendung fortgeschrittener Analyseverfahren, wie die Zeitreihenanalyse.¹⁷³

5.4. Anordnung der Pflegschaft nach § 104 Abs. 1 FGB

Die bisher erörterten Maßnahmen wie Heimeinweisung und der Erziehungsrechtsentzug erlaubten die zeitweilige bzw. dauerhafte Trennung von Eltern und Kind. In Verbindung mit der strafrechtlichen Verfolgung nach § 249 StGB-DDR erfolgte eine nachhaltige Stigmatisierung der betreffenden Familien. Pflegschaften konnten unabhängig von § 50 FGB nach § 104 Abs. 1 FGB angeordnet werden. Im Gesetz heißt es, dass die Jugendhilfeorgane einen Pfleger bestellen, „wenn der Minderjährige zwar erziehungsberechtigte Eltern oder einen Vormund hat, die Eltern oder der Vormund aber an der Ausübung des Erziehungsrechts oder an der Erledigung bestimmter Pflichten für den Minderjährigen tatsächlich verhindert sind (...)“.

171 Vgl. Tabelle II im Anhang dieses Berichts (Anlage zu Kapitel 5): Straftaten nach § 249 StGB der DDR (asoziales Verhalten).

172 Vgl. Raschka (2000), S. 326. Siehe auch die Explikation über maßgebliche Gründe in Korzilius (2005), S. 443-454.

173 Zur Zeitreihenanalyse vgl. auch Stier (2001).

In diesem Fall betraf es elternlose oder familiengelöste Kinder, wie Waisen oder solche, deren Eltern zwar noch lebten, denen jedoch das Erziehungsrecht durch Maßnahmen der Jugendhilfe beschnitten (§ 50 FGB) oder entzogen (§ 51 Abs. 1 FGB) worden war.¹⁷⁴ Die Anordnung der Pflegschaft kam auch bei einer Inhaftierung der Eltern in Betracht.¹⁷⁵

Von einer Pflegschaftsanordnung waren 1989 insgesamt 5.270 Minderjährige betroffen.¹⁷⁶ **In einer Hauptstudie ist eine Synopse der dazu vorliegenden Angaben für die Jahre 1968/72 bis 1989 aus den Akten des Bundesarchivs zu erstellen (Block X der Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe), die außerdem eine noch stärkere Differenzierung inklusive der Planung von Perspektiven (Verbleib im Heim, Vermittlung in fremde Familien etc.) zum Berichtszeitpunkt erlaubt.**

5.5. Strafrechtliche Verfolgung nach den Paragraphen des 2. und 8. Kapitels des StGB-DDR.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung asozialen Verhaltens nach § 249 StGB-DDR muss auch die strafrechtliche Verfolgung im Rahmen der sogenannten politischen Paragraphen, den „Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik“¹⁷⁷ und den „Straftaten gegen die staatliche Ordnung“¹⁷⁸ sowie ihre Wechselwirkung mit Eingriffen in das elterliche Erziehungsrecht in den Blick genommen werden. Exemplarisch zu nennen sind insoweit der ungesetzliche Grenzübertritt¹⁷⁹ nach § 213 StGB-DDR, der bereits in Kapitel 2.2 im Rahmen des Erziehungsrechtsentzugs thematisiert worden ist, sowie die

174 Vgl. Warnecke (2009), S. 56. Auch § 52 FGB spielte in diesem Zusammenhang eine Rolle, etwa wenn das elterliche Erziehungsrecht beispielsweise wegen einer Entmündigung oder psychischen Erkrankung nicht ausgeübt werden konnte.

175 Siehe Warnecke (2009), S. 56 (mit weiteren Nachweisen), Anhang III, S. 357.

176 Vgl. Seidenstücker/Münder (1990), S. 31 ff., sowie Tabelle 8, ebd., S. 56.

177 Vgl. Überschrift des zweiten Kapitels im Strafgesetzbuch der DDR.

178 Vgl. Überschrift des achten Kapitels im Strafgesetzbuch der DDR.

179 Vgl. zu Letzterem Raschka (2000), S. 62–57.

staatsfeindliche Hetze nach § 106 StGB-DDR und die Spionage nach § 97 StGB-DDR.¹⁸⁰

Fluchtentschlossenen und Ausreiseantragstellern wurden dabei häufig Delikte nach den Paragraphen des 2. Kapitels des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zur Last gelegt, im einzelnen landesverräterische Nachrichtenübermittlung nach § 99 StGB-DDR und landesverräterische Agententätigkeit nach § 100 StGB-DDR, welche die Weitergabe nicht der Geheimhaltung unterliegender Informationen an bzw. die Kontaktaufnahme mit ausländische(n) Stellen zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik unter Strafe stellten.¹⁸¹

In diesem Zusammenhang muss im Rahmen einer Hauptstudie auch die Praxis der Freikäufe durch die Bundesrepublik Deutschland in den Blick genommen werden.¹⁸² Marie-Luise Warnecke hat in ihrer Arbeit bereits aufgezeigt, dass bei den von ihr untersuchten von Zwangsadoptionen betroffenen Familien ein Häftlingsfreikauf sowie eine Familienzusammenführung stattgefunden haben.¹⁸³ Die Freikäufe bezogen sich auf Ausreisen von Ausreiseantragstellern¹⁸⁴ zwecks Familienzusammenführung¹⁸⁵ („F-Bereich Übersiedlungen“), Entlassung und Übersiedlung von politischen Häftlingen („H-Fälle“) und Botschaftsflüchtlinge („Bo-Fälle“).¹⁸⁶

5.6. Adoptionsverfahren

In Adoptionsverfahren („Annahme an Kindes Statt“) konnte, falls keine Einwilligung der Eltern gemäß § 69 abgegeben wurde, auf Klage der

180 Vgl. zur strafrechtlichen Verfolgung von Eltern, die gemeinsam mit ihren Kindern Opfer von Zwangsadoptionen wurden, Warnecke (2009), Fallanalyse, S. 181 ff. und Anhang III, ebd., S. 357.

181 Ebd., S. 80 ff.

182 Vgl. für eine zusammenhängende Darstellung: Raschka (2000), S. 280–296.

183 Vgl. Warnecke (2009), S. 180. Zum Häftlingsfreikauf siehe Rehlinger (2011).

184 Vgl. Lochen/Meyer-Seitz (1999).

185 Wir konnten dazu noch keine zuverlässige Aussage finden, auch keine Angaben zur Größenordnung, darüber wie viele Kinder von Ausreisewilligen und von Republikflüchtlingen tatsächlich nachgeschickt wurden.

186 Vgl. Tabelle III im Anhang dieses Berichts (Anlage zu Kapitel 5) : Familienzusammenführung und Häftlingsfreikauf, 1985-1989.

Jugendhilfe nach § 71 Abs. 1 eben jene „ersetzt“ werden. Wie bereits dargestellt, war damit eine Adoption auch unter Verzicht auf die elterliche Einwilligung möglich. In den *bisher* aufgearbeiteten Fällen politisch motivierter Adoptionen kam diese Alternative jedoch nicht zur Anwendung, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen.¹⁸⁷ Ebenfalls möglich war die Adoption in den Fällen, in denen der Elternteil „zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann“ (§ 71 Abs. 2). In einer Hauptstudie soll auch diesem Phänomen nachgegangen werden.

Gemäß den Recherchen (und den darauf gestützten regressionsanalytischen Schätzungen) von Steffi Baldow und Peter Kühn, die auf denselben, um weitere Aktenfunde ergänzten Akten wie unsere Recherchen beruhen, wurden in den Jahren ab 1950 in der DDR insgesamt 98.862 Adoptivkinder vermittelt.¹⁸⁸ Davon waren 72.031 Fremdadoptionen.¹⁸⁹ Zentrales Ergebnis dieser Studie ist der Befund, dass die Anzahl der Adoptionen (Fremd- u. Ehegattenadoptionen) über den gesamten Zeitraum hinweg durch einen ansteigenden Trend gekennzeichnet war. Die sehr verdienstvolle Arbeit von Baldow und Kühn wird durch unser Projekt unter Einbeziehung derselben Bundesarchivakten (bisher für die Jahre ab 1972) weiter differenziert.¹⁹⁰

Wenn man sich diese Statistik anschaut, fällt auf, dass offenbar weibliche Minderjährige seltener vermittelt wurden. Ob es sich um einen nachfrage- oder angebotsseitigen Effekt handelt, müsste in weiteren Forschungen überprüft werden.

Für das Forschungsprojekt relevanter ist die Frage, ob eine Einwilligung der Eltern vorlag oder nicht und falls nicht, ob die nach § 69 FGB erforderliche Einwilligung auf Klage der Jugendhilfeorgane durch ein Gericht „ersetzt“ wurde (§ 70 Abs. 1 FGB) oder ob auf die Einwilligung auf der Basis des § 70 Abs. 2 FGB verzichtet wurde.

187 Vgl. Warnecke (2009), S. 331 f.

188 Vgl. Baldow/Kühn (2011), S. 36 ff.; Kühn (2015), S. 24 ff. und S. 68 ff. Zwischen 1965 und 1990 wurden 69.959 Kinder adoptiert.

189 Zwischen 1965 und 1990 wurden 51.656 Kinder fremdadoptiert.

190 Vgl. Tabelle IV im Anhang dieses Berichts (Anlage zu Kapitel 5) : Annahme an Kindes Statt, 1972-1989, Teil I.

Für den Zeitraum der vorliegenden Berichte, erhoben in Block X des Berichtswesens, ist sofort zu erkennen, dass in den überwiegenden Fällen die Einwilligung der Eltern in die Adoption vorlag.¹⁹¹ Prozentual gesehen schwankt der Wert in den Jahren von 1972 bis 1989 zwischen 74 % und 83 %. Für Mitte der 1970er Jahre (1975–1977) ist der Anteil der Adoptionen, in denen die Einwilligung vorlag, aber deutlich geringer als im übrigen Berichtszeitraum. Über den gesamten uns vorliegenden Berichtszeitraum wurde in 2.495 (resp. 5 %) der zusammen 50.315 Vermittlungen jedoch auf Klage der Jugendhilfe durch das Gericht nach § 70 Abs. 1 FGB „ersetzt“. Wie wir aus Aktenfunden wissen, betraf dies beispielsweise „republikflüchtige“ Eltern.¹⁹² In der zeitlichen Perspektive ist, was „Ersetzungen“ anbelangt, kein klarer zeitlicher Trend auszumachen¹⁹³ und die Werte schwanken zwischen 4 % und 7 % aller jährlich erfolgten Adoptionen, wobei zu Anfang der 1970er Jahre 1973–1975 sowie 1988 relativ gesehen am häufigsten „ersetzt“ wurde. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die elterliche Einwilligung nach § 70 Abs. 2 FGB wurde im gesamten uns vorliegenden Berichtszeitraum häufiger Gebrauch gemacht als von der gerichtlichen „Ersetzung“ nach § 70 Abs. 1 FGB. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, wenn Eltern zur Erklärung ihrer Einwilligung außerstande waren, ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte oder wenn sie nach § 51 Abs. 1 das Erziehungsrecht bereits verloren hatten. Insgesamt wurde seit 1972 in 6.555 Adoptionsverfahren (resp. 13 %) auf die Einwilligung der Eltern verzichtet, weil sie nach § 70 Abs. 2 FGB nicht erforderlich war. Im zeitlichen Trend erkennt man in absoluten Zahlen, dass von dieser Praxis vermehrt Gebrauch gemacht wurde.¹⁹⁴ Prozentual schwanken die Werte zwischen 11 % und 16 % der jährlichen Gesamtzahl an Adoptionen. Die Praxis, auf die Einwilligung der Eltern in die Adoption zu verzichten, scheint aber auch in weiteren Fällen geübt worden zu sein.

191 Vgl. Tabelle IV im Anhang dieses Berichts (Anlage zu Kapitel 5): Annahme an Kindes Statt, 1972-1989, Teil II, Spalte 5.

192 Vgl. Warnecke (2009), Anhang III, S. 357.

193 Vgl. Tabelle IV, im Anhang dieses Berichts (Anlage zu Kapitel 5): Annahme an Kindes Statt, 1972-1989, Teil II, Prozentberechnung von Spalte 6.

194 Vgl. ebd., Spalte 7.

Im Berichtswesen sind diese jedoch nicht dokumentiert, denn die Positionen „Einwilligung der Eltern lag vor“, „wurde ersetzt“ und „war nicht erforderlich“ summieren sich in keinem der Jahre des uns vorliegenden Berichtszeitraums zu 100 % auf. In insgesamt 1.863 Adoptionsverfahren seit 1972 (resp. 4 %) konnte offenbar auch aus anderen Gründen auf elterliche Einwilligungen verzichtet werden. Diese Praxis trat vermehrt in den Jahren von 1975 bis 1977 und von 1983 bis 1989 auf. Prozentual variieren die Werte zwischen 1 % und 6 % aller jährlich vollzogenen Adoptionen. **Diese Frage zu klären sollte ebenfalls Aufgabe einer Hauptstudie sein, ggf. unter Einbeziehung von damaligen Mitarbeitern der Jugendhilfe, die an der Zusammenstellung der Berichte beteiligt waren.**¹⁹⁵

195 Siehe Janitzki (2010), S. 89. Unsere Interviewpartner bestätigten es.

6. Schriftliche Quellen und Datenschutz

Im Folgenden wird eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Archivsituation in Hinblick auf das Thema „politisch motivierte Adoptionen“ in der DDR vorgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Auswertung unveröffentlichter Quellen, insbesondere von Verwaltungsakten, solide Anhaltspunkte und Belege bieten wird, um Strukturen, Formen und Methoden staatlichen Unrechts zu erkennen. Daneben sind veröffentlichte bzw. gedruckte Quellen wie etwa Verordnungen, Anweisungen, Verlautbarungen, Veröffentlichungen in der familien- und jugendhilferechtlichen Literatur sowie Zeitzeugenberichte Betroffener und Mitarbeiter heranzuziehen.

Die Tatsache, dass wir vor allem auch mit personenbezogenen Daten von noch lebenden Menschen arbeiten müssen, um Adoptionsverläufe in der DDR rekonstruieren zu können, verlangsamte unsere Recherchen maßgeblich.

Das größte Problem beim Archivzugang stellte die Akteneinsicht in die bei den Jugendämtern aufbewahrten Akten sowie die in Verwaltungsarchiven verwahrten Akten dar, deren Einsichtnahme der Zustimmung durch das entsprechende Jugendamt bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle bedarf.

Auf die Datenlage sowie die Logik der Archivierung der Jugendhilfeakten, die für die Erforschung der politisch motivierten Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht relevant sind, sowie deren archiv- und datenschutzrechtliche Bestimmungen wollen wir jetzt eingehen.¹⁹⁶

6.1. Die Jugendhilfeakten: Archivierungslogik und Datenschutz

Die Akten der Jugendhilfe (Erziehungsakten, Heimakten, Adoptionsakten, statistische Bücher) bilden die zentrale Recherchegrundlage für die Bewertung einzelner Adoptionsverfahren. Die

¹⁹⁶ Siehe dazu auch für den schweizerischen Fall Galle (2016), S. 36–38. Ein Vergleich der methodischen Entscheidungen internationaler Historiker, die über Zwangsadoptionen forschen, ist wünschenswert.

vielfältigen Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht mittels Heimeinweisung, Erziehungsrechtsentzug, Anordnung von Vormundschaft oder Pflegschaft bis hin zur Adoption erfolgten auf Kreisebene durch die Referate Jugendhilfe, die Jugendhilfeausschüsse sowie die Vormundschaftsräte. Das Adoptionsverfahren wurde somit auf der Ebene der Kreise (inkl. Stadtbezirke, Städte, Gemeinden und Räten der Kreise) durchgeführt. Die Jugendhilfeorgane unterstanden dem Ministerium für Volksbildung und waren zentralistisch aufgebaut. Sie konnten auf nächsthöherer Ebene Kontrolle und Einfluss auf bereits getroffene Entscheidungen nehmen. Dementsprechend liegen relevante Akten auf allen Hierarchie-Ebenen, von ganz unten (Gemeinde/Stadtarchiv) bis nach ganz oben (Bundesarchiv; Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen [BStU]) vor, wobei Landes- bzw. Staatsarchive sowohl Akten aus Bezirken als auch Kreisen aufbewahren.

Der archivrechtlich bedeutsame Unterschied zwischen öffentlichem Archiv gemäß Archivgesetz (oder „Endarchiv“) und Verwaltungsarchiv (Aufbewahrung durch die Fachbehörde wegen Aufbewahrungsfrist) ist hier von wesentlicher Bedeutung.¹⁹⁷

In der DDR wurde erstmals 1976 eine Archivverordnung¹⁹⁸ herausgegeben, die den Umgang mit Schriftgut in der Jugendhilfe regelte. Mit der Einführung der Archivverordnung entstanden die Verwaltungsarchive. Damit einhergehend wurden ab 1980¹⁹⁹ Aufbewahrungsfristen für das Jugendhilfe-Schriftgut erlassen und die Abgabepflicht an das zuständige Verwaltungsarchiv durchgesetzt. Die

197 Beachtet werden muss, dass Jugendhilfeunterlagen, wie auch Adoptionsakten, zu der Kategorie der Massenakten gehören und deshalb nur als exemplarische Stichproben den Weg in die Endarchive gefunden haben. Wegen ihres gleichförmigen Aktenaufbaus und der ausschließlich individuellen Aussagekraft haben sie gemäß herkömmlichem Archivverständnis keinen bzw. einen sehr geringen historischen Wert und werden daher meist nicht in die öffentlichen Archive übernommen.

198 Siehe Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 11. März 1976, Ministerrat der DDR, Ministerium für Volksbildung, Volksbildungsministerin Margot Honecker. Vgl. Brachmann (1984) und Schreyer (2008).

Wir bedanken uns ebenfalls bei Frau Römer vom Stadtarchiv Gera für diese Informationen.

199 Siehe Anweisung zur Aufbewahrung dienstlichen Schriftgutes auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Ministerium für Volksbildung von 10/1980. In: <http://www.personen-suche-ddr.de/wp-content/uploads/2009/08/anweisung-zur-aufbewahrung-dienstl-schriftgutes-auf-dem-gebiet-der-jugendhilfe-1980.pdf> (Zugriff am 28. August 2017).

Referate Jugendhilfe „sind verpflichtet“, Schriftgut, das nicht mehr benötigt wird, dem Verwaltungsarchiv zu übergeben.²⁰⁰ Über Zeitpunkt und Abgabe entscheidet der Leiter des Referates Jugendhilfe.²⁰¹ „Für Beschlüsse, Verträge und Register über Annahme und Aufhebung an Kindes statt“ wurde eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren festgesetzt. Für weitere Unterlagen wie Vormundschafts-, Pflegschafts- und Erziehungshilfeakten bzw. Jugendhilfeunterlagen mit Vermögensverwaltung, bestand eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist, die nach dem Erreichen der Volljährigkeit des betreffenden Kindes zu gewährleisten war.²⁰² Diese Fristen bestanden bis zum Ende der DDR. Nach Ablauf dieser Fristen durften die Unterlagen vernichtet werden. In einigen Fällen blieben personenbezogene Unterlagen erhalten. Dies ist vermutlich auf individuelle Entscheidungen der jeweiligen Jugendhilfe-Referatsleiter zurückzuführen, für den Erhalt der Akten zu sorgen. Die Referatsleiter waren zugleich Vorsitzende der Jugendhilfeausschüsse, die die Annahmen an Kindes Statt beschlossen. Somit haben die Referatsleiter der Jugendhilfe weiterhin einen großen Einfluss und Handlungsspielraum hinsichtlich des Umganges mit Adoptionsakten. In der Stadt Weimar zum Beispiel hat der damalige Referatsleiter entschieden, dass die Adoptionsakten im Referat verbleiben. Somit findet diese Dienstanweisung weiterhin Anwendung.²⁰³

In Berlin wurden 1989/90 die Verwaltungsarchive der Räte der Stadtbezirke aufgelöst. Hierbei wurde eine relativ geschlossene Überlieferung aus den 1980er Jahren aus dem Stadtbezirk Friedrichshain vom Landesarchiv Berlin übernommen. Die restlichen Unterlagen des Verwaltungsarchivs sind, sofern erhalten gebliebenen, bei den Bezirksämtern verblieben bzw. verwahrt worden.²⁰⁴ Aufgrund der zum Teil chaotischen Zustände bei der Neuorganisation der Verwaltung nach dem Zusammenbruch der DDR-Verwaltungen 1989/1990 muss davon

200 Siehe ebd., § 2.

201 Siehe ebd., § 5.

202 Siehe ebd., Anlage.

203 Wir bedanken uns bei Dr. Michael Janitzki für diese Auskunft. Insofern wäre es interessant zu eruieren, wann und in welcher Form, mit welchen Inhalten die Referate die Akten in das jeweilige Verwaltungsarchiv übergaben und wie die Verwaltungsarchive damit umgingen.

204 Wir bedanken uns bei Dr. Regina Rousavy, Archivarin des Landesarchivs Berlin, für die Information.

ausgegangen werden, dass der Verbleib sämtlichen Aktenmaterials der Jugendhilfe nicht mehr vollständig geklärt werden kann.

6.2. Datenschutzrechtliche Bedingungen und Archivierungsfristen

Die öffentlichen Archive der jeweiligen Regionen und Städte sind sogenannte Endarchive. Die Zuständigkeit der Endarchive regelt sich nach Art der Behörde. Bundesbehörden sind verpflichtet, ihre Akten dem Bundesarchiv anzubieten, kommunale Stellen hingegen den Landes-, Kreis- oder Stadtarchiven. Allein das Endarchiv entscheidet mittels Bewertung der Überlieferung über deren Kassation oder Archivierung. Wird das Schriftgut als historisch wenig wertvoll eingestuft, darf das Aktenmaterial vernichtet werden. Eine Kassation darf ausschließlich nur mit der Zustimmung des Endarchivs vollzogen werden.

Das Archivgut der Endarchive ist für die Allgemeinheit zugänglich und unterliegt den Archivgesetzen der betreffenden Archive.

Ausnahmen bilden personenbezogene Unterlagen. Für sie gelten Schutzfristen, um die Belange der Betroffenen zu schützen. Eine Einsichtnahme kann mit Hilfe einer Schutzfristverkürzung dennoch stattfinden. Diese Regelung gilt für die Betroffenen selbst oder deren Angehörige. Auch für Forschungszwecke dürfen Schutzfristverkürzungen beantragt werden. Diese werden in der Regel genehmigt und die Inhalte des Archivmaterials dürfen anonymisiert verwendet werden.

Verwaltungsarchive, auch Zwischenarchive genannt, dienen hingegen der Aufnahme von Archivgut bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist. Die aktenführenden Einrichtungen, in diesem Fall die Jugend- und Bezirksämter, geben das entstandene Schriftgut nach Beendigung des laufenden Geschäftsvorganges an das Verwaltungsarchiv bzw. Zwischenarchiv ab. Sie werden dort gelagert, weil für alle Unterlagen gesetzliche Aufbewahrungsfristen gelten und somit den aktenführenden Stellen die Möglichkeit zum Rückgriff auf die Akten gegeben wird. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die zuständigen Einrichtungen verpflichtet, das Schriftgut einem Endarchiv anzubieten, welches über die weitere Verfahrensweise und den Verbleib des Schriftgutes entscheidet. Die Angliederung der Zwischenarchive ist je nach Region unterschiedlich

geregelt. Somit können sie in den betreffenden Stellen, aber auch im Endarchiv eingerichtet sein.

Zu beachten sind bei der Unterscheidung von Zwischen- und Endarchiv die Regelungen zur Benutzung von Aktenmaterial, z. B. für Forschungszwecke. Bei Schriftgut, das der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegt, bestimmen die aktenführenden Stellen über die Einsichtnahme. In der Regel dürfen nur Betroffene Einsicht nehmen. Im Falle von Adoptionsakten ist es den Adoptivkindern lediglich gestattet, Auszüge der Akte zu sichten. Dieser Vorgang bedarf der Genehmigung und Begleitung durch einen Jugendamtsmitarbeiter, was per se nicht unproblematisch ist, wenn dieselbe Person zu DDR-Zeiten mit dem Fall betraut war.²⁰⁵ Für die Belange der Forschung wäre es von enormem Vorteil, die Verfahren der Akteneinsicht zu modifizieren.

Im Rahmen der Vorstudie konnten in diesem hochsensiblen Bereich dennoch erste praktische Erfahrungen gemacht werden, die für die Entwicklung eines Verfahrens der Akteneinsicht, das zugleich den Erfordernissen der wissenschaftlichen Erforschung und den strengen Erfordernissen des Datenschutzes und des AVG Rechnung trägt, von Bedeutung sind:

Auf die im April 2017 von der Vertreterin der Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter gegenüber den Autoren der Vorstudie vorgebrachte Aufforderung, ein „Datenschutzkonzept“ zu erarbeiten, das sowohl den Interviews mit ehemaligen Mitarbeitern der Jugendhilfe der DDR wie auch der Einsicht in Jugendhilfe- und Adoptionsakten zugrunde zu legen sei, wurde in einem ausführlichen und vierwöchigen Klärungsprozess mit der ZABB Berlin-Brandenburg eine **Datenschutzerklärung** entwickelt. Diese sollte bei der Akteneinsicht in den AVS bzw. bei Interviews mit ehemaligen Mitarbeitern der DDR-Jugendhilfe vorgelegt werden.²⁰⁶

Mit dieser Versicherung, welche die Anonymität von in den Akten erwähnten Personen schützt, wurde lediglich der bestehende juristische Rahmen der Akteneinsicht bzw. Informationsgewinnung fixiert, aber keine

205 Auf diese für die Betroffene sehr unglückliche Situation wurde in den Expertisen zur Heimerziehung besonders verwiesen, vgl. Arp/Gebauer/Hoffman/Ritter (2012) und Sachse/Laudien (2012). Fünf Jahren später ist die Situation quasi unverändert.

206 Vgl. die beiden Schreiben im Anhang des Berichtes: Anlage zu Kapitel 6, Abschn. 3.1.1. und 3.1.2.

Festlegung zum Prozedere einer seriellen und systematischen Akteneinsicht unter Aufsicht der Adoptionsstellenmitarbeiter getroffen, die wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werden würde.

6.3. Die Adoptionsakte der DDR

Nach heutigen Vorschriften sind Adoptionsakten 100 Jahre aufzubewahren; erhalten gebliebene Aktenbestände aus der DDR sollten demzufolge bei den zuständigen Behörden in den jeweiligen Hausarchiven vorzufinden sein. Der geltende Rahmen zur Einsichtnahme in Adoptionsakten ist gesetzlich klar im § 9b AdVermiG²⁰⁷ i.V.m. § 1758 BGB²⁰⁸ geregelt.

Gemäß unseren Recherchen *kann* bzw. *sollte* eine in der DDR entstandene Adoptionsakte die folgenden Unterlagen beinhalten:

1. Die Einwilligungserklärung der leiblichen Mutter und, wenn bekannt, des leiblichen Vaters, in schriftlicher oder in notarieller Form;
2. Unterlagen das Kind betreffend. Darunter können Beschlüsse zur „Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung des Kindes“ sein, Verfügungen zur Heimerziehung, gesundheitliche Atteste bis hin zu „Adoptionsbefähigungen“, die von Ärzten ausgestellt wurden;
3. Den Antrag auf Adoption des Kindes der zukünftigen Adoptiveltern bzw. „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Pflege und Erziehung

²⁰⁷ Vgl. im Anhang den Wortlaut des Gesetzes, erster Abschnitt. Im Folgenden § 9b, Vermittlungsakten:

„(1) Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 100 Jahre lang aufzubewahren. Wird die Adoptionsvermittlungsstelle aufgelöst, so sind die Vermittlungsakten der Stelle, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 ihre Aufgaben übernimmt, oder der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in dessen Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten zu vernichten.“

(2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.“

²⁰⁸ Vgl. im Anhang den Wortlaut des Gesetzes.

- eines Pflegekindes“ (mit dem Ziel der Adoption) und die Stellungnahme der Jugendhilfe;
4. Die Angaben über die Pflegeeltern bzw. die Adoptiveltern: Personalien, Wohnraum, Ehekunden, Lebensläufe, Untersuchungen auf ansteckende bzw. chronische Krankheiten, polizeiliche Führungszeugnisse, Beurteilungen des jeweiligen Betriebes bzw. Kollektivs über deren moralische und sozialistische Eigenschaften;
 5. Die Befürwortung des Vormundschaftsrates (hauptsächlich beratende/anleitende Tätigkeit);
 6. Im Falle einer Ersetzung zur Einwilligung: der Gerichtsbeschluss;
 7. Den Beschluss und/oder Protokolle des Jugendhilfeausschusses;
 8. Die Urkunde der Annahme an Kindes Statt;
 9. Die Ankündigung der Adoptionsfeier;
 10. Die zweite Geburtsurkunde des Kindes mit oder ohne Beantragung eines Sperrvermerks im Geburtenbuch über den Nachweis des Namens der leiblichen Mutter.

Michael Janitzki bemerkt in diesem Zusammenhang:

„Neben der Einwilligung in die Adoption (ein Formblatt), den angeforderten Beurteilungen der Adoptivelternbewerber aus den Betrieben, den formalen Rechtsschritten (Bestellung als Pfleger, Pflegeausweis, Adoptionsbeschluss, Bestätigung Erstaussstattung, Information der Eltern über erfolgte Adoption) und einigen Aktennotizen der Fürsorger bezüglich ihrer Hausbesuche wurden in der Regel keine Angaben zu den Gründen der Adoptionsfreigabe, der damaligen Lebenslage der Eltern, über Geschwister etc. archiviert. Bei Entzug der elterlichen Sorge findet man in den Akten Kopien der Gerichtsbeschlüsse oder Aktenzeichen, manchmal auch Protokolle der Jugendhilfeausschüsse über vorangegangene Maßnahmen Heimerziehung mit den entsprechenden Begründungen und den Auflagen für die Eltern.“²⁰⁹

Wie wir oben gesehen haben, verfügten die Jugendfürsorger in ihrem Arbeitsalltag über einen relativ großen Handlungsspielraum, ein Phänomen, das sich auch in der Führung der Adoptionsakte widerspiegelt. „Welche, wie viel Informationen und mit welcher Bewertung diese durch den Jugendfürsorger an die Adoptiveltern weitergegeben oder archiviert

209 Janitzki (2010), S. 88.

wurde, lag somit im Ermessen der einzelnen Jugendfürsorger.²¹⁰ Ferner wurden laut Auskunft der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland die Blätter der Adoptionsakten nicht paginiert bzw. der Gesamtumfang der Akten nicht dokumentiert, so dass im Nachhinein die Feststellung der Vollständigkeit der Akte nicht mit Sicherheit möglich ist.

Die Adoptionsakte der DDR war somit keiner Systematik unterstellt, der jeder Adoptionsvermittler hätte folgen müssen. Dieser große Spielraum in der Beurteilung der als relevant betrachteten Unterlagen eines jeden Fürsorgers führt dazu, dass wir heute unterschiedliche Varianten von Adoptionsakten vorfinden. Im Kontext der Eventualität einer politisch motivierten Adoption geben Lücken in den Unterlagen naturgemäß Anlass zu Spekulationen.²¹¹

Im Regelfall sind anhand der gezogenen Stichproben und der Gespräche mit ehemaligen Jugendfürsorgern die Vorgeschichte des Adoptivkindes bzw. die weiteren Umstände seiner Adoption (der familiäre Kontext) der Adoptionsakte selbst nicht zu entnehmen.²¹² Aufgrund der fehlenden Begründungen für einen eventuellen „Entzug“ oder eine „Ersetzung“ sind somit die Gründe für das Verfahren sowie die darin getroffenen Entscheidungen nicht genau nachvollziehbar.

Um die Einsichtnahme im Sinne einer umfassenden Erforschung der politisch motivierten Adoption zu optimieren, wird das historische Hintergrundwissen der heutigen Adoptionsvermittler wie auch ihre proaktive Einstellung zum Forschungsprozess, wie sie sich etwa in der

210 Zum Entstehen einer Adoptionsakte schreibt Michael Janitzki, dass der Inhalt letztlich von den zuständigen Jugendfürsorgern abhing. Siehe ebd., S. 88.

211 Um ein Beispiel unter vielen zu nennen, die uns von Jugendhilfe-Mitarbeitern zugetragen wurden: Auffällig sei bei manchen Akten, dass bei der Adoption von Heimkindern zwischen den letzten Berichten zum Heimaufenthalt des betreffenden Kindes und dem einsetzenden Adoptionsverfahren oft eine Überlieferungslücke zu beobachten ist.

212 Diese Feststellung haben Mitarbeiter von Adoptionsvermittlungsstellen bestätigt. Im Rahmen unserer Recherchen wurden mehrere geschwärzte Adoptionsakten im ZABB (28. Februar 2017), in der AVS Weimar (6. Juni 2017), in der GA Potsdam (15. August 2017), in der UOKG bei Katrin Behr und im Bundesarchiv gesichtet.

arbeitsintensiven Vorbereitung und Begleitung der Akteneinsicht durch den Forscher niederschlägt, von entscheidender Bedeutung sein.²¹³

6.4. Weitere relevante Archivbestände

In den öffentlichen Archiven ist ferner festzustellen, ob über die Jugendhilfe hinaus möglicherweise Unterlagen in speziellen Gremien überliefert worden sind: gemeint sind Unterlagen aus den Abteilungen Inneres (hier die Erfassung „kriminell gefährdeter Bürger“), Volksbildung (Schülerakten und generell Berichte, die Schüler in ihrem jeweiligen Familienkontext beschreiben), Gesundheitswesen – hier u.a. die Mütterberatung,²¹⁴ weiterhin die Arbeitsgruppe 0118/77 zur Zurückdrängung von Übersiedlungsersuchen, und schließlich aus SED-Kreis- und Stadtleitungen.²¹⁵

Des Weiteren kommen für eine Recherche auch Gerichtsakten, Strafakten, Vernehmungsprotokolle sowie Gerichtsurteile in Frage. Die Gerichtsakten können Urteile zu Erziehungsrechtsentzügen oder den gerichtlichen Ersetzungen der Einwilligungserklärungen zur Annahme an Kindes Statt enthalten und somit weitere Hinweise zu der Frage liefern, welche Ereignisse einer möglichen Adoption vorausgingen.

213 „Auch das gehört zur deutschen Geschichte und Wissen darüber ist notwendig, wenn z. B. Inhalte alter Adoptionsakten den suchenden Adoptierten dargeboten und erläutert werden. Als Adoptionsvermittler begegnen mir in Weiterbildungsveranstaltungen im sich vollziehenden Generationswechsel junge Kollegen und auch Dozenten, die über kein oder nur unzureichendes Wissen über die DDR- Jugendhilfe und Heimerziehung verfügen.“ Janitzki (2010), S. 85.

214 Wir weisen hier auf folgende Unterlagen bzw. Suchstrategien hin: Beschwerden gegen die Entscheidungen der Jugendhilfe, Eingaben und Rechtsmittelbeschwerden; Unterlagen zu Säuglings- und Kleinkinderheimen sowie Protokolle von den Mütterberatungen; Patientenunterlagen in Krankenhäusern, um dem Thema „vorgetäuschter Säuglingstod“ nachzugehen.

215 Zu suchen sind aus dem Bestand ZK-Abteilung Volksbildung: „Entzug des Sorgerechtes der republikflüchtigen Eltern“, Justiz, Volksbildungsministerium, Oberstes Gericht (hier z.B. 20. Plenum 1968, Adoption durch gerichtliche Entscheidung) mögliche interne Anleitungen oder Anweisungen an die Jugendhilfe oder die Familiengerichte seitens der SED. Konflikthafte Verfahren, die in zentralen Gremien von Staat oder SED entschieden wurden, darunter Nutzung der Sondervollmachten des Ministerrates nach § 28 FGB-EG. Wir denken auch an Vorgänge über Kinder von Ausländern oder an Annullierungen von Adoptionen. Es sind auch Proteste, Widerrufe von Einwilligungen oder Bittgesuche (Eingaben), zu untersuchen, die an verschiedene Stellen von Staat und Partei gerichtet wurden.

Zu erfassen sind auch Unterlagen von Nichtregierungsorganisationen wie der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)²¹⁶, OvZ – DDR e.V. – Hilfe für die Opfer von DDR-Zwangsadoptionen, durch die 55 Fälle dokumentiert worden sind.

Darüber hinaus gilt es, juristische Fachzeitschriften wie die „Neue Justiz“, die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ und die „Jugendhilfe“²¹⁷ noch vertieft zu analysieren. Hinsichtlich der Öffentlichkeit des Phänomens und der politisch-juristischen Bewertung in der Altbundesrepublik sollten noch Drucksachen und Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages, des Abgeordnetenhauses Berlin, Akten des Innerdeutschen Ministeriums, Onlinearchive großer Zeitungen und thematisch orientierte Internetseiten ausgewertet werden.

Auf Basis dieser Akten, die Hinweise zu weiterem Aktenmaterial liefern können, sind Rückschlüsse auf parallele Vorgänge möglich. Besondere Aufmerksamkeit muss dem zeitlichen Ablauf der Verfahren vom Entzug des Erziehungsrechts über die Heimeinweisung bzw. Pflegschaft bis hin zur Annahme an Kindes Statt geschenkt werden. Auch Widersprüchen zwischen Beurteilungen der Jugendhilfe und in die Wege geleiteten Anklagen (zum Teil mit Haftstrafen) ist nachzugehen.

Ferner ist in Bezug auf die einschlägigen Beratungsstellen (Bürgerbüro, LStU) zu klären, ob und inwieweit ein Zugang zu Informationen ermöglicht werden kann, der datenschutzrechtlich unbedenklich ist.

Unsere ersten Anfragen belegen den beträchtlichen Umfang der in Frage kommenden Akten, die allerdings bis heute zum größten Teil noch nicht gesichtet wurden. Wir haben mehr als 15 Archive angefragt: eine Übersicht der bestellten und gesichteten Akten befindet sich in den Teilen 4 und 5 des Anhangs des Berichtes.

216 Vgl. Gesellschaft für Menschenrechte e. V., Zwangsadoption aus politischen Gründen in der DDR. Dokumentation. Kinder ohne Recht auf Menschlichkeit und Würde. In: BStU Archiv der Zentralstelle. MfS-ZAIG 30565.

217 Die Zeitschrift „Jugendhilfe“ erschien beim Verlag Volk und Wissen ab 1963 mit drei Heften und sollte sich ab 1966 mit 12 Heften pro Jahr bis 1990 etablieren. Artikel über „Annahme an Kindes Statt“ bzw. adoptionsrelevante Themen finden sich jedes Jahr in zwei bis drei verschiedenen Heften, außer in den Jahren 1965, 1978, 1983, 1984, 1985, 1986 und 1990. Das überrascht auf den ersten Blick insofern, als die Adoptionen in den 1980er Jahren in der DDR zunahmen.

6.5. Resümee zur Akteneinsicht und Datenschutz

Um die politisch motivierten Adoptionen in der DDR zu erforschen, ist es erforderlich, personenbezogene Daten von lebenden Menschen zu analysieren, die jedoch nur aus Akten zu entnehmen sind, die bis auf Weiteres in Verwahrung der entsprechenden Jugendämter bzw. Adoptionsvermittlungsstellen bleiben und den strengen Regeln des Adoptionsvermittlungsgesetzes unterliegen, welche die Identität der Betroffenen (Adoptivkinder, Adoptiveltern und leibliche Eltern) schützen.

Die Nutzung dieser Akten durch die wissenschaftliche Forschung setzt voraus, dass zwischen den an der Erforschung von politischen Motivationen bei DDR-Adoptionen Beteiligten (Adoptionsstellen bzw. Verwaltungsarchive, Forschung, Auftraggeber) eine dauerhafte und praktikable Vereinbarung über die für diese Daten geltenden besonderen Grundsätze des Datenschutzes und über die bei der Akteneinsicht anzuwendenden Verfahren zur Einhaltung dieser Grundsätze geschlossen wird.

Kern dieser Vereinbarung muss es sein, den Zugang und die erkenntnisförderliche Einsicht in Erziehungs- und Adoptionsakten zu ermöglichen und stabil zu gewährleisten, ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen und, falls Berechtigte darin nicht einwilligen, Informationen zum Adoptionsstatus preiszugeben. Außerdem ist es notwendig, dass die Forscher bei ihren Bemühungen durch den Auftraggeber und die Arbeitsgemeinschaft der Adoptionsstellen aktiv dabei unterstützt werden, ehemalige Mitarbeiter von Referaten der DDR-Jugendhilfe, zu interviewen – einschließlich solcher, die noch heute in der Jugendhilfe tätig sind.

Eine auf Grundlage einer solchen Vereinbarung ermöglichte Kooperation mit Verwaltungsarchiven ersetzt keinesfalls die Akteneinsicht in den öffentlichen Staats-, Stadt- und Kreisarchiven, die an die Bewilligung von Schutzfristverkürzungen geknüpft ist, und die möglicherweise wiederum im Einzelfall von der Zustimmung der abgebenden Verwaltungsstelle, konkret dem Jugendamt, abhängt.

Die historische Erforschung der Adoption in der DDR dient nicht dem Ziel, Identitäten aufzudecken und damit das Ausforschungsverbot nach § 1758 BGB zu umgehen. Eine Geschichte der Adoption in der DDR, die sich auch mit den Strukturen der Jugendhilfe auseinandersetzen muss, untersucht die Gemengelage von Verwaltungsprozessen,

Handlungsmustern und Biographien unter der strengen Maßgabe, dass die Persönlichkeitsrechte der berechtigten Personen unbedingt gewahrt werden. Die im Rahmen der Anwendung des Stasiunterlagengesetzes (StUG) seit 20 Jahren hunderttausendfach praktizierte Akteneinsicht hat gezeigt, dass und wie Aufarbeitung und Forschung auf Grundlage personenbezogener Akten mit hochsensiblen Informationen möglich ist.²¹⁸

218

Siehe unter
http://www.bstu.bund.de/DE/BundesbeauftragterUndBehoerde/Chronik_der_Behoerde/wissen-wie-es-war_chronologie.html (Zugriff am 28. August 2017).

7. Mündliche Quellen und Relevanz für das Thema

Der Wert der mündlichen Quellen bzw. von Oral-History-Interviews ist im Fall von unterdrückten Gruppen bzw. sozialen Gruppen ohne Lobby schon lange erwiesen. Aber auch lebensgeschichtliche Interviews mit staatlichen Akteuren sind eine entscheidende historische Quelle, um Eigen-Sinn und Handlungsspielräume in der sozialistischen Gesellschaft zu verstehen.²¹⁹

Um die politische Motivation von Adoptionen in der DDR zu untersuchen, sind drei Gruppen von Interviewpartnern in Betracht zu ziehen: die Betroffenen (Adoptivkinder, deren Geschwister, Adoptiveltern und leibliche Eltern), Personen, die mittelbar oder unmittelbar in Adoptionsverfahren einbezogen wurden, sowie ehemalige Mitarbeiter der Jugendhilfe.²²⁰

Was Interviews mit Betroffenen anbelangt, haben wir uns angesichts des sehr kurzen zeitlichen Rahmens der Vorstudie auf drei Gespräche beschränkt. Die teilweise mehrere Stunden dauernden Gespräche bewerten wir eher als erste Kontaktaufnahmen, die uns wichtige Indizien geliefert haben und vertieft werden sollten. Die Gespräche wurden nicht aufgezeichnet. Wir konnten uns dennoch auf veröffentlichte Biographien, vorhandene Interviews und bereits bekannte Fälle stützen.²²¹ Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit Opfervereinen in der Vermittlung von Lebensgeschichten für die Vorstudie sehr wertvoll gewesen.²²²

Die zweite Gruppe umfasst Personen, die aus ihrer Funktion heraus damals mit Adoptionen direkt oder indirekt in Kontakt kamen: Krankenschwestern, Ärzte, Volkpolizisten, darunter insbesondere Abschnittsbevollmächtigte der Deutschen Volkspolizei, Gefängnismitarbeiter, Anwälte, Heimerzieher, Heimleiter, sonstiges Personal in den Heimen der Jugendhilfe, ehrenamtliche Mitglieder der Jugendhilfekommissionen, Lehrer, Schuldirektoren, aber sonstige

219 Siehe dazu Lindenberger (2007).

220 Zur Methode der Oral History und deren mögliche Relevanz für eine Hauptstudie, siehe weitere Hinweise in Arp/Gebauer (2012), S. 18–72, und Arp (2013), S. 74–166.

221 Siehe Kapitel 2.2 der Vorstudie.

222 Dank der Arbeit von Katrin Behr einerseits und Andreas Laake andererseits konnten wir auf mehreren vermuteten Fällen zurückgreifen.

langjährige Angehörige der betreffenden Institutionen, etwa Reinigungskräfte, die als Zeitzeugen in Betracht kommen.

Als letzte wichtige Gruppe sind die ehemaligen Mitarbeiter der Jugendhilfe der DDR zu befragen. Erste Kontakte wurden von der ZABB Berlin-Brandenburg vermittelt. Zuvor bat die ZABB die Autoren der Vorstudie im März 2017 um eine ausführliche schriftliche Mitteilung darüber, *wie und warum* die Mitarbeiter der DDR-Jugendhilfe befragt werden sollten.²²³

Wir konnten somit vier lebensgeschichtliche Interviews führen. Sie enthalten wichtige Informationen aus erster Hand über Strukturen, Abläufe, Arbeitsalltag, Entscheidungsprozesse und Handlungsspielräume des Personals der damaligen Referate der Jugendhilfe. Dabei können Handlungsketten aufgezeigt und die Vorgehensweise sowie angewandte Praktiken geklärt werden. Diese Gespräche sind zum Teil elektronisch aufgezeichnet worden.

Gesprochen haben wir auch mit einem ehemaligen ehrenamtlichen Mitarbeiter²²⁴ eines Jugendhilfeausschusses, den wir im Zuge unserer Recherchen kennenlernten.

Zwar können wir hier aus Zeitgründen keine vertiefte Analyse der Interviews wiedergeben, müssen jedoch ihre eklatante Bedeutung und ihren wissenschaftlichen Ertrag für die Aufarbeitung der Geschichte der DDR-Jugendhilfe unterstreichen.²²⁵ Um die Gelegenheitsstrukturen zu erfassen, die politisch motivierte Adoptionen ermöglichten, ist es unumgänglich, die Erinnerungen der Mitarbeiter zu erheben und miteinander zu vergleichen. Drei ehemalige Jugendfürsorger, die wir interviewten, schließen auf Nachfrage nicht aus, dass es in der DDR-

223 Siehe das Anschreiben an potentielle Interviewpartner im Anhang dieses Berichts (Anlage zu Kapitel 6, Abschn. 3.1.2.).

224 Wir verzichten in dieser Studie auf nähere Angaben zu den Interviewpartnern, um deren Anonymität zu gewährleisten. Es sollte aber im Rahmen einer größeren Studie unter Verwendung von wissenschaftlichen Anonymisierungsstandards anders verfahren werden, um relevante Biographien und Narrative in die Studie einzuflechten.

225 Einen ersten Versuch, der nur innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hatte und leider nicht weitergeführt wurde, gab es 1993 in knapper Form: Leitner/Schorner (1993). Die Autoren haben vier Interviews mit ehemaligen Jugendfürsorgern und ein Interview mit einer Zeugin geführt, die über ein kleines Kind berichtet, das aus seiner Familie gerissen wurde; diese Interviews liefern mitunter wertvolle Kontextinformationen. Weiterhin sind uns noch die fünf Interviews von Peter Beckers bekannt, vgl. Beckers (1998).

Jugendhilfe möglich war, Adoptionen unter politischen Kriterien bzw. Druck vorzunehmen.²²⁶ Ein vierter Mitarbeiter behauptet ungefragt, dass es „Zwangsadoptionen“ gab, und veranschaulichte dies anhand eigener Erinnerungen und Beobachtungen, die genauso einer gründlichen Analyse bedürfen.

Um einen anschaulichen Einblick in die Aussagekraft derartiger Interviews zu vermitteln, ist im Anhang zu dieser Studie (s. Anlage zu Kapitel 7) ein ausführlicher Auszug aus einem dieser Interviews mit einigen Zusatzinformationen wiedergegeben. Es vermittelt ein Bild der Jugendhilfe in der DDR, das auch aus Sicht der Jugendhilfe-Mitarbeiter von Unsicherheit, Bedrohung und Einschüchterung geprägt ist. Es bleibt freilich unbestritten, dass diese Erinnerungen einer einzelnen Person nicht repräsentativ sind. Sie liefern dennoch unverfälschte Erinnerungen an die Arbeits- und Gedankenwelt eines Jugendhilfereferates in der DDR. Die Interviewpartnerin vermochte es, einen hohen Reflexionsstand der intensiven persönlichen Auseinandersetzung mit ihrer Berufsbiographie und mit der DDR zu vermitteln und unterstreicht damit auch das Potential, das bei einer Hauptstudie zum Thema „politisch motivierte Adoptionen in der DDR“ in der engen Zusammenarbeit mit ehemaligen Mitarbeitern der DDR-Jugendhilfe liegen wird.

226 Es ist den Autoren der Vorstudie im Rahmen der sehr kurzen Bearbeitungszeit unmöglich, alle geführten Interviews gemäß wissenschaftlichen Standards aufzubereiten und auszuwerten. Dennoch kann die Bedeutung und der potentiell sehr hohe Ertrag derartiger Interviews für das hier behandelte Forschungsthema bereits bestätigt werden.

8. Die Machbarkeit der Erforschung politisch motivierter Adoptionen in der DDR

Die der Vorstudie zu Grunde gelegte Annahme, dass das Thema der politisch motivierten Adoptionen in der DDR eine signifikante Forschungslücke im Wissen über die DDR darstellt, ist vollauf bestätigt worden.

Die Berichte der Betroffenen liefern hierfür erste Indizien, deren Prüfung anhand von unveröffentlichten, in Verwaltungsarchiven aufbewahrten Dokumenten unerlässlich ist, um Vermutungen zu erhärten bzw. zu widerlegen. Für die gesellschaftliche wie auch im engeren Sinne wissenschaftliche Aufarbeitung dieses hoch sensiblen Phänomens, das die Existenz vieler Personen unmittelbar oder mittelbar betrifft, bedarf es der aktiven Mitarbeit aller Akteure, sowohl auf Seiten der von damaligen Adoptionen Betroffenen als auch der an damaligen Adoptionen als Mitarbeiter von DDR-Staatsorganen Beteiligten. Gerade der Schutz der Betroffenen würde von einem solchen Setting profitieren.

Solange der Zugang zu den in Frage kommenden Akten gesperrt bzw. stark eingeschränkt ist, wird es kaum möglich sein, politisch motivierte Adoptionen in größerer Zahl zu identifizieren.

Nach intensiven Recherchen und vielfältigen Beobachtungen sind wir zu den folgenden Ergebnissen gelangt:

8.1. Verfahrenspraxis

In den Jahren zwischen 1966 und 1990 ist es zu politisch motivierten Adoptionsverfahren gekommen. Die Art und Weise, wie es dazu kommen konnte, haben wir unter dem Begriff der *systemisches Unrecht begünstigenden Gelegenheitsstrukturen* gefasst. Demnach boten die die Jugendhilfe und das Adoptionsrecht der DDR betreffenden Gesetze und staatlichen Regelungen der staatlichen Exekutive zahlreiche Möglichkeiten, im Zuge der fürsorgerischen Begleitung von Familien in Krisensituationen so einzugreifen, dass es zu politisch motivierten Adoptionen kam.

Der Arbeitsbegriff der „Gelegenheitsstrukturen“ schließt den Willkür- und Repressionscharakter von Unrechtshandlungen innerhalb der Ereignisketten, die von der Trennung einer Mutter oder eines Vaters oder eines Elternpaares von ihrem leiblichen Kind bis zu dessen Adoption führen konnten, ausdrücklich ein. Adoptionsverfahren zu DDR-Zeiten, die

heute als illegal angefochten werden und deren genauere Umstände wegen lückenhafter Unterlagen auf den ersten Blick als nicht nachvollziehbar erscheinen, sollten angesichts unter diesem Gesichtspunkt erneut geprüft werden.

Andernfalls würde die Thematik in unzulässiger Weise auf die Fälle der Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Adoption eingeschränkt. Zugleich jedoch reflektiert der Arbeitsbegriff „Gelegenheitsstrukturen“ den vorläufigen Befund der Vorstudie, dass sich bis jetzt keine Anzeichen für eine systematisierte, im großen Stil aufgezugene Strategie des SED-Staats finden lassen, durch den Missbrauch des Adoptionsrechts politische Opposition und weltanschauliche Dissidenz in der DDR zu bekämpfen bzw. dauerhaft zu schwächen, wie es für Spanien oder Argentinien belegt wurde.²²⁷ Lediglich im Falle der Republikflucht galt die systematische Regel des Entzugs des Erziehungsrechtes, wobei die besagten Fälle noch eingehend zu prüfen sind.

Die Orte, in welchen sich politisch motivierte Adoptionen angebahnt haben bzw. durchgeführt wurden, sind in einer noch zu vervollständigenden Liste Krankenhäuser, Referate für Jugendhilfe, Gefängnisse, Jugendheime, Kinderheime, Kleinkinderheime, Säuglingsheime, Schulen und Privatwohnungen.

Die Menschen, die es betraf, sind *meistens* junge Frauen, alleinerziehende Mütter, minderjährige Mädchen, Mütter von Großfamilien, Mütter, die unter Verdacht nach § 249 standen, Eltern, die bei einer Republikflucht gefangen genommen wurden, oder sich durch weitere politische Delikte wie Landesverrat strafbar machten.

Die Täter, Strippenzieher und Mitwisser sind unter anderen Ärzte, Krankenschwestern, Polizisten, MfS-Offiziere, Jugendfürsorger und Jugendhilfereferatsleiter, Richter, Schulleiter, Lehrer.

8.2. Fallzahlen

Es liegen hinreichende Erkenntnisse vor, dass sich das Phänomen der politisch motivierten Adoptionen nicht auf die bislang in der Forschungsliteratur präzise aufgearbeiteten sieben Fälle beschränkt. Sowohl in den Medien als auch im Internet werden hohe Fallzahlen

²²⁷ Siehe die historische Forschung dazu, Kapitel 3.1 der Vorstudie.

genannt, die angesichts unbelegter Vermutungen beziehungsweise nicht nachgewiesenen Quellenangaben nicht Gegenstand der Vorstudie sein können. Gleichwohl bedürfen auch die medial geschilderten Sachverhalte einer genauen Untersuchung.

Die Autoren müssen sich daher hinsichtlich des quantitativen Ausmaßes von politisch motivierten Adoptionen auf folgende Plausibilitätsannahmen beschränken: Da es in der DDR mit geringen Schwankungen über die Zeit ihrer Existenz 217 Kreise und 11 Berliner Stadtbezirke, mithin 228 Kreis- bzw. Stadtbezirksjugendämter (=Stand 1988) gab, die für Adoptionsverfahren zuständig waren, würde die hypothetische Annahme, dass es im Untersuchungszeitraum in jedem dieser Kreisjugendämter im Durchschnitt wenigstens ein bis zweimal zum politischen Missbrauch von Adoptionsverfahren im Sinne dieser Vorstudie gekommen ist, zu einer Schätzung von circa 340 Fällen führen. Die Ergebnisse der Vorstudie enthalten aber noch keinen gesicherten Befund hinsichtlich eventueller regionaler Schwerpunktbildungen. Auch die Zahl der im Umfeld von Opferverbänden benannten Fälle irregulärer Adoptionsverfahren bieten keine belastbaren Anhaltspunkte, um eine realistische Schätzung zur Zahl der politisch motivierten Adoptionen im Sinne des Auftrags dieser Studie vorzunehmen.

Die Vorstudie hat ergeben, dass für eine präzise quantitative Schätzung mit einer geringen Schwankungsbreite noch keine hinreichende Erkenntnisgrundlage gegeben ist. Es daher also unseriös eine konkrete Zahl zu nennen. Über eine solche lässt sich mit Gewissheit lediglich sagen, dass sie über der Summe der bereits in der Forschung gut belegten Fälle und einigen wenigen dokumentierten Einzelschicksalen liegt. Diese sind im unteren zweistelligen Bereich anzusiedeln.

Die Autoren der Vorstudie sind zuversichtlich, dass es auf Grundlage systematischer Erhebungen sämtlicher Adoptionsvorgänge einer Stichprobe von Jugendämtern möglich sein wird, eine seriöse Schätzung zu erarbeiten. Beim derzeitigen Erkenntnisstand müssen sie sich auf Grund der vorliegenden Daten mit einer Plausibilitätsannahme begnügen: Die Anzahl der politisch motivierten Adoptionen lag mindestens im Bereich mehrerer Hundert (im Durchschnitt ein bis zwei Fälle pro Kreis- bzw. Stadtbezirksjugendamt). Sollte es regionale Schwerpunktbildungen gegeben haben, erscheint eine Obergrenze von 1500 Fällen als plausibel.

Ebensowenig lassen sich anhand der wenigen bislang dokumentierten Fälle bereits bestimmte Verfahrensmuster identifizieren, die sich bei der vergleichenden Betrachtung politisch motivierten Adoptionsverfahren abzeichnen würden. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Überlegungen zu den durch die Rechtsunsicherheit und die in der DDR gesetzlich gegebenen Möglichkeiten des staatlichen Eingriffs in das Familienleben, die die für derartige Maßnahmen notwendigen Gelegenheitsstrukturen erzeugte, ohne dass es eines systematisierten Verfahrens des politischen Missbrauchs der gesetzlichen Vorschriften bedurfte.

8.3. Die grundlegende Notwendigkeit einer heterogenen Quellenbasis

Um eine politisch motivierte Adoption nachzuweisen, ist es notwendig, mehrere Untersuchungswege parallel zu beschreiten und gegebenenfalls mehrere Archivquellen zu nutzen bzw. zu kombinieren, wie wir es gezeigt haben. Dabei kann an dieser Stelle eingeschätzt werden, dass der Nachweis politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren nur geführt werden kann, wenn die entsprechenden Akten der ehemaligen Referate der Jugendhilfe, die sich heute im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter bzw. der Adoptionsvermittlungsstellen befinden, für die wissenschaftliche Forschung einsehbar gemacht werden.

8.4. Resümee

Politisch motivierte Adoptionen sind vorgekommen. Sie sind unter den herkömmlichen Bedingungen zeithistorisch-wissenschaftlichen Arbeitens nur sehr schwer erforsch- und nachweisbar. Die Adoptionsakten verwahrenden Stellen müssen gemeinsam mit den Forschern und den Auftraggebern **ein außerordentliches Verfahren der Akteneinsicht** entwickeln, um die umfassende Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen. Das setzt eine grundsätzlich positive und proaktive Haltung aller Beteiligten zum Forschungsthema und zum politisch vorgegebenen Ziel des Forschungsauftrags voraus.

9. Themen für eine wissenschaftliche Erforschung der politisch motivierten Adoptionen in der DDR

Mit dem Thema der politisch motivierten Adoptionen betritt die zeithistorische Forschung Neuland. Wir möchten hier betonen, dass die Vertiefung der Thematik verschiedene Familieninteressen (leibliche Eltern, Adoptiveltern und Adoptivkinder) zu berücksichtigen haben wird. Es handelt sich vielfach um komplizierte Einzelfälle, die behutsam angegangen werden müssen, um nicht neue und vermeidbare Belastungen zu schaffen.

In einer weiterführenden Studie sollten insbesondere folgende Themen untersucht bzw. recherchiert werden:

9.1. Die Berliner Clearingstelle: Entstehungsgeschichte und Ergebnisse

Die damaligen Fallprüfungen der Berliner Clearingstelle sollten als zentraler Punkt in einer Hauptstudie untersucht werden (darunter Vorgehensweisen, Auswahlkriterien, politische Paradigmen, unter welchen die Prüfung der Fälle stattfand). Außerdem sind die diesbezüglichen Diskussionen der politischen Akteure, die zwischen 1991 und 1994 im Senat von Berlin stattfanden, zu analysieren. Auffällig ist heute die hohe Sensibilität aller Parteien und Personen in Bezug auf Themen, die eine Kluft zwischen den ost- und westdeutschen Jugendhilfe-Mitarbeitern nach der Wende hervorrufen konnten. 1991–1993 lag die DDR noch sehr nah: In vielen Hinsichten und aus vielen gut erklärbaren Gründen haben die Menschen damals anders gesprochen und sich anders erinnert als heute. Es war damals im Bewusstsein der Akteure nicht bekannt, dass Erziehungsberichte der Jugendhilfe einer besonderen Lektüre und Prüfung bedürfen, wenn sie über sogenannte „asoziale“ Familien berichteten. Mehr als die Hälfte der von der Berliner Clearingstelle angenommenen Fälle waren mit Verurteilungen nach § 249 des Strafgesetzbuches der DDR verbunden. Diese Akten und biographischen Verläufe sind heute einer zweiten Prüfung zu unterziehen. Anhand dieser Fälle stellt sich in exemplarischer Weise die Frage, ob Maßnahmen auferlegt wurden, die eher politisch als fürsorgerisch motiviert waren.

9.2. Prüfung der Fälle und Musterverläufe

Die bis heute vermuteten Fälle bedürfen dringend einer Überprüfung. Hier sind jene Fälle gemeint, die in den Medien oder in der Literatur seit den 1970er Jahren erwähnt wurden. Der Zentralen Erfassungsstelle der Länderjustizverwaltungen in Salzgitter zur Erfassung von Gewalttaten in der DDR sind beispielsweise 13 Zwangsadoptionen von Kindern republikflüchtiger Eltern in der DDR bekannt geworden. Weiterhin wird ein konkreter Anhaltspunkt für die Freigabe zur Adoption möglicherweise gegen den Willen der Eltern für die „Kinder von Hoheneck“²²⁸ vermutet. Dabei handelte es sich um Kinder, die von ihren Müttern während der Haftzeit in sowjetischen Speziallagern geboren wurden. Zu fragen ist danach, welche Familien dabei besonders im Fokus erzwungener Adoptionsverfahren standen.

Nennenswert sind folgende in den Darstellungen und Erinnerungen der Betroffenen erwähnten Muster, *die das Handeln der staatlichen Akteure und nicht die Sicht der Familien wiedergeben:*

- Entzug von Säuglingen nach der Entbindung; hier sind Inhaftierungen genauso relevant wie Fälle, in denen keine Inhaftierung vorlag.
- Entzug von Kindern im Zuge eines illegalen Verlassens der DDR durch die Eltern bzw. auch bei legalen Ausreisen.
- Entzug von Kindern als Folge einer Verurteilung der Eltern nach § 249 StGB DDR.
- Entzug von Kindern, deren Eltern als nicht erziehungstauglich eingestuft wurden aus Gründen, die nicht eindeutig sind.

²²⁸ Christian Sachse hat erste Forschungen dazu durchgeführt. Nach Auflösung dieser Lager wurden die Frauen ab 1950 in das Frauenzuchthaus Hoheneck (Sachsen) gebracht. Von dort verwies man ihre Kinder nach einigen Wochen Aufenthalt im Gefängnis weiter an Kinderheime oder Kliniken in der Leipziger Gegend. Nach dem Aufenthalt dort wurde nach Aussagen Betroffener eine Reihe von ihnen zur Adoption freigegeben. Ob die Adoptionsfreigabe mit oder ohne Zustimmung der Mütter erfolgte, wäre ebenso zu untersuchen wie die Gesamtumstände des Verfahrens. Diese historische Phase der DDR könnte exemplarisch untersucht werden, um wissenschaftliche Anhaltspunkte über eine mögliche Zwangspraxis im Zusammenhang mit Adoptionsfreigaben zu gewinnen. Informationen zu den „Kindern von Hoheneck“ befinden sich auf der Website www.kinder-hinter-stacheldraht.de von Alexander Latotzky, selbst ein Betroffener.

Kriterien einer Falltypologie sind u. a. die Frage nach den Methoden (Ersetzung der Einwilligung, Instrumentalisierung von bestimmten Paragraphen), die Vorgehensweise (Systematik, ein vernetztes Agieren, Willkür), das Alter der Kinder während des Adoptionsverfahrens, das Profil der Adoptiveltern,²²⁹ unter denen oftmals Pädagogen zu finden sind. Darüber hinaus sind regionale und Stadt-Land-Unterschiede in die Analyse einzubeziehen, um eine Analyse der Handlungsspielräume auf verschiedenen Ebenen zu untersuchen, wie wir es dem Kapitel 6 des Berichts erläutert haben.

Durch eine Typologie von Realtypen durchgeführter, nachgewiesenermaßen erzwungener Adoptionen mit politischem Hintergrund wäre es möglich, zu einer Verfeinerung und Erweiterung des Begriffs der „politisch motivierten Adoption“ zu gelangen.

Von heuristischem Gewinn wäre dabei schließlich noch der Vergleich mit Forschungen zu ähnlichen Vorgängen in anderen Ländern (siehe Kapitel 3.1. des Berichts zum wissenschaftlichen Forschungsstand). Das geht mit der Erforschung der Unrechtshandlungen seitens staatlicher Funktionsträger begünstigenden Gelegenheitsstrukturen einher.

9.3. Die Erinnerungen der Akteure

Die Erhebung von Erinnerungen aller Gruppen von Beteiligten mit Methoden der Oral History muss integraler Bestandteil einer Hauptstudie sein.

Es sollte jeweils die gleiche Anzahl an Interviews für die Gruppe der Betroffenen, die Gruppe der Jugendhilfemitarbeiter und die Gruppe der sonstigen Akteure (siehe Kapitel 7) durchgeführt werden: Demnach sind zwischen 20 bis 30 Interviews pro Gruppe notwendig, um eine theoretische Sättigung zu erreichen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Auch wenn die mündlichen Quellen keine endgültigen und umfassenden Antworten auf Fragen zu Adoptionsverfahren und -praxis, geschweige denn strikte Nachweise von politisch motivierten Adoptionen

²²⁹ Dazu sind in unseren Interviews viele Aussagen getroffen worden, die mit weiteren Interviews zu vergleichen sind. Interessant ist auch die Dimension der materiellen Begünstigungen, die Adoptiveltern bzw. Pflegeeltern in der DDR genossen. Diese reichen von der normalen Haushaltshilfe bis zum Krediterlass unter besonderen Bedingungen, vgl. dazu Grundmann (1998), S. 79–82.

liefern, sind sie in der Verbindung mit der schriftlichen Überlieferung ein unverzichtbarer Teil der Untersuchung. Die biographische Perspektive würde somit der sozialpsychologischen Komplexität der Thematik gerecht werden und Narrative aus der Perspektive der Akteure ermöglichen, die eine Engführung der historischen Rekonstruktion von politisch motivierten Adoptionen ausschließlich „nach Aktenlage“ vermeiden würde.

Im Fall von Betroffenen, die ihre Dokumentensammlungen zu familiären Adoptionsvorgängen für Forschungszwecke zur Verfügung stellen, wäre unter anderem die Frage zu klären, worauf sich der Vorwurf des Zwanges im Adoptionsverfahren bezieht.

Folgende Varianten sind denkbar:

- Ein sehr allgemeiner Vorwurf, der sich auf benennbare negative Erfahrungen in der DDR bezieht,
- die Erfahrung der Ohnmacht im Verfahren durch das allgemeine staatliche Übergewicht in den vorgeschriebenen Verfahren, unabhängig vom sachlich gebotenen Entzug des Erziehungsrechtes (z.B. formal freiwillige Freigabe eines Kleinkindes zur Adoption bei Antritt der Haft),
- benennbare Einzelereignisse innerhalb der Verfahren (psychische und physische Gewalterfahrungen),
- parallel verlaufende Vorgänge, die von den Betroffenen in Zusammenhang mit der Adoption gebracht werden. Darunter kehren zum Beispiel folgende Motive immer wieder: Ausreisewunsch zum Vater oder Verlobten, gescheiterte Fluchten mit anschließender Verurteilung zu Freiheitsentzug, gezielte Entfremdung zwischen leiblichen Eltern und Kind sowie Verurteilungen nach § 249 StGB-DDR.

Anhand der durch Betroffene oder Beratungsstellen bereits zusammengetragenen Akten ist an mindestens 20 Fällen die Vermutung zu prüfen, ob und inwieweit es nachweisbare Querverbindungen zwischen politisch motiviertem staatlichem Vorgehen gegen die Eltern und der letztendlichen Adoption bzw. Freigabe zur Adoption gibt. Hierzu sind die Vorgänge vom ersten Eingreifen der Jugendhilfe bzw. ersten Repressionen gegen die Eltern in parallelen Verfahren bis zur vollzogenen Adoption und

darüber hinaus eventuellen Aktivitäten der leiblichen Eltern vollständig zu erfassen und auf wechselseitige Beeinflussung zu untersuchen.²³⁰

9.4. Zeitliche Entwicklung des Phänomens des erzwungenen Erziehungsrechtsentzugs, 1949-1990

Zu prüfen ist ferner, wie sich die Entwicklung des Phänomens über die gesamte Zeit der DDR hinweg darstellt und ob bei aller gebotenen Vorsicht Aussagen über quantitative Veränderungen im Kontext politischer Entwicklungen getroffen werden können. Dazu gehört auch die Annahme der zunehmenden Abkehr von politisch motivierten Adoptionen nach der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki.

Zugleich ist zu überprüfen, ob die Ausweitung des Häftlingsfreikaufs durch die Bundesrepublik ab 1975 mit einer Erleichterung in der Familienzusammenführung einherging oder nicht. Diese Frage und die Behandlung von Ausreiseantragstellern mit Kindern ist hinsichtlich der politisch motivierten Adoptionen noch nicht erforscht worden. *Schließlich sollten die beiden ersten Dekaden der DDR bis 1965 in eine weiterführende Studie eingearbeitet werden.*

9.5. Einbettung in die psychologische Adoptionsforschung

Erforderlich ist eine Reflexion darüber, welche psychologischen Folgen die Inkognito-Adoptionen für die adoptierten Kinder auf lange Sicht haben. Dieses Thema wird zwar in der Psychologie als solches wissenschaftlich untersucht. Jedoch können entsprechende Kenntnisse nicht auf die historische Aufarbeitung von Adoptionsverläufen in der DDR angewandt werden, *weil Betroffene immer noch darunter zu leiden haben, dass sie aufgrund mangelnder Unterlagen ihre Herkunftsfamilie nicht ermitteln können.*

230 Genutzt werden sollen möglichst Akten des MfS, Ermittlungsakten der Kriminalpolizei, Gerichtsakten, Mütterberatung, Jugendhilfeakten, Adoptionsakten, Abteilungen Inneres, SED-Gremien (im Idealfall auch Akten bei übergeordneten Stellen). Vorstellbar ist hier beispielsweise, dass das MfS über IM in der Jugendhilfe belastendes Material in die Verfahren einschleuste.

9.6. Reflexionsebene „Forschung im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und Akteneinsicht“

Im Rahmen einer Hauptstudie zum Thema der politisch motivierten Adoptionen in der DDR wird der sorgsame Umgang mit sensiblen, aus Unterlagen der Jugendämter und anderen Einrichtungen zu erhebenden Daten steter Gegenstand grundsätzlicher wie arbeitspraktischer Reflexion des forschersischen Tuns sein, in die alle beteiligten Akteure (s. u. 10.1) einbezogen sind. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit aller Beteiligten in Bezug auf die Ermöglichung einer umfassenden Akteneinsicht, die mit den Datenschutzbestimmungen und dem Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nach § 1758 BGB vereinbar ist, sollte Gegenstand und Ziel dieser gemeinsamen Anstrengung sein.²³¹ Sie wird auch der Verbesserung von Zugangsmöglichkeiten zu den Adoptionsakten, die der Aufklärung persönlicher Schicksale dienen, zu Gute kommen.²³²

Die Autoren der Vorstudie schlagen in diesem Zusammenhang vor, auf die Erfahrungen mit der Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke zurückzugreifen, wie sie auf Grund des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz, StUG, 2016) beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) seit über 20 Jahren entwickelt wurde.

231 § 1758 (1) BGB: „Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.“

232 Über die „Grundrechte des Adoptivkindes auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft“ als allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), das auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung“ umfasst, vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 26.

10. Grundsätze für eine wissenschaftliche Erforschung der politisch motivierten Adoptionen in der DDR

10.1. Dreiteilige transdisziplinäre Projektstruktur

Eine weiterführende Studie, die die historische und juristische Aufarbeitung des politisch motivierten Eingriffs in das Erziehungsrecht für Kinder oder Jugendliche in der DDR umfangreich erforscht, ist unter bestimmten Bedingungen möglich und sinnvoll.

Um ein solches Vorhaben zu verwirklichen, ist ein dreiteiliges Untersuchungsdesign notwendig, das der Komplexität des Forschungsgegenstandes gerecht wird.

Neben einem Team von **Historikern, Soziologen und Juristen**, das sich der Erforschung des Kernthemas der politisch motivierten Adoptionen in der DDR widmet (1), halten wir es für notwendig, Betroffene in einer Beratungsstruktur durch **Psychologen und Sozialarbeiter** zu begleiten (2). Dies ist notwendig, da es außerhalb der professionellen Kompetenzen von Historikern und Juristen liegt, mit den bei der persönlichen Aufarbeitung von Adoptionsbetroffenen – etwa im Rahmen von Interviews – auftretenden persönlichen Belastungen umzugehen, zugleich aber die Beteiligung der Adoptionsbetroffenen für die Qualität der Forschungsarbeit unverzichtbar ist. Zu erwarten sind bei einer solchen Vorgehensweise produktive Synergien beider Expertengruppen. Unerlässlich ist ferner die aktive Kooperation von heutigen **Jugendhelfemitarbeitern**, die den Forschungsprozess durch eine verfahrenssichere Praxis der Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten in entscheidenden Bereichen sicherstellen und zudem bei deren Auswertung und Interpretation durch ihr Spezialwissen unterstützen (3).

Auf der Grundlage einer solchen dreiteiligen Projektstruktur wird es möglich sein, insbesondere folgende Herausforderungen in einem transdisziplinären Zusammenwirken von erkenntnisorientierter Forschung, sozialpsychologischer und Verwaltung-Praxis gezielt anzugehen:

- Unterstützung der Biographiearbeit der damals von Adoptionen Betroffenen und ihrer Berater. Darunter fällt auch die Frage der

Akteneinsicht für die Betroffenen, die sich seit Jahren als teilweise schwierig darstellt.²³³

- Differenziertere Bewertung der überlieferten Unterlagen insbesondere der DDR-Jugendhilfe. Dies ist Aufgabe neutraler Wissenschaftler, Historiker und Juristen, die im Idealfall von ehemaligen Jugendhelfemitarbeitern begleitet wird.
- Differenziertere Bewertung der Arbeitskultur und der Weltanschauung der DDR-Jugendhilfe.
- Klärung juristischer und politischer Möglichkeiten der Bedingungen einer sinnvollen Aufarbeitung und, wo möglich, Unrechtsbereinigung. Zu denken ist u.a. an den Ablauf von Fristen zur Anfechtung von Adoptionen, die in der DDR stattfanden und an eine bessere und „betroffenennahe“ Strukturierung von Rehabilitierungsverfahren im Fall der Inhaftierung von Eltern.

10.2. Zeitliche Dauer einer Hauptstudie

Eine Hauptstudie, die den komplexen Fragestellungen und der schwierigen Quellenlage des Themas gerecht werden will, dient nicht nur der gesellschaftlichen Aufarbeitung der SED-Diktatur, sondern betritt zugleich in mehrfacher Hinsicht wissenschaftliches Neuland. Dazu gehört insbesondere die hier für eine erfolgreiche Hauptstudie vorgeschlagene enge Zusammenarbeit zwischen Forschern verschiedener Disziplinen, Praktikern im Bereich der psychologischen und sozialarbeiterlichen Betreuung und Mitarbeitern der Jugendhilfe.

Ein solches Projektdesign wird sich nicht, soviel lässt sich auf Grund der Arbeiten an der Vorstudie mit Sicherheit sagen, aus dem Stand heraus bewerkstelligen lassen. Es wird notwendig sein, in einer Einstiegsphase die Methoden der transdisziplinären Zusammenarbeit zu entwickeln und zu optimieren. Allein die Entwicklung eines belastbaren Verfahrens einer den

²³³ Dazu verweisen wir auf die Vorschläge der Betroffenenvereine und auf die Dringlichkeit, auf der Politik- und Verwaltungsebene zu einem Kompromiss zu kommen, beispielsweise Erleichterungen für Betroffene bei Gebühren in puncto Gutachten und Namensrecht. Vgl. u.a. <http://katrin-behr.com/Leere-Seite/Ursprungsidentitaet-zurueck> (Zugriff am 31. August 2017).

Hinsichtlich der Beendigungsmöglichkeiten des Adoptionsverhältnisses wird auf die Seiten 126 ff. der Arbeit von Warnecke verwiesen.

gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Akteneinsicht in Zusammenarbeit zwischen Forschern und Jugendämtern bzw. Adoptionsvermittlungsstellen setzt umfangreiche konzeptionelle Arbeiten und Schulungen voraus. Ähnlich verhält es sich mit der Entwicklung eines professionellen Anspruchs genügenden Programms zur Betreuung von an der Studie mitwirkenden Adoptionsbetroffenen durch Psychologen und Sozialarbeiter und deren Austausch mit dem Forschungsteam.

Es ist daher sinnvoll, einen sich **über einen Zeitraum von drei Jahren** erstreckenden Studienverlauf anzunehmen, in dessen **Einstiegsphase** von einem kleinen, disziplinär gemischten Team (Forschung Zeitgeschichte/Rechtsgeschichte; Praxis der psychologischen/Sozial-Arbeit; Jugendhilfe) die notwendigen konzeptionellen Grundlagen und Verfahrensweisen entwickelt und erprobt werden, um dann mit einem personell verstärkten Team in einer **mittleren Phase** auf breiter Grundlage die eigentliche Forschungs- und Analysearbeit durchzuführen. Die **Schlussphase** konzentriert sich dann auf die Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Darstellung der Befunde und auf die Diskussion in entsprechenden gesellschaftlichen Foren der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit.

Dieser Vorschlag beinhaltet zugleich, dass die Autoren der Vorstudie auf Grund der beschriebenen Komplexität es für wenig aussichtsreich erachten, das Thema der politisch motivierten Adoptionen in der DDR im Rahmen herkömmlicher Formate von Auftragsstudien im Bereich der DDR-Geschichte zu erforschen. *Zweifellos gehört dieses Thema zu den methodisch und ethisch komplexesten Problemfeldern im Umgang mit der DDR-Vergangenheit.*

11. Quellen- und Literaturverzeichnis

11.1. Archivalische Quellen*

11.1.1. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde

DC 14, Arbeiter- und Bauerninspektion der DDR: Nr. 1577.
DO 1, Ministerium des Innern der DDR: Nr. 14724, 17283.
DP 1, Ministerium der Justiz der DDR: Nr. 1289, 6338, 6339, 21448.
DP 2, Oberstes Gericht der DDR: Nr. 1289, 2052.
DQ 1, Ministerium für Gesundheitswesen der DDR: Nr. 2490.
DR 2, Ministerium für Volksbildung: Nr. 21826, 21850, 26102, 27222, 27853, 29899, 29910, 29898 bis Nr. 29917, 52280, 61028, 61030, 61032, 61033, 60135, 60827, 60828, 61066, 61067, 61524, 61525, 61526, 10233, 13144, 13754, 13755.

Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO)

DY 30, Sozialistische Einheitspartei Deutschland: Nr. 5899, 5900, 5901, 5907, 22277, 43000, 45230, 56642, 56275, 60686, 61127.

11.1.2. Landesarchiv Berlin

C Rep. 131-02-02, Rat der Stadt Berlin: Nr. 1238.
C Rep. 120, Rat der Stadt Berlin, Abt. Jugendhilfe: Nr. 2974, 3341, 3343, 3720, 3762, 3765, 3766, 3784-87, 3795, 3797, 3799, 3800, 3803, 3804, 3807, 3809-12, 3896-98.

11.1.3. Sächsisches Staatsarchiv

20301, Arbeiter- und Bauerninspektion der DDR, Bezirk Leipzig: Nr. 759 (Stadtbezirkskomitee Leipzig-Nordost); Nr. 867 (Stadtbezirkskomitee Leipzig-Südost); Nr. 881 (Kreis Torgau); Nr. 1228 (Kreis Schmölln).
20237, Jugendhilfeausschuss des Rates des Bezirkes: Nr. 23545, Bd. 1; 23546, Bd. 2; 23538, Bd. 3; 23539, Bd. 4; 31275, Bd. 5; 23535, Bd. 6; 00026, Bd. 7; 31278, Bd. 8; 23554, 23556, 33335.

11.1.4. Parlamentsdokumentation des Abgeordnetenhauses von Berlin (PARDOK)

Protokolle der 4. Sitzung der 12. Wahlperiode des Ausschusses für Jugend und Familie des Abgeordnetenhauses von Berlin, 22. Mai 1991.

Ausschußberatung, Rechtsausschuss, Ausschussprotokoll 12/23 vom 30.04.1992.

11.1.5. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages

Drucksache 12/835 vom 20.06.91, Kleine Anfrage.
Drucksache 12/932 vom 11.07.91, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage.

* An dieser Stelle werden *alle* im Rahmen der Erarbeitung der Vorstudie gesichteten Archivquellen aufgeführt, die jedoch nur zum Teil im Bericht als Beleg angeführt werden.

11.1.6. Lebensgeschichtliche Interviews

Interview mit Frau C., am 11. April 2017.
Interview mit Frau D., am 12. April 2017.
Interview mit Frau B., am 13. April 2017.
Interview mit Frau E., am 14. April 2017.
Interview mit Frau F., am 9. Juni 2017.

11.1.7. Experteninterviews

Kathrin Otto, ZABB, am 28. Februar 2017
Katrjn Behr, UOKG, Verein Zwangsadoptierten, am 1. März 2017
Christian Sachse, UOKG, am 1. März 2017
Andreas Laake, am 28. März 2017
Petra Morawe, LStU Brandenburg, am 19. Mai 2017
Hans Leitner, Geschäftsführer der „Start – gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH“ in Hennigsdorf für diese Informationen. Hans Leitner war auch Leiter und Geschäftsführer der ISA gGmbH in Oranienburg bis 2003, am 10. Juli 2017
Thomas Krüger, Bundeszentrale für politische Bildung, am 10. Juli 2017
Telefonisches Interview mit einer ehemaligen Referatsleiterin eines Jugendamtes in Sachsen-Anhalt, Sybille Dreher, am 5. Juni 2017.

11.1.8. Biographien und Erfahrungsberichte

Behr, Katrin/Hartl, Peter (2011): Entrissen. Der Tag, als mir die DDR meine Mutter nahm. München: Droemer-Knaur.

Groth, Heidrun (2013): Zwangsadoption. Eine Spurensuche in Ostdeutschland. Hamburg: Marta Press.

–, – (2014): Sabrina: Die Geschichte einer Adoption in der DDR (Nahaufnahmen). Hamburg: Marta Press.

Pötzl, Norbert F. (2014): Mission Freiheit – Wolfgang Vogel: Anwalt der deutsch-deutschen Geschichte. München: Heyne.

Siebenherz, Eva (2008): Tränen aus Eis oder Das gestohlene Leben. Berlin: trafo Literaturverlag.

Veith, Ines (1991): Gebt mir meine Kinder zurück. Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR. München: Goldmann.

–, – (2000): Gebt mir meine Kinder zurück. Zwangsadoption in der ehemaligen DDR. München: Goldmann.

Wedel, Reyamar von (2005): Als Anwalt zwischen Ost und West. Prozesse – Gefangene – Aktionen. Berlin: Verlag am Park.

11.2. Expertisen zu Jugendhilfe und Adoptionspraxis

- Arp, Agnès/Gebauer, Ronald/Hofmann, Michael/Ritter, Thomas (Hrsg.) (2012): Zur sozialen Lage ehemaliger DDR-Heimkinder in Thüringen. Forschungsbericht im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit. Erfurt: Freistaat Thüringen. In: https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/bteilung4/referat31/forschungsbericht_soziale_lage_ddr-heimkinder.pdf (Zugriff am 25. August 2017).
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Dietzsch, Fabienne/Zimmermann, Janin/Zwönitzer, Annabel (2017): Adoptionen in Deutschland (Kurzfassung). Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München: Deutsches Jugendinstitut e.V./Abteilung Familie und Familienpolitik.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (2014): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 7., neu bearb. Fassung, beschlossen auf der 117. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 12. bis 14. November 2014 in Schwerin. In: http://www.bagljae.de/downloads/120_empfehlungen-zur-adoptionsvermittlung_2014.pdf (Zugriff am 10. September 2017).
- Fenton-Glynn, Claire (2016): Adoption without consent: Update 2016. Hrsg. v. European Parliament, Directorate General for Internal Policies, Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs. In: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556940/IPOL_STU\(2016\)556940_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556940/IPOL_STU(2016)556940_EN.pdf) (Zugriff am 10. September 2017).
- Kannenberg, Elke (1993): Bericht der Senatsverwaltung für Jugend und Familie über Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR. Abschlussbericht der Clearingstelle. Berlin: Senatsverwaltung.
- Leitner, Hans/Schorner, Klaus (1993): Abschlussbericht im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg: „Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung im Bereich der Jugendhilfe/ Heimerziehung der DDR – untersucht und dargestellt anhand der Unterbringungspraxis in die Heimerziehung in den achtziger Jahren im Raum des heutigen Brandenburg.“ Potsdam: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- Sachse, Christian/Laudien, Karsten (2012): Expertise 2: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe, S. 130–297.
- UN High Commissioner for Human Rights (2017): Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography. In: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/440/24/PDF/G1644024.pdf?OpenElement> (Zugriff am 10. September 2017).
- Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (Hrsg.) (2015): Entrückte Biografien – Politisch angeordneter Kindesentzug im Unrechtsstaat DDR. Berlin: UOKG e.V.

11.3. Forschungsliteratur

- Andermann, Meike (2003): Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts im „Dritten Reich“ und in der Deutschen Demokratischen Republik, Münster: Schöningh.
- Ansorg, Linda (1967): Familienrecht der DDR: Leitfaden. Berlin (Ost): Staatsverlag der DDR.
- Arnold, Hans-Henning (1975): Art und Umfang der elterlichen Rechte in der Deutschen Demokratischen Republik. Zugleich ein Beitrag zur Reform des Rechts der elterlichen Sorge und der Adoption in der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft. (= Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin/Rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen; 4).
- Arp, Agnès (2013): Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR. In: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen. Erfurt: TMfSFG, S. 74–166.
- , – (2015): La prise de parole des personnes placées en foyers de l'enfance de République démocratique allemande. Revendications politiques et sociales (2009–2013). In: Dénéchère, Yves/Niget, David (Hrsg.): Droits des enfants au XXe siècle. Pour une histoire transnationale. Rennes: PUR, S. 41–51.
- , –/Gebauer, Ronald (2012): Leben nach dem Kinderheim: Folgen der Heimerziehung in der DDR. Eine Annäherung. In: TMfSFG (Hrsg.): Bericht zur sozialen Lage ehemaliger Heimkinder in Thüringen. Erfurt: TMfSFG. S. 18–72.
- Baldow, Steffi/Kühn, Peter (2011): Adoptionen in der DDR von 1950–1990. Ein Versuch, Adoptionsdaten zu rekonstruieren. Unveröff. Manuskript. Stuttgart/Dresden.
- Beckers, Peter (1998): Kulturelle Aspekte bezirklicher Verwaltungstransformation. Einflüsse von Handlungsorientierungen in der DDR-Stadtbezirksverwaltung auf Verlauf und Stand der Integration Ost-Berliner Bezirksverwaltungen in das Land Berlin im Zeitraum von 1989 bis 1995. Univ. Diss. Berlin: Humboldt-Universität.
- Bernhardt, Christoph/Kuhn, Gerd (1998): Keiner darf zurückgelassen werden! Aspekte der Jugendhilfepraxis in der DDR 1959–1989. Münster: VOTUM.
- Brachmann, Botho (1984): Archivwesen der DDR – Theorie und Praxis. Berlin (Ost): Deutscher Verlag der Wissenschaften.
- Brümmer, Gisela (1980): Entwicklung des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts. Univ. Diss. Saarbrücken. Köln u.a.: Heymann.
- Brüning, Elfriede (1992): Kinder im Kreidekreis. Ein Report über Zwangsadoptionen und Heimerziehung. Berlin: Dietz.
- Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (2016): Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz-StuG). In: http://www.bstu.bund.de/DE/BundesbeauftragterUndBehoerde/Rechtsgrundlagen/StUG/stug_node.html (Zugriff 10. September 2017).

- Burghardt, Nicole (2006): Adoption in der DDR. Magisterarbeit Universität Erfurt. München: GRIN.
- Denéchère, Yves (2010): Des adoptions d'État: les enfants de l'occupation française en Allemagne, 1945–1952. In: *Revue d'histoire moderne et contemporaine*, Jg. 57, Nr. 2, S. 159–179.
- , – (2011): *Des enfants venus de loin*. Paris: Armand Colin.
- , – (2013): L'adoption des „enfants de Ceaușescu“: Un fait social au cur des relations franco-roumaines dans les années 1980. In: *Cahiers d'histoire immédiate*, Nr. 44, S. 171–184 (= Dossier spécial Roumanie).
- Dietrich, Lothar (1974): Einige Probleme und Erfahrungen bei der Anwendung des §51 Absatz 1 FGB. In: *Jugendhilfe*, Jg. 12, Nr. 3, S. 83–88.
- Dorn, Harry (1973): Zur Vermittlung elementarer pädagogischer Kenntnisse an die Eltern. In: Mannschatz, Eberhard (Hrsg.): *Zur Verhinderung des Zurückbleibens von Kindern und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung*. Ludwigsfelde: Institut für Jugendhilfe, S. 33–67 (= Beiträge zur Weiterbildung; 31).
- Eckardt, Peter (2006): Erziehung zur Sozialistischen Persönlichkeit. Erziehung in der DDR. In: Thieme, Juliane (Red.): *Geschlossene Heimunterbringung im Kontext sozialistischer Erziehung in der DDR*. Torgau: Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e. V. (= Schriftenreihe „Auf Biegen und Brechen“; 1), S. 13–22.
- Fiebig, Elke (1995): Die rechtliche Bewältigung politisch motivierter Sorgerechtsentziehungen und Zwangsadoptionen. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Jg. 82, Nr. 1, S. 16–20.
- Galle, Sara (2016): *Kindeswegnahmen. „Das Hilfswerk für die Kinder der Landstraße“ der Stiftung Pro Juvente im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*. Zürich: Chronos.
- Gesemann, Günter (Red.) (1968): *Leitfaden für Jugendhilfekommissionen*. Berlin (Ost): Staatsverlag der DDR.
- Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. März 1966. Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung JHVO). In: <http://www.kinderrechte-blog.bymemagazin.de/resources/Jugendhilfeverordnung+von+1966.pdf> (Zugriff am 26. Juni 2017).
- Gonzalez de Tena, Francisco (2014): *Nos encargamos de todo: Robo y trafico de niños en España*. Madrid: Clave Intellectual.
- Grandke, Anita (Red.) (1981): *Familienrecht: Lehrbuch*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- , – (1995): Familienrecht. In: Heuer, Uwe-Jens (Hrsg.): *Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit*. Baden-Baden: NOMOS-Verlagsgesellschaft, S. 173–209.
- Grossmann, Joel B. (1976): Political Justice and System Maintenance. An Overview of Some Major Variables. In: Friedmann, Lawrence (Hrsg.): *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens*. Opladen: Westdt. Verlag, S. 99–121 (= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; 4).

- Grundmann, Siegfried (1998): Bevölkerungsentwicklung in Ostdeutschland. Demographische Strukturen und räumliche Wandlungsprozesse seit 1945. Berlin: Springer.
- Guggomos, Alwin/Agrusow, Iwan I./Hyla, Christof/Böhme, Karl-Ernst (Red.) (1975): Zwangsadoption aus politischen Gründen in der Deutschen Demokratischen Republik. Dokumentation Kinder ohne Recht auf Menschlichkeit und Würde der Organisation. Frankfurt am Main: Gesellschaft für Menschenrechte e.V.
- Gürtler, Lena (Hrsg.) (2010): Vergangenheit im Spiegel der Justiz. Eine exemplarische Dokumentation der strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht in Mecklenburg-Vorpommern. Bremen: Ed. Temmen.
- Henning, Cornelius (2016): Jugendpolitik in der Ära Honecker – politisch motivierter Kindesentzug. Unveröff. Manuskript. Universität Rostock.
- Heuer, Uwe-Jens (Hrsg.) (1995): Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden: NOMOS-Verlagsgesellschaft.
- Hohoff, Ute (2001): An den Grenzen des Rechtsbeugungstatbestandes. Eine Studie zu den Strafverfahren gegen DDR-Juristen. Berlin/Baden-Baden: Berlin-Verlag Spitz (= Berliner Juristische Universitätschriften; 9).
- Hürtgen, Renate (2014): Ausreise per Antrag: Der lange Weg nach drüben. Eine Studie über Herrschaft und Alltag in der DDR-Provinz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (= Analysen und Dokumente der BStU; 36).
- Jablonka, Ivan (2007): Enfants en exil. Transfert de pupilles réunionnais en métropole (1963–1982). Paris: Seuil.
- Jacobs, Margaret (2014): A Generation Removed: The Fostering and Adoption of Indigenous Children in the Postwar World. Lincoln/London: University of Nebraska Press.
- Janitzki, Michael (2010): Adoption in der DDR. Biographische Fallrekonstruktionen und Adoptionsvermittlung in Deutschland. Univ. Diss. Kassel: Kassel University Press.
- Johannsen, Lasse O. (2007): Die rechtliche Behandlung ausreisewilliger Staatsbürger in der DDR. Univ. Diss. Kiel. Frankfurt am Main: P. Lang
- Jörns, Gerhard (2006): Das System der Jugendhilfe in der DDR. In: Thieme, Juliane (Red.): Geschlossene Heimunterbringung im Kontext sozialistischer Erziehung in der DDR. Torgau: Initiativegruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e. V., S. 25–38 (= Schriftenreihe der Erinnerungs- und Begegnungsstätte im ehemaligen Jugendwerkhof Torgau; 1).
- Kaminsky, Anna (2016): Frauen in der DDR, Berlin: Ch. Links Verlag.
- Kelker, Brigitte (2007): Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen im Strafrecht: eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Kittel, Claudia (2013): Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR und BRD – ein Vergleich. In: Trauma und Gewalt, 7. Jg., Nr. 2, S. 144–151.
- Knabe, Hubertus (2000): Strafen ohne Strafrecht. Zum Wandel repressiver Strategien in der Ära Honecker. In: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Die DDR – Recht und Justiz als

politisches Instrument. Berlin: Duncker & Humblot, S. 91–109. (Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen; 89).

Korzilius, Sven (2005): „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ/DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung. Köln/Weimar/Wien: Böhlau (= Arbeiten zur Geschichte des Rechts in der DDR; 4).

–, – (2010): „Asoziale“ in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Schaffung eines Anti-Bildes zum „sozialistischen Menschen“ über das Strafrecht. In: Härter, Karl/Sälter, Gerhard/Wiebel, Eva (Hrsg.): Repräsentation von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit: Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Klostermann, S. 555–588.

Kreyenfeld, Michaela (2009): Das zweite Kind in Ostdeutschland: Aufschub oder Verzicht? In: Cassens, Insa/Luy, Marc/Scholz, Rembrandt (Hrsg.): Die Bevölkerung in Ost- und Westdeutschland: demografische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen seit der Wende. Wiesbaden: Springer VS, S. 100–123.

Krüger, Thomas (2017): Laudation zur Preisverleihung in der Vertretung des Landes Brandenburg beim Bund am 9. Dezember 2014 in Berlin. In: <http://www.bpb.de/presse/198252/laudatio-von-thomas-krueger-zur-preisverleihung-zum-wettbewerb-25-jahre-mauerfall-geschichte-erinnern-gegenwart-gestalten-in-der-vertretung-des-landes-brandenburg-beim-bund-am-9-dezember-2014-in-berlin> [Zugriff am 30. August 2017].

Kühn, Peter G. (2015): Zukunft wächst aus Herkunft. Adoptierte suchen ihre Wurzeln – die biographische Aneignung der Adoptionsgeschichte. Stuttgart: ibidem-Verlag.

–, – (2014): Adoptierte auf der Suche nach ihrer genealogischen Verwurzelung. Motive für die Kontaktaufnahme zur leiblichen Familie. Eine empirische Studie. Stuttgart: ibidem-Verlag.

Laabs, Hans-Joachim/Dietrich, Gerhard (Hrsg.) (1987): Pädagogisches Wörterbuch. Berlin (Ost): Verlag Volk und Wissen.

Lerch, Fredi (2014): Zwangsadoption. Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins netzwerk-verdingt. Meikirch: Verein netzwerk-verdingt.

Lindenberger, Thomas (2002): "Asoziale Lebensweise". Herrschaftslegitimation, Sozialdisziplinierung und die Konstruktion eines "negativen Milieus" in der SED-Diktatur, in: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 32, Nr. 2, S. 227–254.

–, – (2003): Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus. Klassendiskurs und Exklusion am Beispiel der Konstruktion des „asozialen Verhaltens“. In: Behrends, Jan C./Lindenberger, Thomas/Poutrus, Patrice G. (Hrsg.): Fremde und Fremd-Sein in der DDR. Zu den historischen Ursachen der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland. Berlin: Metropol-Verlag, S. 179–191.

–, – (2007): SED-Herrschaft als soziale Praxis - Herrschaft und "Eigen-Sinn": Problemstellung und Begriffe, in Jens Gieseke (Hg.), Staatssicherheit und Gesellschaft. Studien zum Herrschaftsalltag in der DDR, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 23–47.

–, – (2008): „Asociality“ and Modernity. The GDR as a Welfare Dictatorship. In: Katherine Pence/Paul Betts (Hg.), Socialist Modern. East German Everyday Culture and Politics, Ann Arbor: University of Michigan Press, S. 211–233.

- Lochen, Hans-Hermann/Meyer-Seitz, Christian (1999): Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern. Köln: Bundesanzeiger.
- Lorke, Christoph (2013): Von Anstand und Liederlichkeit: Armut und ihre Wahrnehmung in der DDR (1961–1989). In: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Jg. 10, Nr. 2, S. 199–218.
- Luck, Wolfgang/Krebs, Bernhard (1967): Zum individuellen Erziehungsprogramm, Jugendhilfe, Jg. 5, Nr. 3, S. 71–81.
- Mannschatz, Eberhard (1977): Die Umerziehung von Kindern und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe. Ludwigsfelde: Institut für Jugendhilfe.
- , – (1984): Heimerziehung. Ludwigsfelde: Institut für Jugendhilfe.
- , – (1994): Jugendhilfe als DDR-Nachlass. Münster: Votum.
- , – (2002): Jugendhilfe in der DDR. Autobiographische Skizzen aus meinem Berufsleben. Berlin: trafo.
- Markovits, Inga (2006): Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte. Bonn: BpB.
- Milotte, Mike (2012): „Banished Babies“. The Secret History of Ireland's Baby Export Business. Überarb. Neuaufl. Dublin: New Island Books.
- Ministerium der Justiz (Hrsg.) (1982): Kommentar zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (beide in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975). 5., überarb. Aufl. Berlin: Staatsverl. der Dt. Demokratischen Republik.
- Mothes, Jörn (2007): Die vom MfS entwickelten Strukturen und Strategien zur Durchsetzung der Jugendpolitik der SED. In: Mothes, Jörn/Fienbork, Gundula/Pahnke, Rudi/
Ellmenreich, Renate/Stognienko, Michael (Hrsg.): Beschädigte Seelen. DDR-Jugend und Staatssicherheit. Bremen: Ed. Temmen, S. 49–107.
- Otto, Kathrin (2015): Die Arbeit der Clearingstelle Berlin von 1991 bis 1993. In: UOKG e. V. (Hrsg.): Entrückte Biografien – Politisch angeordneter Kindesentzug im Unrechtstaat DDR. Berlin: UOKG e.V., S. 28–40.
- Paulitz, Harald/Kannenber, Elke (2000): Adoptionen in der ehemaligen DDR – ein abgeschlossenes Kapitel? In: Zentralblatt für Jugendrecht, Jg. 87, Nr. 3, S. 105–109.
- Peschke, Monika (1972): Die Klage- und Entscheidungspraxis zum Entzug des elterlichen Erziehungsrechts. Leipzig:
- Raack, Wolfgang (1991): Der Einigungsvertrag und die sog. Zwangsadoption in der ehemaligen DDR. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Jg. 78, Nr. 9, S. 449–451.
- Raschka, Johannes (2000): Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers. Köln/Weimar/Wien: Böhlau (= Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung; 13).

- , – (2001): Zwischen Überwachung und Repression – Politische Verfolgung in der DDR 1971 bis 1989. Opladen: Leske & Budrich.
- Rehlinger, Ludwig A. (2011): Freikauf: Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten. Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag.
- Rudolf, Gottfried (1979): Zur Diagnostik asozialrelevanter Einstellungen. Univ. Diss. Berlin (Ost): Humboldt-Universität.
- Sachse, Christian (2010): Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989). Schwerin: Landesbeauftragte f. Mecklenburg-Vorpommern f. d. Unterlagen d. Staatssicherheitsdienstes d. ehemaligen DDR.
- , – (2013): Ziel Umerziehung. Spezialheime in der DDR Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- , – (2015): Fundstücke über Zwangsadoptionen in der DDR. In: UOKG e. V. (Hrsg.): Entrückte Biografien - Politisch angeordneter Kindesentzug im Unrechtstaat DDR. Berlin: UOKG e.V., S. 13–27.
- Schreyer, Hermann (2008): Das staatliche Archivwesen der DDR. Ein Überblick. Düsseldorf: Droste Verlag.
- Seeck, Anne (Hrsg.) (2012): Das Begehren, anders zu sein. Politische und kulturelle Dissidenz von 68 bis zum Scheitern der DDR. Münster: Unrast.
- Seidenstücker, Bernd/Münder, Johannes (1990): Soziale Praxis. Jugendhilfe in der DDR. Perspektiven einer Jugendhilfe in Deutschland. Münster: Votum.
- Steger, Florian/Schochow, Maximilian (2015): Traumatisierung durch politisierte Medizin – Geschlossene Venerologische Stationen in der DDR. Berlin: MWV.
- Stier, Winfried (2001): Methoden der Zeitreihenanalyse. Berlin [u.a.]: Springer.
- Stempel, Dieter (2010): Politische Steuerung der Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Die DDR-Recht und Justiz als politisches Instrument. Berlin: Duncker & Humblot, S. 27–36 (= Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen; 89).
- Swain, Shurlee/Quartly, Marian (2013): The Market in Babies: Stories of Australian Adoption. Clayton: Monash University Publishing.
- Warnecke, Marie-Luise (2009): Zwangsadoptionen in der DDR. Berlin: Berliner Wiss.-Verlag.
- , – (2016): Bestimmungen zum Adoptionsrecht in der DDR-Jugendhilfe. In: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bestimmungen_zum_adoptionsrecht_in_der_ddr-jugendhilfe.pdf (Zugriff am 10. September 2017).
- , – (2016): Praktische Unterstützung der Herkunftssuchen. In: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/praktische_unterstuetzung_der_herkunftssuchen.pdf (Zugriff am 10. September 2017).
- Wehr, Laura (2016): Vergessene Migrationsgeschichte/n? Die Ausreise aus der DDR in der Erinnerung von Übersiedler-Eltern und -Kindern. In: <http://www.bpb.de/geschichte/>

zeitgeschichte/deutschlandarchiv/238655/die-ausreise-aus-der-ddr-in-der-erinnerung-von-uebersiedler-eltern-und-kindern (Zugriff am 10. September 2017).

Windmüller, Joachim (2006): „Ohne Zwang kann der Humanismus nicht existieren...“ – „Asoziale“ in der DDR. Frankfurt am Main: P. Lang (Rechtshistorische Reihe.)

Wölbern, Jan-Philipp (2014): Der Häftlingsfreikauf aus der DDR 1962/63–1989. Zwischen Menschenhandel und humanitären Aktionen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Wright, Katie/Swain, Shurlee/Sköld, Johanna (2017). The Age of Inquiry: A global mapping of institutional abuse inquiries. Melbourne: La Trobe University.

Zeng, Matthias (2000): Asoziale in der DDR: Transformation einer moralischen Kategorie. Münster: Lit-Verl.

11.4. Zeitungsartikel

Braunsdorf, Christiane (2004): Schicksal Zwangsadoption in der DDR: Nach 19 Jahren fand die Berlinerin Franziska ihre richtige Mutter. In: BZ Online vom 12. September 2004: <http://www.bz-berlin.de/artikel-archiv/schicksal-zwangsadoption-in-der-ddr-nach-19-jahren-fand-die-berlinerin-franziska-ihre-richtige-mutter> (Zugriff am 10. September 2017).

DDR: Die Kinder fest verwurzeln. In: Der Spiegel Nr. 52 vom 22. Dezember 1975.

DDR-Kinder. Nie Wiedersehen. In: Der Spiegel Nr. 51 vom 15. Dezember 1975.

DDR-Regierung veranlasste Zwangsadoption von Kindern. Akten im Bezirksamt Mitte gefunden/Stelle zur Aufklärung eingerichtet. In: Tagesspiegel Nr. 13879 vom 24. Mai 1991.

Die Suche der geraubten Kinder. In: FAZ vom 15. August 2017.

Erster Strafantrag wegen Zwangsadoptionen in der DDR. Ostdeutscher Amtsleiter angezeigt. Kind angeblich wegen Ausreiseantrag der Mutter in Heim geschickt. In: SZ Nr. 121 vom 28. Mai 1991.

Fannrich, Isabel (2001): Schwierige Aufarbeitung von DDR-Zwangsadoptionen. In: http://www.deutschlandfunk.de/opfer-schwierige-aufarbeitung-von-ddr-zwangsadoptionen.1148.de.html?dram:article_id=336673 (Zugriff am 10. September 2017).

Fähnders, Till (2017) : Die gestohlenen Kinder. In Neuseeland wurden Maori-Kinder über viele Jahrzehnte aus ihren Familien gerissen und in Heimen missbraucht. Erst jetzt arbeitet der Staat die Verbrechen auf. F.A.Z. vom 30. Dezember 2017.

Günther, Inge (2016): Die gestohlenen Kinder: Israels Regierung untersucht das Verschwinden Tausender junger Einwanderer nach 1948. Handelte es sich um ein systematisches Vorgehen der Behörden? In: FR vom 02. August. 2016.

Im Gespräch: Berlins Jugendsenator Krüger. Politische Zwangsadoptionen. In: FR Nr. 224 vom 26. September 1991.

Inhumanität. Die Aufdeckung von Zwangsadoptionen in der DDR. In: ThAZ Nr. 3413 vom 25. Mai 1991.

Lauer, Marco/Schrimppf, Charlotte (2014): Wo ist Dirk? In: Hannoverschen Allgemeine Zeitung vom 30. August 2014 (Wochenendbeilage).

Meine Eltern sind nicht meine Eltern. In: Der Spiegel Nr. 49 vom 29. November 1976.

Oschlies, Renate: Eine Frau flieht und lässt ihr Kind im Osten zurück. Der Junge wird zwangsadoptiert. Fast 20 Jahre später trifft er seine Mutter - und findet nicht zu ihr Arne ist nicht Aristoteles. 11.08. 2001. <https://www.berliner-zeitung.de/16743260>

Strafanträge gegen Margot Honecker. Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Zwangsadoption von sich aus. In: FAZ Nr. 120 vom 27. Mai 1991.

Streck, Ralf (2011): Die „geraubten Kinder“ in Spanien fordern Aufklärung. In: heise online vom 13. Februar 2011: <https://www.heise.de/tp/news/Die-geraubten-Kinder-in-Spanien-fordern-Aufklaerung-2015348.html> (Zugriff am 10. September 2017).

Zwangsadoption – sogar noch nach der Wende. In: Die Welt Nr. 121 vom 28. Mai 1991.

Zwangsadoptionen auf Weisung Frau Honeckers. Berliner Senator verweist auf einen Vermerk von 1979/Bisher 50 Anfragen bei „Clearingstelle“. In: FR Nr. 128 vom 6. Juni 1991.

Zwangsadoptionen in der DDR: Wie man gegen eine Mauer rennt. In: SZ Nr. 128 vom 6. Juni 1991.

Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR. In: FAZ Nr. 3412 vom 24. Mai 1991.

Zwangsadoptionen pervers. Kohl dringt auf Suche nach Verantwortlichen der Ex-DDR. In: FR Nr. 119 vom 25. Mai 1991.

Zwangsadoptionen seltener als befürchtet. In sieben Fällen politische Motive/Strafen für Republikflucht. In: FAZ Nr. 48 vom 26. Februar 1993.

Zwangsadoptionen. Meister im Weggucken. In: Der Spiegel Nr. 23 vom 3. Juni 1991.

11.5. Fernsehfilme und -features

Collyns, Sam (2016): Britain's Adoption Scandal – Breaking the Silence. In: <http://www.ronachanfilms.co.uk/breaking-the-silence-britains-adoption-scandal-2/> (Zugriff am 11. September 2017).

Fontaine, Aline (2016): Norwegen: So schützen sie ihre Kinder, ARTE.

Kinderraub im Namen des Staates: Zwangsadoption in der DDR. Spiegel TV (1991). Online: <http://www.spiegel.tv/videos/135886-zwangsadoptionen-in-der-ddr> (Zugriff am 10. September 2017).

Könemann, Stella/Sümening, Dana (2016): Zwangsadoptionen in der DDR – Gestohlene Kinder. ZDF, „Frontal 21“, Sendung vom 29. November 2016. Online: <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/frontal-21-clip-3-102.html> (Zugriff am 10. September 2017).

Monika, Sax (2016): Entrissen – Zwangsadoptionen in der DDR. ARD-Sendung „Planet Wissen“, Sendung vom 2. August 2016. Online: <http://www.planet-wissen.de/gesellschaft/familie/adoptivkinder/pwieentrissenzwangsadoptioneninderddr100.html> (Zugriff am 10. September 2016).

Semelin, Marie (2017): Affaire des bébés disparus : en Israël, 70 ans après, les familles cherchent toujours des réponses. France Inter, Grand angle, Sendung vom 21. August 2017. In: <https://www.franceinter.fr/emissions/grand-angle/grand-angle-21-aout-2017>. (Zugriff am 25. August 2017).

Thompson, Geoff/O'Brien, Kerry (2012): Given or Taken? ABC. In: <http://www.abc.net.au/4corners/stories/2012/02/23/3438175.htm> (Zugriff am 9. September 2017).

Vogt, Vera/ Kern, Matthias (2012): Zwangsadoptionen in der DDR. Zwei Familiengeschichten. Recherche zu einem Dokumentarfilm. Online: <http://zwangsadoptierte-ddr.de/wp-content/uploads/2012/09/Zwangsadoptionen-in-der-ehemaligen-DDR.pdf> (Zugriff am 10. September).

Zwangsadoption in der DDR: Kidnapping per Gesetz. MDR mittendrin, Ausgabe Sachsen-Anhalt, Nr. 12/2003.